

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Nationales Reformprogramm 2020

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einführung</b> .....	4
<b>I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld</b> .....	5
<b>II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen</b> .....	6
<b>A. Öffentliche Investitionen steigern, private Investitionsbedingungen verbessern und Wettbewerb stärken</b> .....	8
Öffentliche Investitionen besonders auf regionaler und kommunaler Ebene stärken, Haushaltsziele einhalten .....	8
Private Investitionsbedingungen verbessern .....	16
Investitionen in Bildung, Forschung und Innovationen intensivieren .....	18
Investitionen in Digitalisierung und Breitbandnetze voranbringen.....	20
Investitionen in nachhaltigen Verkehr fördern.....	23
Investitionen in Energienetze ausbauen .....	24
Investitionen in bezahlbaren Wohnraum fördern .....	26
Wettbewerb stärken.....	27
<b>B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten</b> .....	29
Gering- und Zweitverdiener von Steuern und Abgaben entlasten.....	31
Langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems sichern .....	32
Gute Voraussetzungen für Lohnwachstum – Reallohnwachstum weiter positiv .....	33
Bildungs- und Kompetenzniveau verbessern .....	34

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. März 2020 gemäß der EU-2020-Strategie bzw. Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung, gemäß den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Artikel 121.2) und den beschäftigungspolitischen Leitlinien (Artikel 148), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Euro-PlusPakt gemäß Anlage 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011.*

	Seite
<b>III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen ....</b>	<b>36</b>
A. Beschäftigung fördern .....	38
Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern .....	38
Fachkräfte ausbilden und mobilisieren.....	39
B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern.....	41
Forschung und Entwicklung fördern .....	42
Gründungen und Innovationen fördern .....	43
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben .....	44
Treibhausgasemissionen reduzieren.....	44
Erneuerbare Energien ausbauen .....	47
Energieeffizienz voranbringen .....	49
Grenzüberschreitende Kooperationen ausbauen .....	51
D. Bildungsniveau verbessern.....	52
Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern .....	52
Digitale Kompetenzen stärken .....	54
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern.....	55
Chancen auf Teilhabe am Arbeitsmarkt stärken.....	55
Gute wirtschaftliche Entwicklung verringert Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen .....	55
Kinderarmut bekämpfen.....	57
<b>IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2020 und Einbindung der Akteure .....</b>	<b>59</b>
<b>Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen .....</b>	<b>60</b>
A. Öffentliche Investitionen steigern, private Investitionsbedingungen verbessern und Wettbewerb stärken.....	60
B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten.....	73
<b>Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie .....</b>	<b>79</b>
A. Beschäftigung fördern .....	79
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern.....	86
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben .....	96
D. Bildungsniveau verbessern.....	103
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern.....	112
<b>Verzeichnis der Schaubilder</b>	
Schaubild 1: Entwicklung der Schuldenquote von 2000 bis 2019 .....	9

	Seite
Schaubild 2: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt 2020 steigen auf knapp 43 Milliarden Euro .....	10
Schaubild 3: Das gesamtdeutsche Fördersystem umfasst über 20 Programme .....	13
Schaubild 4: Im Strukturstärkungsgesetz sind bis zu 40 Milliarden Euro für die Braunkohleregionen vorgesehen .....	14
Schaubild 5: GAIA-X soll Datensouveränität, Datensicherheit und Datenschutz stärken .....	21
Schaubild 6: Wohnungsbau voranbringen und bezahlbares Wohnen ermöglichen .....	27
Schaubild 7: Arbeitsmarkt in Deutschland ist weiterhin robust .....	30
Schaubild 8: Das Niveau der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze zur Sozialversicherung (in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts) hat sich stabilisiert .....	31
Schaubild 9: Steigende Zeiten von Stellenvakanzen als Indikator für Fachkräftebedarf .....	40
Schaubild 10: Erneuerbare Energien tragen zu einem Großteil der Stromerzeugung bei .....	48
Schaubild 11: Mehr Geld für Forschung und Innovation. Die Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich wird stetig ausgebaut.....	50
Schaubild 12: Die Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland geht seit 2008 kontinuierlich zurück.....	56

### Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland 2019/20.....	7
Kasten 2: Haushaltsziele werden eingehalten .....	8
Kasten 3: Nachhaltige Nutzung der Flächen verbessern .....	15
Kasten 4: Ausgaben für Forschung und Entwicklung steigen.....	18
Kasten 5: Bezahlbaren Wohnraum schaffen .....	26
Kasten 6: Beschäftigungsniveau steigern .....	29
Kasten 7: Gleichberechtigung der Geschlechter fördern.....	39
Kasten 8: Treibhausgase reduzieren .....	45
Kasten 9: Anteil der erneuerbaren Energien steigt .....	47
Kasten 10: Energieverbrauch privater Haushalte senken .....	49
Kasten 11: Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern .....	52
Kasten 12: Armut bekämpfen .....	57
Kasten 13: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern ..	58

### Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Auswahl von Investitionen des Bundes entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen .....	11
Übersicht 2: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung .....	37
Übersicht 3: Emissionsziele der Bundesregierung gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz .....	45

# Einführung

1. Das vorliegende Nationale Reformprogramm wurde vor Beginn der aktuellen Corona-Krise verfasst und innerhalb der Bundesregierung, mit Ländern und Stakeholdern diskutiert und abgestimmt. Angesichts der dynamischen Entwicklung war es nicht mehr möglich, die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung, Auswirkungen und Maßnahmen von Bundes- und Landesregierungen abzubilden. Deutschland und Europa stehen aktuell vor außerordentlich großen Herausforderungen.

2. Deutschland blickt auf ein volles Jahrzehnt kontinuierlichen Wirtschaftswachstums zurück. Vor dem Hintergrund einer hohen Beschäftigung und solider Staatsfinanzen befindet sich Deutschland grundsätzlich in einer guten wirtschaftlichen Ausgangslage. Die globale Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) stellt die deutsche Wirtschaft allerdings vor enorme Herausforderungen und dürfte das Wachstum in diesem Jahr erheblich dämpfen. In Anbetracht der dynamischen Entwicklungen ist es derzeit nicht möglich, die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzuschätzen. Ende April 2020 wird die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion auf Basis der bis dahin verfügbaren Informationen ihre Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung im laufenden Jahr veröffentlichen.

3. Die Bundesregierung antwortet mit dem vorliegenden Nationalen Reformprogramm (NRP) auf den Länderbericht der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2020. Hierbei stellt sie dar, mit welchen Maßnahmen Deutschland gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die unter anderem im Länderbericht identifiziert werden. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2019 und 2020 vom 9. Juli 2019 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie und der thematisch zugehörigen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Das NRP 2020 steht im Einklang mit den in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 festgelegten Prioritäten. Das NRP 2020 steht im Einklang mit den in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 festgelegten Prioritäten. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum April 2019 bis März 2020.



# I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

4. Deutschland blickt auf ein volles Jahrzehnt kontinuierlichen Wirtschaftswachstums zurück. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt und auch die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts waren insgesamt positiv; aus der Binnenwirtschaft kamen Impulse. Der globale Ausbruch und die Verbreitung des Corona-Virus dürfte allerdings massive Wachstumseinbußen der deutschen Wirtschaft zur Folge haben.

5. Die deutsche Wirtschaft ruht auf einem starken Fundament. Die Arbeitslosigkeit war zuletzt gering, es gab starke Tariflohnsteigerungen, die Unternehmen haben in der Vergangenheit ihre Eigenkapitalbasis gestärkt. Die öffentlichen Haushalte haben mit deutlichen Überschüssen hohe Reserven aufgebaut. Das alles schafft eine gute Grundlage, auch die aktuellen Herausforderungen zu meistern.

6. Mit der Ausbreitung des Corona-Virus in weiten Teilen der Welt haben viele Länder Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschlossen. Sie zielen auf eine Verringerung des sozialen Kontaktes im öffentlichen Bereich ab. Durch die Maßnahmen wird die Aktivität in vielen Wirtschaftsbereichen stark eingeschränkt.

7. Angesichts der dynamischen Entwicklungen und einer bisher noch sehr unzureichenden Datenlage ist es derzeit nicht möglich, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzuschätzen. Ende April 2020 wird die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion auf Basis der bis dahin verfügbaren Informationen ihre Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung im laufenden Jahr veröffentlichen.



## II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

8. Die Europäische Kommission analysiert in ihrem Länderbericht vom 26. Februar 2020 die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftspolitik in Deutschland und bewertet den Stand der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) des Rates der Europäischen Union vom 9. Juli 2019 für den Zeitraum 2019 und 2020. Zudem stellt sie darin die Ergebnisse ihrer vertieften Analyse im Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dar und bewertet erstmals die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (der sogenannten Sustainable Development Goals – SDGs). Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands habe sich im Jahr 2019 stark verlangsamt und dürfte sich in einem Umfeld von anhaltenden externen Herausforderungen auch in den Jahren 2020 und 2021 nur gedämpft fortsetzen. Die Kommission erkennt die Reformbemühungen von Bund und Ländern der vergangenen Jahre an. Sie hebt insbesondere die Steigerung der öffentlichen Investitionen, unter anderem im Bereich der digitalen Infrastruktur, und die Verringerung von Hemmnissen auf dem Arbeitsmarkt sowie das Lohnwachstum hervor. Mit Blick auf zukünftige Herausforderungen regt die Kommission an, weitere Maßnahmen zur Stärkung von Investitionen und Innovationen durchzuführen, um die deutsche Wirtschaft widerstandsfähiger und zukunftsfest zu machen. Handlungsbedarf sieht sie dabei weiterhin im Bereich der kommunalen Investitionstätigkeit sowie in den Bereichen Infrastruktur (Transport, Energie, bezahlbarer Wohnraum), Digitalisierung (Breitbandausbau) und Bildung (Fachkräftegewinnung, berufliche Aus- und Fortbildung). Bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen schneidet Deutschland aus Sicht der Europäischen Kommission insgesamt gut ab.

9. Die Europäische Kommission stellt erneut heraus, dass andere europäische Länder von höheren öffentlichen Investitionen in Deutschland profitieren würden. Zwar ist der Offenheitsgrad der deutschen Volkswirtschaft hoch – sowohl im Handel als auch bei grenzüberschreitenden Investitionen – und ist eng mit internationalen, insbesondere europäischen Wertschöpfungsketten verflochten, doch eine Vielzahl empirischer Studien weist allenfalls geringe makroökonomische Spillover-Effekte wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Deutschland auf andere europäische Länder aus (vgl. Nationales Reformprogramm 2018 und Nationales Reformprogramm 2019<sup>1</sup>). Spürbare Wachstumsimpulse, insbesondere mit Blick auf eine langfristige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstumspotenzials und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, würden vor allem entsprechende strukturelle Reformmaßnahmen in diesen Ländern erfordern.

10. Im Folgenden berichtet die Bundesregierung über laufende und geplante Maßnahmen, mit denen sie den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet. Sie stellt in diesem Zusammenhang dar, wie sie die länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 (vgl. Kasten 1) umsetzt. Dazu wird zunächst im Kapitel II.A die allgemeine Entwicklung der öffentlichen Investitionen – unter Einhaltung der Haushaltsziele – auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene beschrieben. Im Anschluss wird erläutert, wie die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert. Zudem wird exemplarisch herausgestellt, welche öffentlichen und privaten Investitionen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze, nachhaltiger Verkehr, Energienetze sowie

1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Nationales Reformprogramm 2018, April 2018, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2018.html> sowie Nationales Reformprogramm 2019, April 2019, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2019.html>.

bezahlbarer Wohnraum getätigt werden. Schließlich werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs, insbesondere im Dienstleistungssektor, dargestellt. Kapitel II.B zeigt die Maßnahmen der Bundesregierung zur Entlastung von Gering- und Zweitverdienern, die Entwicklung des Reallohnwachstums und Maßnahmen zur zukunftsfähigen Gestaltung des Rentensystems sowie zur Erhöhung der Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen

(vgl. Kasten 1). Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) leisten zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen besonders auf der Ebene der Länder einen wichtigen Beitrag. Den Beitrag dieser Fonds zur Erreichung von zwölf der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen spricht die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht an.

#### **Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland 2019/20**

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um

1. unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen; den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum zu legen; die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken;
2. die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener zu reduzieren; Maßnahmen einzuleiten, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrechtzuerhalten; die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten; die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.

## A. Öffentliche Investitionen steigern, private Investitionsbedingungen verbessern und Wettbewerb stärken

### Öffentliche Investitionen besonders auf regionaler und kommunaler Ebene stärken, Haushaltsziele einhalten

11. Nachhaltige öffentliche Finanzen, die langfristige Tragfähigkeit und sozialen Ausgleich mit Impulsen für dauerhaftes Wachstum verbinden, sind das Fundament der Wirtschaftspolitik auf deutscher wie auf europäischer Ebene (vgl. Kasten 2). Bereits seit dem Jahr 2014 hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen. Im vergangenen Jahr wies der Bund (einschließlich seiner Extrahaushalte) in Abgrenzung

der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einen Überschuss in Höhe von 20,1 Milliarden Euro aus und trug damit zum gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 49,8 Milliarden Euro bei. Die gesamtstaatliche Schuldenquote ist auch im Zuge der günstigen fiskalischen Lage im Jahr 2019 weiter gesunken (vgl. Schaubild 1). Erstmals seit 2002 wird der Maastricht-Referenzwert von 60 Prozent voraussichtlich nicht überschritten worden sein. Dies greift auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht auf. Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts seit dem Jahr 2012 ein.<sup>2</sup>

#### Kasten 2: Haushaltsziele werden eingehalten

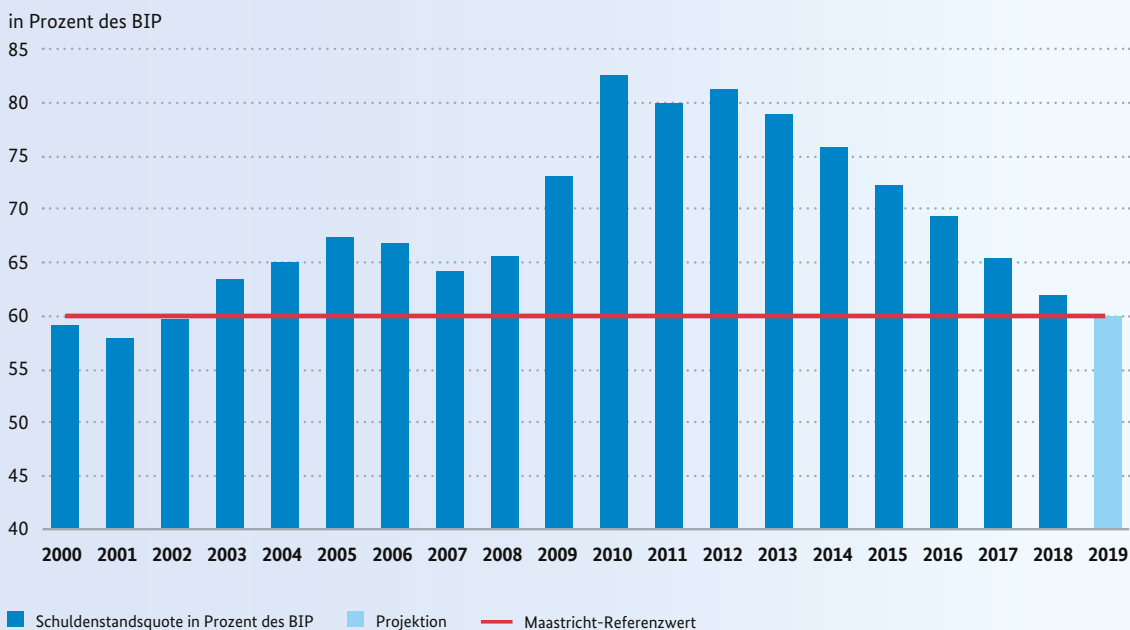


Stabile Staatsfinanzen und gute Investitionsbedingungen sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Deutschland hat die europäischen Fiskalregeln mit Blick auf die Staatsdefizitquote und die Verringerung der öffentlichen Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr voraussichtlich erfüllt.

<sup>2</sup> Bundesministerium der Finanzen, Deutsche Haushaltsplanung 2020, Oktober 2019, abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Bundeshaushaltsplan/2019-10-15-Deutsche-Haushaltsplanung-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Bundeshaushaltsplan/2019-10-15-Deutsche-Haushaltsplanung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Eine aktualisierte Projektion der Staatsfinanzen wird im Rahmen des Deutschen Stabilitätsprogramms im April 2020 veröffentlicht.



Schaubild 1: Entwicklung der Schuldenquote von 2000 bis 2019

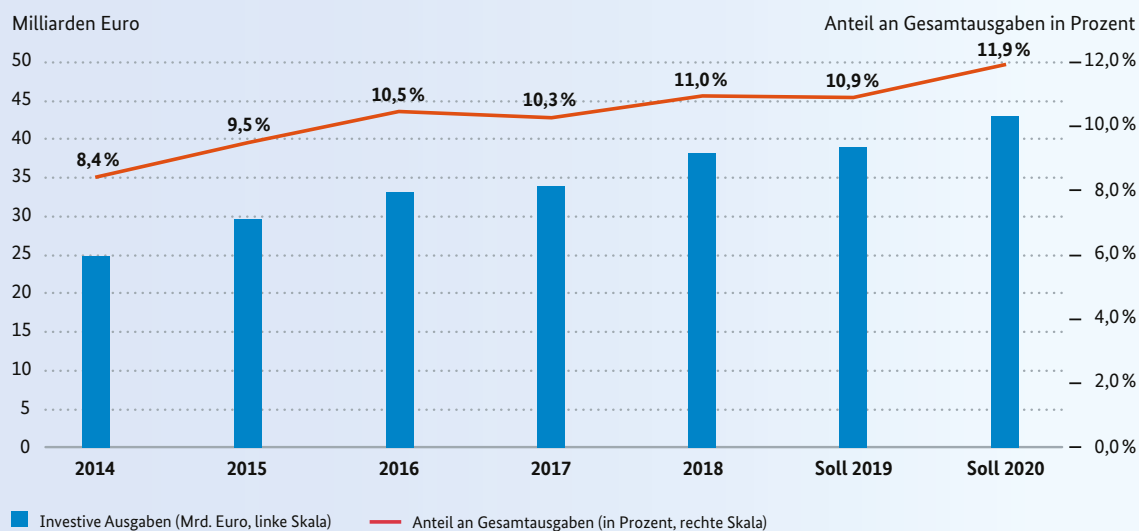


Quellen: bis 2018: Deutsche Bundesbank; ab 2019: Projektion BMF, Stand November 2019, auf Viertelprozentpunkte gerundet.

12. Parallel hat die Bundesregierung deutliche Investitionsimpulse gesetzt und stärkt so die Grundlagen für künftiges Wirtschaftswachstum in Deutschland und Europa. Die Investitionsausgaben des Bundes steigen von rund 25 Milliarden Euro im Jahr 2013 auf ein Rekordniveau von 42,9 Milliarden Euro im Jahr 2020. Der Anteil der Investitionen am Bundeshaushalt 2020 ist auf rund 11,9 Prozent gestiegen (vgl. Schaubild 2). Mit einer Erhöhung der Investitionen reagiert die Politik auch auf strukturelle Herausforderungen aus dem Klimawandel (zum Beispiel den Kohleausstieg) und auf die Digitalisierung. Mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2021 und für den Finanzplan

bis 2024 hat die Bundesregierung beschlossen, die Investitionsausgaben im neuen Finanzplanzeitraum auf dem hohen Niveau des Jahres 2020 zu verstetigen. Insgesamt stellt der Bund damit im Zeitraum von 2021 bis 2024 für Investitionen 171,6 Milliarden Euro bereit. Das sind knapp 50 Milliarden Euro mehr, als in der gesamten vergangenen Legislaturperiode investiert wurde. Damit diese Investitionsimpulse ihre positiven Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung schneller realisieren können, müssen Engpässe bei Planungskapazitäten und Genehmigungsverfahren sowie in der Bauwirtschaft weiter abgebaut werden.

Schaubild 2: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt 2020 steigen auf knapp 43 Milliarden Euro



Quelle: Finanzberichte 2016 bis 2020. Haushaltsgesetz 2020. Investive Ausgaben 2014 ohne ESM-Mittel.

13. Ein weiterer wichtiger Investitionsbereich ist die digitale Infrastruktur, für die ein Sondervermögen eingerichtet wurde, das sich unter anderem aus den Versteigerungserlösen der 5G-Frequenzen speist. Zudem werden aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Mittel für den Digitalpakt Schule und den Ausbau von Gigabitnetzen und in diesem Zusammenhang auch für Programmausgaben der Mobilfunkstrategie bereitgestellt. Das Sondervermögen speist sich aus den Erlösen aus der Vergabe der 5G-Frequenzen in Höhe von 6,55 Milliarden Euro und hat im Jahr 2018 bereits eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 2,4 Milliarden Euro erhalten. Eine weitere Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rund 0,2 Milliarden Euro erfolgt im Jahr 2020.

Hinzu kommen Investitionen des Klimaschutzprogramms 2030 etwa für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, der Infrastruktur der Bahn und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität. Ferner stellt der Bund Mittel für den sozialen Wohnungsbau bereit. Schließlich sieht der Bundesverkehrswegeplan 2030 Verkehrsinvestitionen von etwa 270 Milliarden Euro im Zeitraum von 2016 bis 2030 vor. In der Übersicht 1 sind – neben der regionalen Strukturpolitik – Investitionen des Bundes in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze, nachhaltiger Verkehr und Energienetze sowie bezahlbarer Wohnraum dargestellt. Diese werden in der ersten länderspezifischen Empfehlung hervorgehoben.

## Übersicht 1: Auswahl von Investitionen des Bundes entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen

Bereich entsprechend den LSE	Investitionen des Bundes (Auswahl)
Regionale Strukturpolitik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW): 2019 und 2020 je 600 Mio. Euro</li> </ul>
Bildung, Forschung und Innovation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplante Investitionsausgaben für Bildung und Forschung: 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2019 und 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2020 in der Abgrenzung des Finanzberichts, Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen</li> <li>• Exzellenzstrategie (Nachfolge Exzellenzinitiative)</li> <li>• Hochschulpakt 2020, Qualitätspakt Lehre</li> <li>• Pakt für Forschung und Innovation</li> </ul> </li> <li>• Finanzhilfen des Bundes an die Länder: 3,5 Mrd. Euro für Digitalisierung der Schulen in dieser Legislaturperiode („DigitalPakt Schule“)</li> <li>• Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige, ab 2017 für Kinder bis zum Schuleintritt, Investitionskosten: 1,126 Mrd. Euro für 2017 bis 2020 (4. Invest-Programm)</li> <li>• Geplante Investitionsausgaben für die Errichtung des Sondervermögens zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (2020: 1 Mrd. Euro)</li> <li>• Finanzhilfen für Kommunen (KInvFG I) „Infrastrukturprogramm“: 3,5 Mrd. Euro (2015 – 2020), davon derzeit rund die Hälfte für Bildungsinfrastruktur vorgesehen (inbes. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Schulen)</li> <li>• Schulsanierungsprogramm: Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFG II): 3,5 Mrd. Euro insg. 2017 bis 2022</li> <li>• Raumfahrt (2019 und 2020: je 936 Mio. Euro), Mikroelektronik (2019: 445 Mio. Euro, 2020: 332 Mio. Euro)</li> </ul>
Digitalisierung und Breitbandnetze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gigabitnetzausbau 2019 und 2020; es stehen rd. 555 Mio. Euro aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung (bis zu 3,44 Mrd. Euro Neubewilligungen 2020)</li> <li>• Breitbandausbau aus Förderaufrufen bis ins Jahr 2018: 900 Mio. Euro 2020 (zzgl. 912 Mio. Euro Ausgaberrückstellungen 2018/2019); bis zu 779 Mio. Euro Änderungsbewilligungen 2020)</li> <li>• Förderung der Entwicklung digitaler, datenbasierter Innovationen für die Mobilität 4.0 – mFUND: 2019: voraussichtlich rund 250 Mio. Euro bis 2023</li> <li>• Finanzhilfen für Kommunen (KInvFG I) „Infrastrukturprogramm“: 3,5 Mrd. Euro (2015 – 2020), davon derzeit 80 Mio. Euro für unter anderem Breitband vorgesehen</li> </ul>
Nachhaltiger Verkehr* und Energienetze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplante Investitionsausgaben für Bundesfernstraßen: 8 Mrd. Euro im Jahr 2019 und 7,8 Mrd. Euro im Jahr 2020</li> <li>• Geplante Investitionen in Bundesschienenwege: 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2019 und 6,6 Mrd. Euro im Jahr 2020; darüber hinaus werden 1 Mrd. Euro im Zuge der Eigenkapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn für Investitionen in die Bundesschienenwege zur Verfügung gestellt</li> <li>• Geplante Investitionen in Bundeswasserstraßen: 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2019 und 0,8 Mrd. Euro im Jahr 2020</li> <li>• Förderung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030: Förderprogramm für öffentliche Ladesäulen je rd. 150 Mio. Euro in 2019 und 2020 im EKF*, 11 Mrd. Euro bis 2030 zusätzlich für die DB AG, 900 Mio. Euro zusätzlich für Förderung des Radverkehrs 2020 bis 2023</li> <li>• Maßnahmen zur Reduzierung der durch Dieselfahrzeuge verursachten Stickoxid-Emissionen (ohne Investitionen in E-Mobilität): rd. 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2019 und 0,4 Mrd. Euro im Jahr 2020</li> </ul>
Bezahlbarer Wohnraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt 8 Mrd. Euro für die soziale Wohnraumförderung 2018 – 2024 (Kompensationsmittel bis 2019 und neue Finanzhilfen nach Art. 104d GG 2020 bis 2024 als Programmmittel); Baukindergeld: im Bundeshaushalt sind für die Förderjahrgänge 2018 bis 2020 insgesamt Programmmittel i. H. v. 9,9 Mrd. Euro vorgesehen</li> <li>• Energetische Gebäudesanierung (2019: 246 Mio. Euro, 2020: 365 Mio. Euro*)</li> </ul>

Vorläufige Aufstellung der öffentlichen Investitionen des Bundes bezogen auf die LSE 2019/2020; Berichtszeitraum: April 2019 bis März 2020.

\*Aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ sind 2019 insgesamt rund 770 Millionen Euro und 2020 rund 1,4 Milliarden Euro Investitionsausgaben vorgesehen.

14. Für die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit spielen neben dem Bund auch Länder und Kommunen eine wichtige Rolle: Im Jahr 2019 entfielen – in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – rund zwei Drittel der Investitionen auf Länder und Kommunen, allein 37 Prozent der öffentlichen Investitionen wurden auf kommunaler Ebene getätigt. Der Bund stellt Ländern und Kommunen umfangreiche Finanzhilfen zur Verfügung, unter anderem insgesamt 7 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen. Im Rahmen eines Infrastrukturprogramms (KInvFG I) mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2015 bis 2020 werden Mittel für Investitionen in verschiedenen Teilbereichen der kommunalen Infrastruktur, wie beispielsweise für die energetische Sanierung von Schulen oder Investitionen in Kindergärten und Kindertagesstätten, bereitgestellt. Durch ein Schulsanierungsprogramm (KInvFG II) mit einem Volumen von ebenfalls 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2017 bis 2022 stehen Mittel für die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung von allgemein- und berufsbildenden Schulen zur Verfügung. Der Deutsche Bundestag hat am 12. März 2020 eine Verlängerung der Förderzeiträume der beiden Programme um ein Jahr beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates steht derzeit noch aus. Um die kommunale Investitionstätigkeit zu stärken, entlastet der Bund die Kommunen auch weiterhin bei den Sozialausgaben. So erstattet der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (im Jahr 2020: 7,7 Milliarden Euro). Ferner beteiligt sich der Bund verstärkt an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II einschließlich der Übernahme flüchtlingsbedingter Kosten der Unterkunft (im Jahr 2020: 7,0 Milliarden Euro, davon Anteil flüchtlingsbedingter Kosten der Unterkunft rund 1,8 Milliarden Euro).

15. Der Bund wird auch in Zukunft zu Investitionsspielräumen in Ländern und Kommunen beitragen

und diese weiterhin insbesondere durch die Übernahme von Flüchtlings- und Integrationskosten unterstützen (insgesamt voraussichtlich 6,5 Milliarden Euro in den Jahren 2020 und 2021 einschließlich flüchtlingsbedingter Kosten der Unterkunft und Heizung). Außerdem werden zusätzliche Entlastungen geschaffen durch erhöhte Mittel im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (insgesamt 2,3 Milliarden Euro zusätzlich von 2020 bis 2023), bei den Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung (Qualität und Gebühren aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – auch „Gute-KiTa-Gesetz“ – insgesamt 5,5 Milliarden Euro von 2019 bis 2022), der Ganztagschule beziehungsweise Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Bereitstellung von insgesamt 2 Milliarden Euro in den Jahren 2020 bis 2021) und im sozialen Wohnungsbau (insgesamt 5 Milliarden Euro als Programmmittel 2020 bis 2024).

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht erhalten die Länder höhere Umsatzsteuereinnahmen von insgesamt 2,064 Milliarden Euro in den Jahren 2021 bis 2026; hierzu wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes geändert. Außerdem wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern bereits im Jahr 2017 umfassend neu geregelt (vgl. NRP 2019, Tz. 26): Die Länder werden dadurch ab dem Jahr 2020 um anfangs rund 9,7 Milliarden Euro entlastet (vgl. Übersicht im Jahreswirtschaftsbericht 2020<sup>3</sup>, S. 21). Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag im Haushalt 2020 eine Milliarde Euro in einem neuen Ausgabentitel für regionale Strukturpolitik bereitgestellt (vgl. Tz. 17).

16. Um alle strukturschwachen Regionen im gesamten Bundesgebiet verlässlich bei ihrer Zukunftsentwicklung zu unterstützen, hat die Bundesregierung zum Jahresbeginn 2020 das gesamtdeutsche Förder-

3 Für eine Übersicht ausgewählter Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen seit 2014 siehe Jahreswirtschaftsbericht 2020 der Bundesregierung: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Jahreswirtschaftsbericht 2020, Januar 2020, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2020.pdf?blob=publicationFile&v=10>.

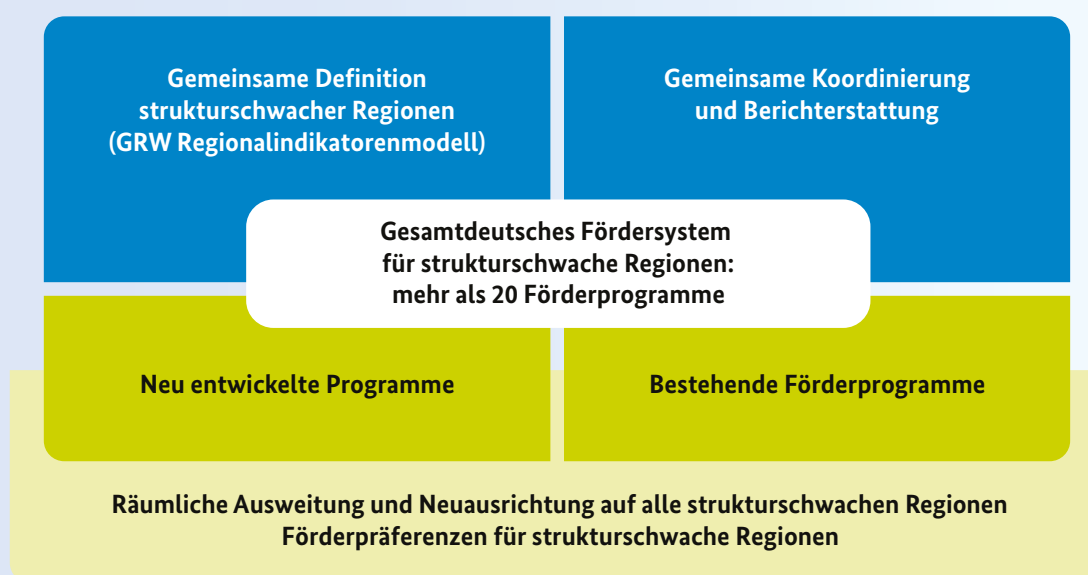
system eingerichtet (vgl. Schaubild 3). Dazu werden künftig in allen strukturschwachen Regionen in Ost und West Programme angeboten, die in der Vergangenheit auf Ostdeutschland beschränkt waren. Darüber hinaus erhalten bundesweit angebotene Förderprogramme neue beziehungsweise erweiterte Förderpräferenzen zugunsten strukturschwacher Regionen. Schließlich werden einige Programme gänzlich neu konzipiert, die bisher nicht Teil des Förderrahmens für Ostdeutschland waren. Mit dem neuen gesamtdeutschen Fördersystem hat der Bund einen Meilenstein für gleichwertige Lebensverhältnisse gesetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 1).

Zentrales und bewährtes Instrument der regionalen Wirtschaftspolitik und Kern des neuen Fördersystems für strukturschwache Regionen ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW hat vorrangig das Ziel, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in Regionen mit wirtschaftlichen Strukturproblemen zu schaffen

und zu sichern und so den Strukturwandel der Regionen zu unterstützen.

Das Engagement des Bundes im gesamtdeutschen Fördersystem geht jedoch weit über klassische Wirtschaftsförderung hinaus. Das neue Fördersystem bündelt insgesamt mehr als 20 Bundesprogramme beziehungsweise Programmfamilien. Auch die Stärkung von technischer und sozialer Infrastruktur, Innovation, Forschung sowie die Begleitung von Strukturwandel und die Fachkräftesicherung stehen im Fokus. Das Großbürgerschaftsprogramm als unternehmensnahe Maßnahme bezieht nunmehr alle strukturschwachen Regionen ein. Die Innovationsfähigkeit in strukturschwachen Regionen soll mit dem Rahmenprogramm „Innovation & Strukturwandel“ der Bundesregierung gefördert werden. Mit dem Programm „Wandel durch Innovation in der Region“ (WIR!), dem Programm „Regionale unternehmerische Bündnisse“ (RUBIN) und dem Programm „REGION.innovativ“ sowie sukzessive weiteren Programmen wird die Entste-

Schaubild 3: Das gesamtdeutsche Fördersystem umfasst über 20 Programme



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

hung neuer, starker Innovationsbündnisse jenseits bestehender Innovationszentren gefördert. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) enthält einen neuen Förderbonus für kleine Unternehmen in strukturschwachen Regionen, der die bisherige Förderpräferenz für kleine ostdeutsche Unternehmen ablöst. Es werden überbetriebliche Bildungsstätten gefördert, die kleinen und mittleren Unternehmen helfen, den Fachkräftebedarf zu decken. Ein neu entwickeltes Investitionszuschussprogramm „Digitalisierung Mittelstand“ soll ferner kleine und mittlere Unternehmen in strukturschwachen Regionen durch eine erhöhte Förderquote bei der digitalen Transformation unterstützen.

Zur Bündelung von mehr als zwanzig Programmen unter dem Dach des gesamtdeutschen Fördersystems gehören auch eine verbesserte Koordination der einzelnen Programme und eine gemeinsame Berichterstattung. Auf diese Weise kann der Bund die Wirksamkeit der Förderung und damit die Attraktivität strukturschwacher Regionen als Wirtschaftsstandort

und Ort zum Leben weiter erhöhen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Land. Weitere Bausteine der aktiven Strukturpolitik stellen darüber hinaus die Ansiedelung von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen sowie die Unterstützung von Standortentscheidungen der Wirtschaft dar. Besonders in Regionen, die stark durch die demografische Entwicklung und den strukturellen Wandel betroffen sind, sollen auf diese Weise Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum gefördert werden.

17. Regionalpolitische Bedeutung kommt auch dem Ausstieg aus der Kohleverstromung zu. Er wird den Strukturwandel in den betroffenen Regionen beschleunigen. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sollen diese Regionen dabei unterstützt werden, den Strukturwandel zu nutzen und eine zukunftsorientierte, nachhaltige Wirtschaftsstruktur zu entwickeln (vgl. Schaubild 4 und Tabelle I lfd. Nr. 2).

#### Schaubild 4: Im Strukturstärkungsgesetz sind bis zu 40 Milliarden Euro für die Braunkohleregionen vorgesehen

**Finanzhilfen** (nach Art. 104b GG) in Höhe von bis zu **14 Mrd. €** bis spätestens 2038 für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden.

Die Länder entscheiden über die Projekte.

Beispiel: Ausbau von Industrieparks oder Umweltsanierungen

Maßnahmen des Bundes durch u. **aufstockung bestehender Programme** in Höhe von bis zu **26 Mrd. €** bis spätestens 2038.

Ressorts entscheiden über die Projekte.

Beispiel: Verkehrs- und Breitbandinfrastruktur, Ansiedlung von Bundes- und Forschungseinrichtungen (wie *Fraunhofer, DLR*)



Bis zu 1 Mrd. € für besonders betroffene **Steinkohlekraftwerksstandorte** in strukturschwachen Regionen und bis zu 90 Mio. € für Helmstedt.

Neues Bundesprogramm („**STARK**“) zur Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Planungsbeschleunigung

Bund-Länder-Koordinierungsgremium

Wissenschaftliche **Evaluation** alle drei Jahre

Der Bund wird Finanzhilfen für die vom Kohleausstieg betroffenen Länder bereitstellen und weitere Maßnahmen unter anderem im Rahmen bestehender Bundesprogramme umsetzen. Insgesamt sollen so bis 2038 Finanzmittel von bis zu 40 Milliarden Euro für die Braunkohleregionen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung folgt damit den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die für die betroffenen Regionen umfangreiche Strukturhilfen für den Ausstieg aus der Kohleverstromung vorsehen. Es ist unter anderem geplant, dass die Bundesregierung ein Programm „STARK“ einrichtet, um die Kohleregionen zu Modellregionen einer treibhausgasneutralen und ressourcenschonenden Entwicklung zu machen.

18. Die Städtebauförderung wird im Jahr 2020 mit Programmmitteln in Höhe von 790 Millionen Euro auf Rekordniveau fortgeführt. Für 2021 bis 2023 ist eine weitere Erhöhung der Programmmittel auf jeweils 900 Millionen Euro und in 2024 auf 950 Millionen Euro (einschließlich Brachflächenprogramm und „Goldener Plan-Sportstätten“) vorgesehen. Mit diesen Bundesmitteln werden – einschließlich der Kofinanzierung der Länder – städtebauliche Investitionen in Höhe von rund elf Milliarden Euro angestoßen. Gleichzeitig wird die Städtebauförderung weiterentwickelt: Im Jahr 2020 greifen erstmalig neue Regelungen und Programme werden neu gebündelt. Ziele sind dabei insbesondere die Förderung strukturschwacher Regionen und interkommunaler Kooperationen sowie die Belebung von Stadt- und Ortskernen. Auch Maßnahmen zur Förderung der ländlichen

Entwicklung leisten einen Beitrag zu zukunftsfähigen Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensräumen im Bundesgebiet. Die integrierte ländliche Entwicklung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur“ (GAK) wird 2020 ebenfalls auf Rekordniveau mit 553 Millionen Euro (Bund und Länder zusammen) gefördert. Dazu gehören unter anderem bauliche Maßnahmen in Dörfern, Infrastruktur, Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung. Die Mittel stammen aus der regulären GAK und aus dem Sonderrahmenplan für ländliche Entwicklung. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 wurde zudem ab 2020 eine verstärkte Ausrichtung der Städtebauförderung auf klimaschützende Maßnahmen beschlossen (vgl. dazu auch Kasten 3 sowie Tz. 48 ff.). Auch die Länder haben Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Flächen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 3).

19. Auch auf europäischer Ebene werden regionalpolitische Impulse gesetzt. So spielt die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik eine wichtige Rolle dabei, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Dies hat auch für Deutschland große wirtschaftspolitische Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 einen Vorschlag für das Legislativpaket der EU-Strukturfonds zur Förderperiode für die Jahre 2021 bis 2027 vorgelegt, der ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) konkretisiert. Danach wird sich der Europäische Fonds für die Regionale Entwicklung (EFRE) auch künftig auf die Förderung von Investitionen in den Bereichen Forschung und Innova-

### Kasten 3: Nachhaltige Nutzung der Flächen verbessern



Nachhaltige Städte und Gemeinden sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden). Allgemeines Ziel ist es, Städte inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu machen. Deutschland hat in Bezug auf den Flächenverbrauch den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie den Freiraumverlust reduziert.



tion, kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Stadtentwicklung sowie Klima- und Umweltschutz konzentrieren. Die Schwerpunkte des Europäischen Sozialfonds (ESF+) liegen in der Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung, sozialer Inklusion und Investitionen in Bildung, Ausbildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen für die EU-Kohäsionspolitik enthält im Grundsatz gute Vereinfachungsvorschläge und neue positive Ansatzpunkte für Flexibilisierung und Differenzierung bei der Förderumsetzung.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene tritt die Bundesregierung weiterhin für eine Kohäsionspolitik ein, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. Zudem setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass deutsche Regionen, und hier insbesondere die Übergangsrregionen, keine unverhältnismäßigen Mittelrückgänge erleiden.

Auf Bundes- und Länderebene haben die Arbeiten an den Operationellen Programmen und der Partnerschaftsvereinbarung 2021 – 2027 begonnen. Für die Partnerschaftsvereinbarung werden die regionalen Förderstrategien der Länder (EFRE, ESF) und des Bundes (ESF-Bundesprogramm) auf nationaler Ebene zusammengefasst. Die Strategien werden seit Mitte 2019 in Workshops und Konferenzen auf regionaler und nationaler Ebene abgestimmt.

20. Die etablierte Strukturpolitik der EU soll in der nächsten Förderperiode um den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) ergänzt werden. Dieser ergänzt künftig die bestehenden Strukturfonds und soll als Teil des Grünen Deals den vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen helfen, die sozioökonomischen Auswirkungen des Wandels in Richtung einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu bewältigen. Die Europäische Kommission hat hierzu im Januar 2020 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Ziel des neuen Fonds ist im Wesentlichen die Unterstützung der vom Übergang zur Klimaneutralität am stärksten betroffenen Gebiete. Im Annex D des Länderberichts legt die

Kommission die aus ihrer Sicht vorrangigen Investitionsbereiche des JTF dar. Darüber hinaus werden in ihm mögliche Fördergebiete aufgelistet, wobei es sich jedoch nicht um eine abschließende Festlegung der Fördergebiete handelt.

Aus Sicht der Bundesregierung kann die vorgesehene obligatorische Mittelübertragung aus dem EFRE und ESF+ in dieser Form zu einer problematischen Konzentration der Fördermittel führen. Dies könnte zum einen in den – regional sehr eng umrissenen – JTF-Fördergebieten zu Absorptionsproblemen führen. Zum anderen könnte die starke Konzentration strukturpolitisch nachteilige Effekte auf die übrigen (Teil-)Regionen haben, die keine JTF-Mittel erhalten und die oft ähnlich strukturschwach sind wie die JTF-Regionen. Die Bundesregierung setzt sich daher für ein höheres Maß an Flexibilität ein, um die Strukturförderung an den tatsächlichen Bedarf in den Regionen anzupassen. Die Einführung des Fonds sollte zudem mit beihilferechtlichen Regelungen verbunden sein, die den Strukturwandel in den deutschen Kohleregionen wirkungsvoll begleiten.

### Private Investitionsbedingungen verbessern

21. Auch die privaten Investitionen befinden sich seit 2015 im Aufwärtstrend. Bereits 2014 stiegen sie deutlich an: Die privaten Bruttoanlageinvestitionen lagen 2018 bei 628 Milliarden Euro und damit bei 18,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts; dies entspricht einem Anstieg um 0,9 Prozentpunkte gegenüber 2014. Auch die Europäische Kommission attestiert Deutschland in ihrem Länderbericht eine solide Entwicklung der privaten Investitionen.

22. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Rahmen für private Investitionen etwa durch steuerliche Maßnahmen weiter zu verbessern. Sie wird wachstumsfreundliche und faire Rahmenbedingungen für Unternehmen nachhaltig sicherstellen. Mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung hat die Bundesregierung hierzu einen wichtigen Schritt getan (vgl. Tz. 28). Darüber hinaus prüft die Bundesregierung das Unternehmensteuerrecht laufend auf Anpassungsbedarf an veränderte nationale und inter-



nationale Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen. In diese Prüfung wird auch das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 einbezogen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung bereits beschlossen, dass in einem deutlichen ersten Schritt ab 2021 der Solidaritätszuschlag zur Lohn- und veranlagten Einkommensteuer für rund 90 Prozent der bisherigen Zahlerinnen und Zahler vollständig entfällt. Auch Gewerbetreibende, Selbständige, Land- und Forstwirte sowie Beteiligte an Personengesellschaften mit unteren und mittleren Gewinneinkünften werden den Solidaritätszuschlag nicht mehr zahlen müssen (vgl. Tz. 64).

23. Unternehmensgründungen sorgen für frischen Wind und Erneuerung. Ziel der Gründungsoffensive „GO!“ ist es, die Gründungskultur in Deutschland zu stärken und mehr Menschen für die unternehmerische Selbständigkeit zu begeistern. Unternehmensgründungen sollen künftig einfacher und unbürokratischer möglich sein. Von zunehmender Bedeutung ist daneben die Unternehmensnachfolge im Mittelstand. Ziel der Bundesregierung ist es unter anderem, über Modellprojekte in den Regionen Praxisdialoge, Nachfolgemoderatoren oder -coaches sowie Netzwerke oder Kooperationen zu etablieren. Dadurch sollen Unternehmerinnen und Unternehmer frühzeitig für anstehende Übergabeprozesse sensibilisiert, mehr Interessenten für eine Nachfolge gewonnen und die Beteiligten im Prozess der Übergabe begleitet werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 4).

24. Bei der Frühphasenfinanzierung innovativer Start-ups ist Deutschland mittlerweile gut aufgestellt. Wenn junge Unternehmen aber ihr Wachstum finanzieren wollen, um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, mangelt es ihnen häufig an ausreichendem Kapital. Mit dem Tech Growth Fund hat die Bundesregierung deshalb ein Instrument aufgesetzt, mit dem innovativen Unternehmen in der Wachstumsphase Venture-Debt-Finanzierungen als Ergänzung zur Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Der Tech Growth Fund setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die vornehmlich

in Zusammenarbeit mit der KfW, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds umgesetzt werden. Mit dem Programm Venture Tech Growth Financing unterstützen der Bund und die KfW innovative Tech-Start-ups in der Wachstumsphase.

Die Bundesregierung arbeitet aktuell daran, dass sich die im Oktober 2018 gegründete KfW Capital (vgl. NRP 2019, Tz. 44) stärker im Bereich der Wachstumsfinanzierung engagieren kann. Zudem prüft die Bundesregierung ein Fondsmodell, um institutionelle Anleger (insbesondere Versicherungen, Stiftungen und andere) beihilfefrei und marktgerecht an den deutschen Wagniskapitalmarkt heranzuführen. Es wird geprüft, die KfW Capital, Tochtergesellschaft der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weiter auszubauen, um – auch im Kontext des im November 2019 beschlossenen 10 Milliarden Euro-Beteiligungs fonds – die Wachstumsfinanzierung von zukunftsorientierten Technologieunternehmen zu erleichtern. Außerdem sollen Möglichkeiten eröffnet werden, langfristig orientierte Privatinvestoren in die Finanzierung von zukunftsorientierten und häufig sehr kapitalintensiven Deep-Tech-Vorhaben einzubinden. Die Bundesregierung wird den Wagniskapital-Standort Deutschland weiter ausbauen und prüft dabei auch eine Verbesserung des steuerrechtlichen Rahmens.

25. Um unternehmerische Spielräume und Investitionsanreize zu erhalten, müssen Bürokratielasten gering gehalten werden. Mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III), das teilweise zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, werden die Unternehmen um mehr als 1,1 Milliarden Euro im Jahr entlastet. Das Gesetz nutzt die Chancen der Digitalisierung: Zentrale Bausteine sind die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung zum Abruf durch die Arbeitgeber (verzichtet wird damit auf die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen und die Option eines digitalen Meldeverfahrens im Beherbergungsgewerbe. Zudem müssen Gründer zukünftig – zeitlich befristet – grundsätzlich nur

noch vierteljährlich statt wie bisher monatlich ihre Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Zu den weiteren Maßnahmen des BEG III gehören die Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung sowie die Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 5). Ergänzend ist die Einführung eines Basisregisters in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer geplant. Hierdurch wird ein wesentlicher Grundstein zur Modernisierung des Registerwesens gelegt – und damit für weitere signifikante Entlastungen der Unternehmen. Auch in Zukunft wird die Bundesregierung Möglichkeiten konsequent nutzen, um unnötige Bürokratiebelastungen abzubauen. Auch im fünften Jahr seit der Einführung der Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel) fällt die Bilanz positiv aus: Belastungen in Höhe von 213,3 Millionen Euro standen im Jahr 2019 Entlastungen in Höhe von 1,376 Milliarden Euro gegenüber – ein Großteil hiervon aus dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz. Seit 2015 hat sich der unter die Bürokratiebremse fallende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um drei Milliarden Euro pro Jahr verringert. In der laufenden Legislaturperiode wird die Bürokratiebremse bislang ohne Rückgriff auf frühere Entlastungen eingehalten. Der Überschuss beträgt knapp 1,2 Milliarden Euro.

26. Unternehmen haben zunehmend Schwierigkeiten, Fachkräfte zu finden. Damit sie auch künftig ihre Potenziale voll ausschöpfen können, legt die Bundesregierung weiterhin einen Fokus darauf, durch Qua-

lifizierung, Aus- und Weiterbildung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie das Angebot an inländischen Fachkräften zu erhöhen (vgl. Kapitel III.A und III.D). Gerade für kleine und mittlere Unternehmen wird es zunehmend schwieriger, den Fachkräftebedarf zu decken. Auch künftig sollen überbetriebliche Bildungsstätten gefördert werden. Die neu ausgerichtete Allianz für Aus- und Weiterbildung hat zum Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu führen (vgl. Tz. 89). Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie werden Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit die Förderung für berufliche Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen bündeln und bedarfsgerecht ausbauen (vgl. Tz. 73). Um den demografischen Wandel abzufedern und den Fachkräftebedarf zu decken, bedarf es zudem einer gezielten Zuwanderung. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, ermöglicht erstmals auch allen ausländischen Fachkräften mit Berufsausbildung aus Drittstaaten die Einwanderung und den Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Tz. 88 sowie NRP 2019, Tz. 98). Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung den Zugang von Menschen aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten zur Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung.

#### Investitionen in Bildung, Forschung und Innovationen intensivieren

27. Forschung und Entwicklung sind eine elementare Voraussetzung, um Innovationen zu generieren. Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern

#### Kasten 4: Ausgaben für Forschung und Entwicklung steigen



Angemessene Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur). Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern und Wirtschaft für Forschung und Entwicklung von rund 3,1 Prozent (nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018) auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen.

und Wirtschaft für Forschung und Entwicklung von rund 3,1 Prozent (nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018) auf jährlich 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen (vgl. Kasten 4). Dieses Ziel hat auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen.

28. Die Europäische Kommission stellt in ihrem Länderbericht fest, dass Deutschland eines der Länder in der EU mit der höchsten Forschungsintensität im privaten Sektor ist. Größere Unternehmen seien hier jedoch aktiver als kleinere. Um zusätzliche Anreize für Forschung und Entwicklung zu geben, hat die Bundesregierung eine steuerliche Forschungsförderung (Forschungszulage) eingeführt. Diese setzt an den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung an (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 6). Die Forschungszulage ergänzt die bestehende direkte Projektförderung und setzt neue Innovationsanreize auch für solche forschungsaktive Unternehmen und Branchen, die von bestehenden Projektförderprogrammen bislang nicht erreicht werden.

29. Der langfristige Erfolg der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gründet nicht zuletzt auf der Breite des deutschen Innovationssystems. Neben den entwicklungsstarken Unternehmen wird dieses maßgeblich durch die Forschung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestützt. Im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern werden seit Januar 2019 57 Exzellenzcluster und seit November 2019 darüber hinaus zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund gefördert. Ziel der Exzellenzstrategie ist es, die durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortzusetzen und weiterzuentwickeln (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 7). Mit dem Pakt für Forschung und Innovation IV vom Mai 2019 stellen Bund und Länder außerdem von 2021 bis 2030 insgesamt rund 120 Milliarden Euro für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bereit (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 8 sowie Kapitel III.B).

30. Mit der Hightech-Strategie legt die Bundesregierung zu Beginn einer jeden Legislaturperiode das strategische Dach ihrer Forschungs- und Innovationsförderung fest. Im September 2018 hat das Bundeskabinett die Hightech-Strategie 2025 beschlossen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 9). Mit den drei Handlungsfeldern 1) Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, 2) Entwicklung von Zukunftskompetenzen und 3) Etablierung einer offenen Innovations- und Wagniskultur deckt die Strategie ein breites Spektrum an gesellschaftlichen Herausforderungen ab. Digitalisierung ist in der Hightech-Strategie als Querschnittsthema angelegt (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020).

31. Technologieoffene Förderangebote für den innovativen Mittelstand wie das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) unterstützen zunehmend auch international ausgerichtete Projekte – sowohl für die Vernetzung der Unternehmen untereinander als auch für die Kooperation mit der Wissenschaft. Diese Vernetzung wird auch über das Exzellenzprogramm go-cluster unterstützt (vgl. NRP 2019, Tz. 106). Mit den Programmen INNO-KOM und go-Inno werden Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in strukturschwachen Regionen gestärkt (vgl. NRP 2019, Tz. 106). Um die Bedürfnisse innovativer Unternehmen noch passgenauer zu adressieren, wurde die ZIM-Förderung mit Wirkung ab 2020 überarbeitet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 10). Das neue Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) legt den innovationspolitischen Fokus verstärkt auf die Unterstützung marktnaher nicht-technischer Innovationen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 11).

32. Die 2019 gestartete, langfristig angelegte Transferinitiative zielt darauf ab, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Sie baut auf der Konzeption „Von der Idee zum Markterfolg“ auf (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 12). Eine Agentur für Sprunginnovationen der Bundesregierung soll das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen vorantreiben (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13). Sie wurde im Dezember 2019 als

SprinD GmbH gegründet und befindet sich derzeit in ihrer Aufbauphase. Die im August 2019 unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ gestartete Zukunftscluster-Initiative zielt darauf ab, die Stärke regionaler Netzwerke zu nutzen, um neu aufkommende Wissens- und Technologiefelder schnell und umfassend in Wertschöpfung und gesellschaftliche Innovationen zu überführen. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für die Initiative bereitzustellen. Über die Beteiligung weiterer Akteure soll insgesamt über eine Milliarde Euro mobilisiert werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 14).

In den Kapiteln III.B und III.D sind weitere wichtige Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation aufgeführt.

### Investitionen in Digitalisierung und Breitbandnetze voranbringen

33. Neben Investitionen in Bildung, Forschung und Innovationen werden auch Investitionen in Digitalisierung und Breitbandnetze vorangebracht. Die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ (zuletzt aktualisiert im September 2019) geht Fragestellungen in insgesamt fünf Handlungsfeldern an: Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat. Ziel ist es, digitalpolitische Vorhaben noch stärker als bisher am Nutzen für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auszurichten. Alle Vorhaben der Umsetzungsstrategie sind auf [www.digital-made-in.de](http://www.digital-made-in.de) veröffentlicht (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 15). Im Rahmen dieser Strategie und auch darüber hinaus fördert die Bundesregierung gezielt verschiedene Technologiebereiche und sorgt außerdem für den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Auch die Länder haben eigene Digitalisierungsstrategien (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 16).

34. Mit der Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) vom November 2018 soll der Nutzen von KI

für Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt gestellt werden. Deutschland und Europa sollen als führende Standorte für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI etabliert werden. Dafür stehen in den Haushalten 2019 und 2020 jeweils zusätzlich Bewilligungsvolumina von rund 500 Millionen Euro bereit, um besonders die Bereiche Forschung und den Transfer in die Anwendung zu stärken (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 17). Die Europäische Kommission hebt in ihrem Länderbericht die umfassende Ausgestaltung der Strategie hervor. Im September 2019 hat die Bundesregierung darüber hinaus ihre Blockchain-Strategie verabschiedet. Ziel ist es, die Potenziale der Technologie für die digitale Transformation zu mobilisieren und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 18). Eine Datenstrategie soll die bestehenden Strategien ergänzen. Die Eckpunkte dieser Strategie vom November 2019 werden in diesem Jahr weiter ausgearbeitet. Dabei geht es um vier Handlungsfelder: (1.) Datenbereitstellung verbessern und Datenzugang sichern; (2.) verantwortungsvolle Datennutzung befördern und Innovationpotenziale heben; (3.) Datenkompetenz erhöhen und Datenkultur etablieren; (4.) den Staat zum Vorreiter machen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 19).

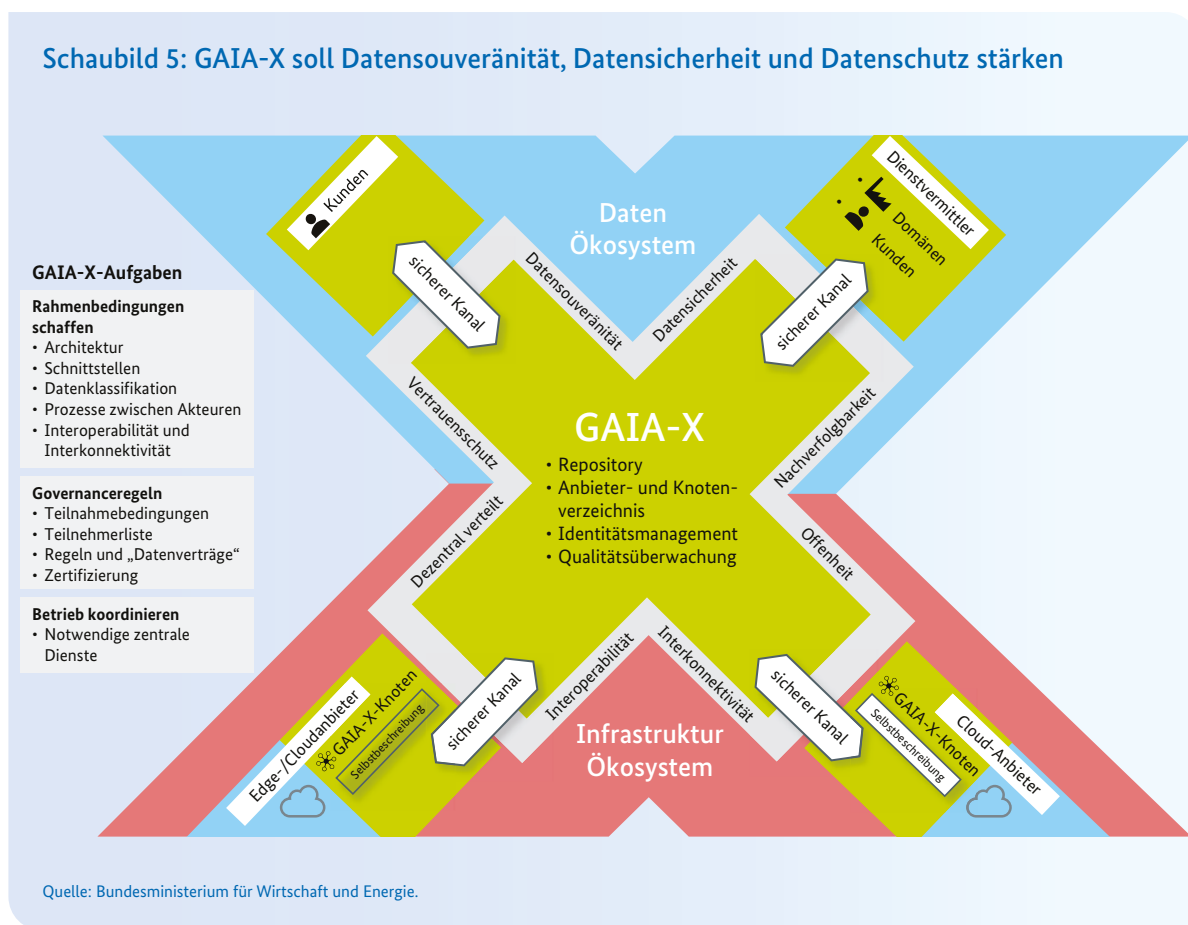
35. Um privaten Investitionen den Weg zu ebnet, müssen Angebote und Dienstleistungen der Verwaltung für Unternehmen unkompliziert zur Verfügung stehen. Deshalb sollen nach den Vorgaben des Onlinezugangs-Gesetzes (OZG) alle (auch Unternehmen betreffende) Verwaltungsleistungen ab 2023 einfach, sicher und schnell online angeboten werden. In diesem Rahmen ist es sinnvoll, die bisherigen Verwaltungsprozesse zu überprüfen und – wo möglich – zu entbürokratisieren. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei, auf fachlich nicht zwingend notwendige Form-erfordernisse und Nachweispflichten zu verzichten und so eine medienbruchfreie Antragsabwicklung zu erreichen, um damit Effizienzgewinne für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltung selbst zu erzielen. Gerade auch Unternehmen sollen von der Digitalisierung profitieren und hieran partizipieren – beispielsweise durch ein einheitliches

Unternehmenskonto für Verwaltungsleistungen, unabhängig davon, ob ein Unternehmen in einem oder mehreren Bundesländern aktiv ist.

36. Die Bundesregierung hat auf dem Digital-Gipfel 2019 unter dem Arbeitstitel „Projekt GAIA-X“ ein Konzept zum Aufbau einer offenen, souveränen und vernetzten Dateninfrastruktur für Europa vorgestellt (vgl. Schaubild 5 und Tabelle I ffd. Nr. 20). Die Dateninfrastruktur soll den Nutzern einen Mehrwert bieten und Datensouveränität, Datensicherheit sowie Datenschutz unterstützen. Gleichzeitig

soll sie die Grundlage für ein Ökosystem bieten, in dem Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt und vertrauensvoll geteilt werden können, sodass Vertreter aus Wissenschaft, Start-up-Szene, Industrie, Mittelstand et cetera interagieren können. Bis Frühjahr 2020 soll das Projekt in feste Strukturen überführt und interessierte europäische Partner zur Teilnahme an und Fortentwicklung von GAIA-X beziehungsweise zu dessen Flankierung eingeladen werden. Nähere Informationen zum Konzept sind unter [www.daten-infrastruktur.de](http://www.daten-infrastruktur.de) abrufbar.

Schaubild 5: GAIA-X soll Datensouveränität, Datensicherheit und Datenschutz stärken



37. Zentrale Bedeutung für Innovation und Investitionen hat eine leistungsstarke digitale Infrastruktur. Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit gigabitfähigen Netzen bis 2025 sowie eine flächendeckende und zukunftsfähige Mobilfunkversorgung an. Das 2018 aktualisierte Breitbandförderprogramm des Bundes unterstützt den Breitbandausbau in sogenannten „weißen Flecken“, das heißt in Gebieten, in denen bislang keine Netze mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung stehen und in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau in den kommenden drei Jahren nicht vorgesehen ist. Seit 2018 wird ausschließlich der Ausbau von Gigabitnetzen gefördert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 21). Diese Förderung soll im Jahr 2020 auf Gebiete ausgeweitet werden, die bereits mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s versorgt sind, in denen die vorhandene Infrastruktur aber noch nicht gigabitfähig ist. Darüber hinaus werden in ergänzenden Sonderprogrammen gezielt öffentliche Mittel für die Gigabit-Anbindung von Gewerbegebieten, Schulen und Krankenhäusern bereitgestellt. Das Sondervermögen Digitale Infrastruktur des Bundes liefert die notwendige finanzielle Grundlage für diese Förderung. Zusätzlich werden gezielt öffentliche Mittel für die Gigabit-Anbindung von unterversorgten ländlichen Gebieten aus der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bereitgestellt. Auch die Länder haben Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandnetze ergriffen (vgl. für Programme mit längerer Laufzeit das Nationale Reformprogramm 2019).

38. Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung bundesweit zu erreichen und Deutschland als Leitmarkt für den zukünftigen Mobilfunkstandard 5G zu etablieren sind zentrale digitalpolitische Anliegen der Bundesregierung. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, hat die Bundesregierung am 18. November 2019 eine Mobilfunkstrategie beschlossen, die mit

einem umfassenden Maßnahmenmix darauf abzielt, dass Deutschland beim Mobilfunk eine internationale Spitzenposition auf Basis einer flächendeckenden LTE-Versorgung erreicht und gleichzeitig Leitmarkt für 5G-Anwendungen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung unter anderem eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) gründen<sup>4</sup> und dort, wo auch bis Ende 2024 auf Basis privatwirtschaftlicher Ausbautvorhaben eine Versorgung voraussichtlich nicht erfolgt, die Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten mit rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen fördern.

Mit den Maßnahmen der Mobilfunkstrategie soll eine Versorgung von mindestens 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands und von 99,95 Prozent der Haushalte erreicht werden. Diese Maßnahmen bauen zum einen auf den Ausbauverpflichtungen aus der 5G-Frequenzvergabe 2019 auf (unter anderem 4G-Versorgung für 98 Prozent der Haushalte je Bundesland sowie entlang wichtiger Verkehrswege bis Ende 2022) und zum anderen auf der im September 2019 zwischen dem Bund und den Mobilfunknetzbetreibern vertraglich vereinbarten Ausbauoffensive (4G-Versorgung für 99 Prozent der Haushalte bundesweit bis Ende 2020 sowie je Bundesland bis 2021 durch jeden der etablierten Netzbetreiber; vgl. Tabelle I lfd. Nr. 22). Auch die Länder haben Maßnahmen zum Ausbau der Mobilversorgung ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 23 sowie Programme mit längerer Laufzeit im Nationalen Reformprogramm 2019).

Mit dem neu gefassten Telekommunikationsgesetz (TKG) werden stärkere Investitionsanreize für den privatwirtschaftlichen Giganetzausbau gesetzt, beispielsweise durch die Förderung von Ausbaukooperationen der Unternehmen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 24). Dies trägt dazu bei, bis 2025 gigabitfähige Infrastrukturen flächendeckend verfügbar zu machen – ein wichtiges Ziel der Bundesregierung.

4 Die Gründung der MIG erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 65 BHO erfüllt sind und die qualifizierte Haushaltssperre der Mittel durch den Bundestag aufgehoben wurde.



### Investitionen in nachhaltigen Verkehr fördern

39. Investitionen in nachhaltige Mobilität sind ebenfalls ein Kernbereich, der in den länderspezifischen Empfehlungen hervorgehoben wird (vgl. Kasten 1). Auch der Länderbericht der Europäischen Kommission nimmt dieses Thema auf und widmet der Transformation des Verkehrssektors einen Themenschwerpunkt. Deutschland kommt hierbei insbesondere aufgrund der innovativen Wirtschaft und der großen Bedeutung des Automobilsektors eine Schlüsselrolle zu. Die Bundesregierung möchte den Verkehr möglichst nachhaltig und klimaschonend gestalten. Sie hat deshalb im Klimaschutzplan 2050 (vgl. Tz. 105) erstmals Sektorziele für die CO<sub>2</sub>-Minderung festgelegt. Im Bundes-Klimaschutzgesetz werden das nationale Klimaziel 2030 sowie sektorale jährliche Emissionsbudgets bis 2030 festgeschrieben. Demnach muss der Verkehrssektor seine Emissionen bis 2030 um 42 Prozent – auf 95 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> – im Vergleich zu 1990 mindern. Die im Klimaschutzprogramm 2030 konkretisierten und zum Teil bereits gesetzlich verankerten Maßnahmen sorgen für eine stärkere Förderung alternativer Antriebe, darunter insbesondere auch der Elektromobilität, und der Entwicklung alternativer Kraftstoffe. Sie zielen außerdem auf einen verstärkten Ausbau und die Modernisierung des Schienennetzes, eine höhere Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Radverkehrs, nicht zuletzt durch eine verbesserte Verkehrssicherheit (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 25, 26).

40. Zur Stärkung des Schienenverkehrs haben Bund und Deutsche Bahn (DB) AG vereinbart, im Zeitraum 2020 bis 2029 rund 86 Milliarden Euro (inklusive von 24 Milliarden Euro Eigenmitteln der DB AG) für Ersatzinvestitionen sowie die Instandhaltung der Schieneninfrastruktur bereitzustellen. Zudem soll die DB AG in den Jahren 2020 bis 2030 insgesamt zusätzlich 11 Milliarden Euro für die Modernisierung und den Ausbau des Schienennetzes sowie für weitere Investitionen in die Bahninfrastruktur erhalten. Eine Gemeinsame Absichtserklärung zwischen Bund und DB AG inklusive Eisenbahninfrastrukturunterneh-

men des Bundes wurde hierzu am 31. Januar 2020 unterzeichnet. Die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur soll damit weiter erhöht und Engpässe sollen beseitigt werden. Zentrale Achsen sind mit digitaler Leit- und Sicherungstechnik auszurüsten und Stellwerke zu digitalisieren. Die Elektrifizierung des Schienennetzes soll vorangetrieben werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 27).

41. Der Bund unterstützt den Bau von Schienenwegen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Die hierfür bereitgestellten Mittel steigen von rund 333 Millionen Euro im Jahr 2019 in den nächsten Jahren bis auf 2 Milliarden Euro im Jahr 2025. Ab 2026 werden sie mit einer jährlichen Rate in Höhe von 1,8 Prozent dynamisiert. Mit der Erhöhung werden die Voraussetzungen für den bedarfsgerechten Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrs weiter verbessert. Mit der zusätzlichen Erhöhung und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2020 unterstützt der Bund die Länder dabei, ein attraktives Schienenpersonennahverkehrsangebot bereitzustellen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 28).

42. Eine Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes soll die Voraussetzungen für neue digitale Mobilitätsdienste schaffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 29). Die Bundesregierung wird die praxisnahe Erprobung von Automatisierung, Vernetzung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz für neue Mobilitätskonzepte auf digitalen Testfeldern und Demonstrationsvorhaben fortsetzen und intensivieren.

43. Die Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“ der Bundesregierung setzt auf eine systemische Perspektive, bei der technische und soziale Innovationen gemeinsam gedacht werden. Ziel ist es, nachhaltige und lokal angepasste Mobilitätskonzepte der Zukunft gemeinsam mit Forschung und Praxis zu entwickeln. Insgesamt stehen für die 19. Legislaturperiode 34 Millionen Euro für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Forschungsagenda zur Verfügung.

Für die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität hat die Bundesregierung bisher etwa 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel setzen sich aus den Fachprogrammen der einzelnen Ressorts, institutioneller Forschungsförderung der außeruniversitären Forschung, dem Schaufenster Elektromobilität und Teilen des Sofortprogramms Saubere Luft zusammen. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften werden zusätzliche steuerliche Anreize zur Förderung einer umweltschonenden Mobilität gesetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 30). Unter anderem wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung neuer Elektronutzfahrzeuge sowie elektrisch betriebener Lastenfahräder eingeführt. Die Maßnahme steht derzeit allerdings noch unter einem beihilferechtlichen Inkrafttretensvorbehalt.

44. Die Bundesregierung hat zudem den „Umweltbonus“ zum Kauf elektrischer Fahrzeuge vom 1. Juli 2019 bis längstens zum 31. Dezember 2025 verlängert. Sie hat den Umweltbonus für E-Fahrzeuge und für Plug-In-Hybride deutlich erhöht. Elektrisch betriebene Gebrauchtfahrzeuge mit kurzer Nutzungsdauer werden ebenfalls gefördert. Der Bund stellt hierfür 2,09 Milliarden Euro bereit; die Automobilindustrie beteiligt sich zur Hälfte am Umweltbonus (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 31).

Um den Markt für leichte elektrische Nutzfahrzeuge zu unterstützen, hat die Bundesregierung außerdem beschlossen, die Ende 2018 eingeführten steuerlichen Förderbedingungen zu verbessern und bis 2030 zu verlängern. Steuerbefreit sind seit dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2030 vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nummer 46 EStG). Zudem werden Anreize bei der Dienstwagenbesteuerung gesetzt: Für Fälle der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren

Hybridelektrofahrzeugs wird die aktuell geltende Halbierung der Bemessungsgrundlage verlängert. Zusätzlich ist für die private Nutzung emissionsfreier Dienstwagen bis zu einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Elektromobilität braucht darüber hinaus eine nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur, für deren Errichtung die Bundesregierung im Energie- und Klimafonds 3,46 Milliarden Euro bis 2023 bereitstellt. Die Bundesregierung strebt an, die Zahl der öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten von aktuell etwa 21.000 bis zum Jahr 2030 auf 1 Million zu erhöhen. Hierzu hat sie Mitte November 2019 den Masterplan Ladeinfrastruktur und die Einrichtung einer Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur beschlossen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 32). Auch die Länder haben bereits laufende Programme zum Ausbau der Ladeinfrastruktur implementiert (vgl. NRP 2019).

Die Bundesregierung hat Anfang März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität beschlossen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 33). Das Gesetz setzt die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie eins zu eins in nationales Recht um. Es soll einen Beitrag dazu leisten, die Möglichkeiten für das Laden von Elektrofahrzeugen zu verbessern – zum einen durch die Schaffung einer vorbereitenden Leitungsinfrastruktur, zum anderen durch die Bereitstellung von Ladepunkten.

Auch die Länder haben Maßnahmen zur Erhöhung des nachhaltigen Verkehrs getroffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 34).

### Investitionen in Energienetze ausbauen

45. Ein leistungsfähiges Stromnetz bleibt zentraler Baustein der Energiewende. Es ist zum einen erforderlich, um die erneuerbaren Energien beschleunigt auszubauen und zu integrieren (vgl. Kapitel III.C); zum anderen schließen sich die Strommärkte in Europa immer enger zusammen, um grenzüberschreitend Flexibilität und Effizienz eines größeren Marktes zu nutzen. Das EU-Gesetzespaket „Saubere



Energie für alle Europäer“, dessen acht Verordnungen und Richtlinien zwischen 2018 und 2019 in Kraft getreten sind, legt dabei eine wichtige Grundlage für einen stetigen Anstieg des grenzüberschreitenden Stromhandels in den kommenden fünf Jahren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 35).

46. Zum Ende des dritten Quartals 2019 waren in Deutschland von den 1.800 Kilometern Stromleitungen, die in dem Bedarfsplan des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) enthalten sind, 881 Kilometer realisiert – dies entspricht circa 49 Prozent. Von den 5.900 Kilometern Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen, die von dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) erfasst sind, waren 361 Kilometer und somit circa 6 Prozent gebaut. Maßnahmen für einen beschleunigten Stromnetzausbau wurden bereits ergriffen. Das 2019 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus, das insbesondere eine Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) umfasst, vereinfacht und beschleunigt die Verfahren für die Optimierung, die Verstärkung und den Bau von Stromleitungen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 36).

Zudem haben sich die Energieminister der Länder und des Bundes mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie den Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland auf konkrete Zeitpläne mit Meilensteinen für alle Netzausbauvorhaben geeinigt. Ziel dieses Controlling ist, mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig zu identifizieren und Schritte einzuleiten, um diese zu verhindern (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 37). Im nächsten Schritt sollen auch Offshore-Anbindungsleitungen in das Controlling aufgenommen werden. Mit Maßnahmen für eine optimierte Betriebsführung und höhere Auslastung der Stromnetze sollen die Netzengpasskosten gedämpft werden. Der weitere Netzausbau bleibt jedoch neben einem optimierten Netzbetrieb unverzichtbar. Der bestätigte Netzentwicklungsplan 2019–2030 berücksichtigt betriebliche Optimierungen sowie das beabsichtigte höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 und zeigt

den damit verbundenen zusätzlichen Netzausbaubedarf auf (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 38). Auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2019–2030 soll nun der Entwurf eines Bundesbedarfsplans erstellt werden. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundgesetzgeber werden für die hiervon erfassten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs verbindlich festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 39).

47. Darüber hinaus werden Anpassungen in der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung) für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber geprüft, um den Ausbau der Stromnetze bestmöglich zu unterstützen. Die Anpassungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie die zügige Erhöhung der Transportkapazität im Stromnetz fördern. Dies betrifft sowohl die Fertigstellung von Leitungsvorhaben als auch Maßnahmen zur Bestandsnetzoptimierung. Zu diesem Zweck werden die Instrumente für die Finanzierung des Netzausbaus und zur Behandlung der Kosten des Engpassmanagements dahingehend überprüft, inwieweit diese das Ziel unterstützen, die dringend erforderliche Transportkapazität im Stromnetz zu schaffen. Hierzu findet seit Mai 2019 ein Branchendialog mit Stakeholdern statt, der kurzfristig abgeschlossen werden soll. An den Branchendialog soll sich das Verfahren zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung anschließen. Die Versorgung Deutschlands mit Brennstoffen sichern vor allem langfristige Lieferverträge und unterschiedliche Lieferanten. Für Gas können durch den Transport auf dem Seeweg neue Lieferanten und Transportrouten erschlossen werden. Die Bundesregierung begrüßt deshalb private Initiativen zum Bau neuer Importpipelines sowie den Bau von Importterminals für Flüssigerdgas (LNG), das mit Schiffen nach Deutschland transportiert wird. Um den Aufbau der LNG-Infrastruktur anzureizen, hat sie die Rahmenbedingungen entsprechend verändert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 40).

### Investitionen in bezahlbaren Wohnraum fördern

48. Lebenswerter und bezahlbarer Wohnraum ist ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen im Fachkräftewettbewerb, aber vor allem zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt (vgl. Kasten 5 sowie Tz. 18). Als Ergänzung der bereits weitreichend umgesetzten gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen (einschließlich der am 2. Juli 2019 vorgelegten Empfehlungen der sogenannten Baulandkommission zur Mobilisierung von mehr Wohnbauland) hat die Bundesregierung sich am 18. August 2019 auf weitere Maßnahmen für bezahlbares Wohnen und zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums geeinigt (vgl. Schaubild 6). Teil dieses Maßnahmenpakets sind Gesetzentwürfe, mit denen der Mietanstieg weiter gedämpft werden soll (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 41, 42). Außerdem sollen die Nebenkosten beim Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum gesenkt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 43).

49. Impulse setzt die Bundesregierung insbesondere mit der Sonderabschreibung für freifinanzierten Mietwohnungsbau. Ferner stellt der Bund von 2018 bis 2024 insgesamt 8 Milliarden Euro für die soziale Wohnraumförderung bereit. Zusammen mit den Mitteln von Ländern und Kommunen können damit in dieser Legislaturperiode über 100.000 Sozialwohnungen bereitgestellt werden. Damit Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau – eine Aufgabe der Länder – zur Verfügung gestellt werden können, wurde das Grundgesetz geändert (neuer Artikel 104d;

vgl. Tabelle I lfd. Nr. 44). Die Bundesregierung unterstützt ferner Familien im Bereich Wohnen: Für das Baukindergeld sind im Bundeshaushalt für die Förderjahrgänge 2018 bis 2020 insgesamt Programmmittel in Höhe von 9,9 Milliarden Euro vorgesehen.

50. Weiterhin trägt die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 dazu bei, dass Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 45). Auch die Wohnungsbauprämie wird ab dem Sparjahr 2021 attraktiver ausgestaltet (Erhöhung der Einkommensgrenzen, des Prämienhöchstbetrages und des Prämienatzes; vgl. Tz. 43 sowie Tabelle I lfd. Nr. 30). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum, um einen Anreiz sowohl für die Neugründung als auch die Beteiligung an einer bestehenden Wohnungsgenossenschaft zu setzen und damit die Sicherung von dauerhaftem und bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen.

Weitere steuerliche Impulse sollen dazu beitragen, das Angebot am Wohnungsmarkt zu verbessern. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus wird befristet eine Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen in Höhe von jährlich bis zu 5 Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung eingeführt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 46).

#### Kasten 5: Bezahlbaren Wohnraum schaffen



Bezahlbarer Wohnraum für alle ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden). Hohe Wohnkosten führen dazu, dass Haushalte in ihren Konsumausgaben eingeschränkt werden. Ziel ist es, bis 2030 den Anteil der Personen in Haushalten, die mehr als 40 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für Wohnen ausgeben, auf 13 Prozent zu senken. Derzeit ist dieser Anteil rückläufig.

Schaubild 6: Wohnungsbau voranbringen und bezahlbares Wohnen ermöglichen

Bezahlbares Wohnen	Schaffung zusätzlichen Wohnraums	Klimafreundliches Wohnen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Mietpreisbremse um fünf Jahre</li> <li>• Rückwirkende Rückforderungsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse für einen Zeitraum von 30 Monaten</li> <li>• Senkung der Erwerbsnebenkosten durch grundsätzliche Begrenzung der vom Käufer zu übernehmenden Maklerkosten auf maximal 50 Prozent der Provision</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbilligte Abgabe öffentlicher Liegenschaften durch Neuregelung der BImA-Verbilligungsrichtlinie</li> <li>• Übertragung dieser Regelungen auf das Bundeseisenbahnvermögen</li> <li>• Attraktivere Gestaltung der Wohnungsbauprämie</li> <li>• Reaktivierung von Brachflächen für den Mietwohnungsneubau</li> <li>• Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Baulandkommission (u. a. Änderungen des Baugesetzbuches)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme verstärken</li> <li>• Steuerliche Förderung zur energetischen Gebäudesanierung</li> </ul>

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

51. Die Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ der Bundesregierung hat am 2. Juli 2019 ihre Empfehlungen vorgelegt, die insbesondere eine aktive Boden- und Liegenschaftspolitik in Bund, Ländern und Kommunen sowie Verbesserungen der Instrumente zur Baulandmobilisierung, des Prozessmanagements bei der Baulandbereitstellung und des Datenbestands für Analyse und Markttransparenz betreffen. Die Bundesregierung hat die Umsetzung dieser Empfehlungen mit einem noch im Jahr 2019 erarbeiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs begonnen und wird zügig die weiteren in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen umsetzen.

### Wettbewerb stärken

52. Auch in Zeiten der Digitalisierung bedarf es eines funktionierenden Wettbewerbs für einen freien Zugang zu Märkten. In den länderspezifischen Empfehlungen wird auch die Stärkung des Wettbewerbs insbesondere im Dienstleistungssektor aufgeführt (vgl. Kasten 1). Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen wird die Bundesregierung das nationale Wettbewerbsrecht modernisieren. Ziel ist es, den Missbrauch durch marktmächtige Unternehmen schneller und effektiver zu unterbinden und Monopolisierungstendenzen auf Plattformmärkten entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung ergriffen, eine Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden („ECN+ Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt sowie die Fusionskontrolle stärker auf wettbewerblich und volkswirtschaftlich bedeutende Fälle fokussiert werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 47).

53. Wettbewerbsrechtlicher Modernisierungsbedarf besteht auch auf europäischer Ebene. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt, die im September 2019 ihre Vorschläge zur Reform des europäischen Wettbewerbsrahmens für die Digitalwirtschaft vorgelegt hat. Weitere Impulse für eine zeitgemäße Wettbewerbspolitik setzte die Bundesregierung gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten. So legten die Wirtschaftsminister aus Deutschland,

Frankreich und Polen im Juli 2019 ein Papier vor, das der Europäischen Kommission sieben Reformbereiche vorschlägt. Gemeinsam mit dem italienischen Wirtschaftsminister traten sie im Februar 2020 gegenüber der Europäischen Kommission für einen ambitionierten Zeitplan der Reformen ein. Die Vorschläge betreffen unter anderem die Marktmacht großer Digitalkonzerne, staatlich kontrollierte und subventionierte Unternehmen aus Drittstaaten sowie die Modernisierung des Fusionskontrollverfahrens (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 48).

54. Zur Erprobung und Umsetzung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle setzt die Bundesregierung verstärkt auf Reallabore als Testräume. Dabei geht es um Innovation und Regulierung: Nicht nur können Unternehmen in einem zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen auf Grundlage zum Beispiel von Ausnahmegenehmigungen und Experimentierklauseln neuartige Produkte und Prozesse testen, sondern auch der Gesetzgeber kann mit Blick auf den regulatorischen Rahmen wertvolle Erfahrungen sammeln und so rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln. Der Rechts- und Ordnungsrahmen wird damit zunehmend als agiles, lernendes System begriffen, das schneller auf neue Entwicklungen reagiert und damit auch dem hohen Tempo der Digitalisierung gerecht wird. Es ist daher wichtig, die Voraussetzungen für Reallabore weiter zu verbessern, beispielsweise indem Experimentierklauseln im Recht möglichst breit verankert werden und deren Nutzung erleichtert wird.

55. Ein europäischer digitaler Binnenmarkt stärkt die europäische Digitalwirtschaft und erhöht deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung setzt sich vor diesem Hintergrund für eine Erweiterung des digitalen Binnenmarktes ein. Die Maßnahmen der im Mai 2015 von der Europäischen Kommission initiierten Digitalen Binnenmarktstrategie konnten überwiegend abgeschlossen werden und die Umsetzung in nationales Recht ist angelaufen. Für Unternehmen und Verbraucher hat sich der Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen verbessert, für digitale Netze und innovative Dienste wurde ein moderner Rahmen geschaffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 49).

56. Die Europäische Kommission hat am 10. März 2020 eine Bewertung der verbleibenden Hindernisse mit oder ohne Regulierungscharakter und einen Aktionsplan zur besseren Um- und Durchsetzung des Binnenmarktrechts vorgelegt. In der weiteren Diskussion wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, den Binnenmarkt als einheitlichen Wirtschaftsraum ohne Fragmentierung für zentrale Zukunftsbereiche weiterzuentwickeln und ungerechtfertigte Hindernisse weiter abzubauen. Daneben steht für die Bundesregierung eine effektive Um- und Durchsetzung der Binnenmarktregeln im Fokus. Insbesondere sollten die Potenziale einer besseren Kooperation von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten genutzt werden.

57. Die Bundesregierung wird sich des Weiteren dafür einsetzen, einen Anstieg der Bürokratie für die Wirtschaft aus europäischem Recht wirksam zu begrenzen. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Änderung der entsprechenden EU-Koordinierungsverordnungen wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass bei kurzfristig angesetzten und kurz andauernden Tätigkeiten (maximal sieben bis 30 Tage) im Zusammenhang mit Entsendungen und Dienstreisen ins EU-Ausland grundsätzlich keine A1-Bescheinigung im Vorhinein zu beantragen ist. Damit wird der freie Dienstleistungsverkehr gesichert.

58. In seinem Urteil vom Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Die Bundesregierung wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung will die HOAI als Regelwerk grundsätzlich erhalten, allerdings erfordert die Umsetzung des Urteils eine Anpassung der HOAI selbst sowie der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

59. Seit der letzten großen Handwerksnovelle 2004 haben sich das Berufsbild und auch der Schwerpunkt der praktischen Berufsausübung einzelner zulassungsfreier Handwerke, die damals als zulassungsfrei eingestuft worden waren, weiterentwickelt und verändert. Deshalb hat die Bundesregierung ein Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften auf den Weg gebracht, das die Zulassungspflicht für insgesamt zwölf Handwerke wieder einführt. Die Wiedereinführung der sogenannten Meisterpflicht hat zum Ziel, den Schutz von Leben und Gesundheit zu gewährleisten und das materielle und immaterielle Kulturerbe im Sinne eines Wissenstransfers zu bewahren. Für die bestehenden Betriebe, die die künftigen Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes ein Bestandsschutz (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 50).

## B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten

60. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2019 weiter robust (vgl. Kasten 6). Die Erwerbstätigkeit in Deutschland ist erneut gestiegen (vgl. Schaubild 7). Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg um 537.000 beziehungsweise 1,6 Prozent auf 33,41 Millionen Personen (Juni 2019 gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der ausländischen Beschäftigten wuchs auf 4,2 Millionen an, darunter 2,24 Millionen

Beschäftigte aus dem EU-Ausland. Die Arbeitslosigkeit sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 73.000 beziehungsweise 3 Prozent auf 2,27 Millionen Personen und damit weniger stark als im Jahr 2018. Die Arbeitslosenquote lag 2019 im Jahresdurchschnitt bei 5,0 Prozent nach 5,2 Prozent im Jahr 2018. Nach der Abgrenzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren im Jahresdurchschnitt 2019 in Deutschland 3,2 Prozent der 15- bis 74-Jährigen ohne Arbeit. In der Europäischen Union war die Erwerbslosenquote nur in der Tschechischen Republik mit 2,2 Prozent noch niedriger.

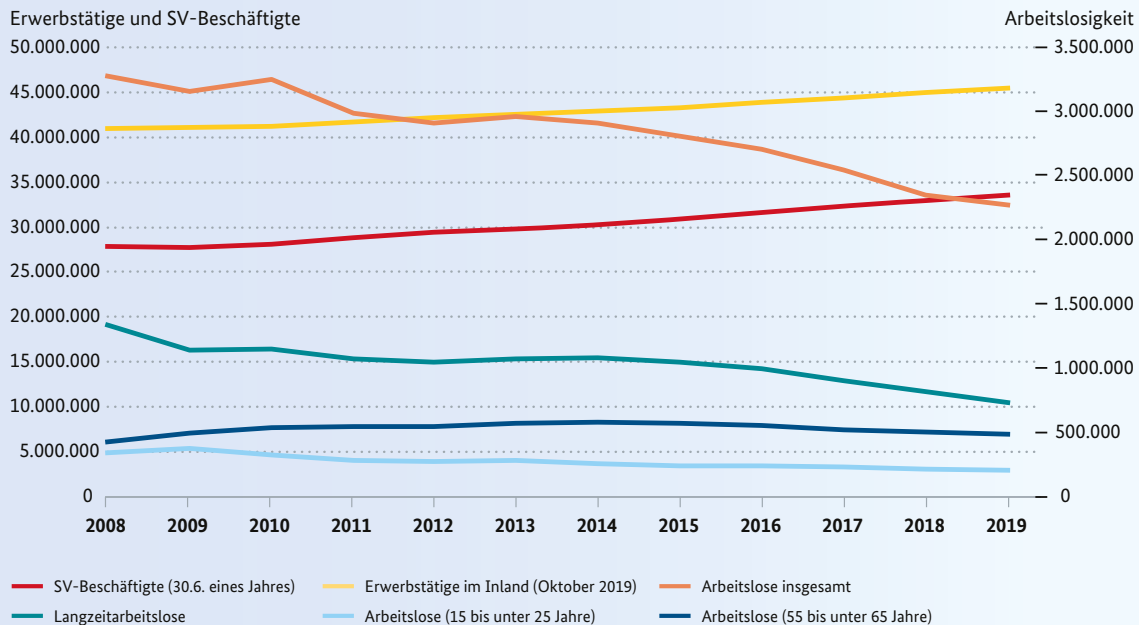
61. Der positive Wachstums- und Beschäftigungstrend in Deutschland hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen deutlich verbessert. So ist die Erwerbstätigenquote von Frauen im Jahr 2018 weiter gestiegen (vgl. Tz. 83). Mit der hohen Erwerbsbeteiligung von Frauen gehört Deutschland im europäischen Vergleich weiterhin zur Spitzengruppe. 2018 gingen hierzulande 18,6 Millionen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren einer Arbeit nach. Das entsprach 75,8 Prozent dieser Altersgruppe. Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit in den letzten zehn Jahren basiert zu großen Teilen auf einer Zunahme der Teilzeitbeschäftigung, die Vollzeitbeschäftigung stieg aber ebenfalls. Vollzeitbeschäftigte hatten insgesamt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,4 Stunden, während Teilzeitbeschäftigte durchschnittlich 20,0 Stunden pro Woche arbeiteten. Hier gibt es aber zwischen den Geschlechtern und auch regional deutliche Unterschiede: So weisen teilzeitbeschäftigte Frauen in Westdeutschland mit 20,0 Stunden eine niedrigere

### Kasten 6: Beschäftigungsniveau steigern



Ein hohes Beschäftigungsniveau ist Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die von Eurostat ermittelte Erwerbstätigenquote insgesamt (Personen im Alter zwischen 20 bis 64 Jahren) lag im Jahr 2018 bei 79,9 Prozent und somit über dem nationalen Ziel von 78 Prozent für das Jahr 2030.

Schaubild 7: Arbeitsmarkt in Deutschland ist weiterhin robust



Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand Januar 2020), Statistisches Bundesamt (vorläufige Werte Erwerbstätige); Jahresdurchschnittswerte.

gewöhnliche Wochenarbeitszeit auf als teilzeitbeschäftigte Frauen in Ostdeutschland, deren Wochenarbeitszeit bei 24,4 Stunden liegt. Im Westen äußern teilzeitbeschäftigte Frauen insgesamt seltener und im Ausmaß weniger stark den Wunsch nach einer Erhöhung der Arbeitszeit, auch wenn ihre gewöhnliche Wochenarbeitszeit niedriger als die der teilzeitbeschäftigten Frauen im Osten ist. Dabei beträgt der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen an allen erwerbstätigen Frauen in Ostdeutschland 39 Prozent; im Westen liegt er bei 49 Prozent. Insgesamt wünschten sich im Jahr 2018 rund 2,2 Millionen Erwerbstätige im Alter von 15 bis 74 Jahren eine längere Arbeitszeit, während gut 1,4 Millionen Erwerbstätige kürzer arbeiten wollten.

62. Mit dem Ziel, das Arbeitszeitrecht an die Erfordernisse der modernen Arbeitswelt anzupassen, plant

die Bundesregierung, über eine Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz Experimentierräume für tarifgebundene Unternehmen zu schaffen, um eine Öffnung für mehr selbstbestimmte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität in der zunehmend digitalen Arbeitswelt zu erproben. Auf Grundlage von Tarifverträgen kann dann mittels Betriebsvereinbarungen insbesondere die Höchstarbeitszeit wöchentlich flexibler geregelt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Arbeitsrecht auch das Thema der Befristung von Arbeitsverträgen anzugehen, indem sie die Möglichkeit von Befristungen ohne Vorliegen eines „sachlichen Grundes“ sowie von sogenannten Befristungsketten, die durch eine Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge entstehen, begrenzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 51).



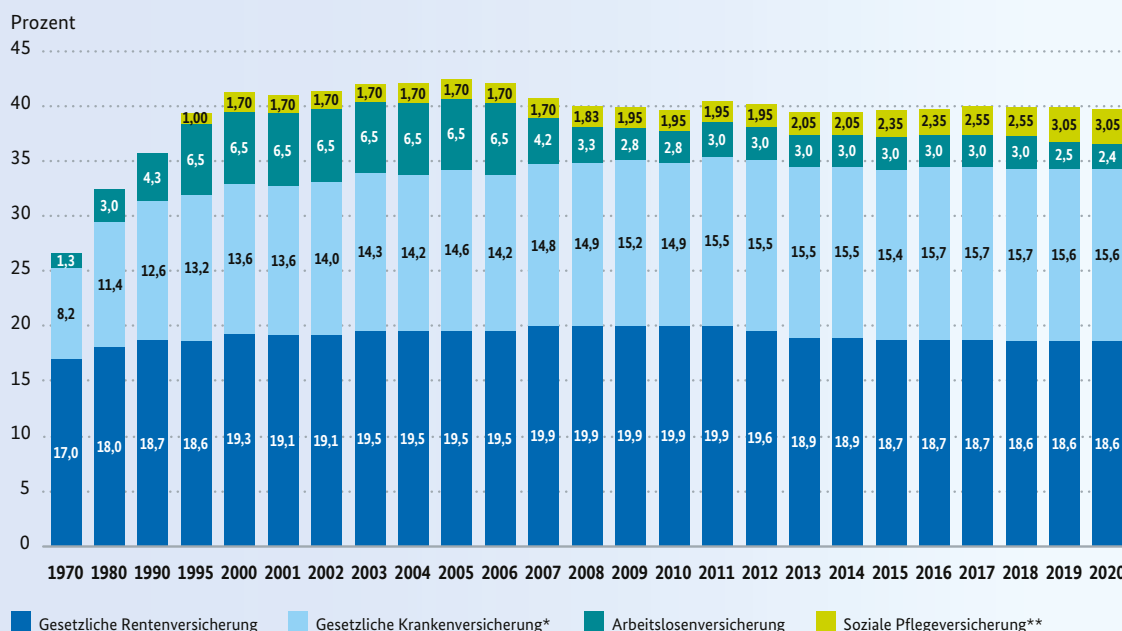
### Gering- und Zweitverdiener von Steuern und Abgaben entlasten

63. Die Bundesregierung setzt in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabepolitik. Allein die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Jahre 2019 bis 2021 werden in voller Jahreswirkung ein Volumen von deutlich über 25 Milliarden Euro erreichen und vor allem Familien und unteren und mittleren Einkommensgruppen zugutekommen (vgl. NRP 2019, Tz. 69). Durch den Ausbau der Gleitzone bei Midi-Jobs zu einem neuen Übergangsbereich werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 1.300 Euro zusätzlich entlastet. Sie zahlen geringere Sozialversicherungsbeiträge ohne Einbußen bei den Rentenansprüchen. Hier-

von profitieren vor allem Gering- und Zweitverdiener.

64. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 werden in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2021 insbesondere mittlere Einkommen entlastet. In einem späteren zweiten Schritt soll der Solidaritätszuschlag in den Folgejahren vollständig abgeschafft werden. Der erste Schritt entlastet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler um mehr als zehn Milliarden Euro jährlich. Durch die Anhebung der Freigrenze werden rund 90 Prozent aller vom Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer betroffenen Steuerpflichtigen vollständig davon befreit. Weitere rund 6,5 Prozent werden durch eine Milderungszone entlastet. Aus

Schaubild 8: Das Niveau der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze zur Sozialversicherung (in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts) hat sich stabilisiert



\* inkl. mitgliederbezogenem Zusatzbeitrag (seit 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert)  
 \*\* ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v.H.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags erwartet die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht einen substanziellen Fiskalimpuls und somit einen Beitrag dazu, dass neue Arbeitsplätze entstehen und der private Konsum gestärkt wird.

65. Eine dynamische Soziale Marktwirtschaft erfordert leistungsfähige und nachhaltige Sozialversicherungen, die zugleich Spielräume für unternehmerische Entfaltung gewährleisten. Die Bundesregierung will die Sozialversicherungsabgaben daher bei unter 40 Prozent stabilisieren. Aktuell liegen die Sozialversicherungsabgaben zusammengefasst bei 39,65 Prozent (vgl. Schaubild 8). Die Begrenzung der Sozialversicherungsabgaben bei unter 40 Prozent dient dem Erhalt von Arbeitsanreizen. Aber auch mit Blick auf das verbleibende Nettoeinkommen dürfte eine Stabilisierung – insbesondere für Familien und Bezieher unterer und mittlerer Einkommen – von Bedeutung sein. Die Bundesregierung hat den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu Beginn des Jahres 2020 um 0,1 Prozentpunkte weiter gesenkt.

66. Die Bundesregierung entwickelt die gesetzliche Krankenversicherung weiter, um vor dem Hintergrund der demografischen Alterung und des medizinisch-technischen Fortschritts den sich ändernden Versorgungsbedarfen gerecht zu werden und die nachhaltige Finanzierung zu sichern. Die im Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz enthaltenen Änderungen sollen den Risikostrukturausgleich zielgenauer sowie manipulationsresistenter machen und die Präventionsorientierung verbessern. Der Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit zwischen den Krankenkassen soll dadurch gestärkt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 52). Zudem hat die von der Bundesregierung initiierte Konzertierte Aktion Pflege im Juni 2019 Vereinbarungen und konkrete Maßnahmen vorgelegt (vgl. NRP 2019, Tz. 101). Ziel des Maßnahmenpakets ist es, gemeinsam mit den relevanten Akteuren in der Pflege die Attraktivität von Pflegeberufen zu steigern und den demografisch bedingten Pflegefachkräftebedarf zu adressieren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 53). Zu diesem Ziel trägt auch das Pflegelohnverbesserungs-

gesetz bei (vgl. Tz. 71). Darüber hinaus werden durch Änderungen im Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte Betriebsrentenempfänger, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, von Beiträgen entlastet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 54).

### Langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems sichern

67. Angesichts der Alterung der Gesellschaft ist es wichtig, dass die sozialen Sicherungssysteme tragfähig bleiben. Ziel muss es sein, sowohl die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten als auch die Belastungen von Unternehmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie des Bundeshaushalts zu begrenzen. Mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befasst sich die von der Bundesregierung eingerichtete unabhängige „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“. Die Kommission hat im März 2020 ihren Bericht vorgelegt. Die erste Säule des Alterssicherungssystems, die gesetzliche Rentenversicherung, beruht als umlagebasierte Versicherung insbesondere auf der Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit. Intragenerationelle Gerechtigkeit wird in Deutschland durch andere Systeme, unter anderem Steuer- und Transfersysteme, adressiert. Neben der ersten Säule existieren ergänzende Leistungen und Sicherungssysteme wie die betriebliche Altersversorgung (zweite Säule) oder die private Altersvorsorge (dritte Säule), so zum Beispiel auch die staatlich geförderte Riester-Rente. Auf diesen drei Säulen ruht die Altersvorsorge in Deutschland.

Ergänzend wird das Einkommen im Alter durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie durch Leistungen des Wohngelds gesichert, wenn für die individuellen Bedarfe nicht ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.



68. Mit einer ab dem Jahr 2021 in Form eines Rentenzuschlags geplanten Grundrente will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern, die jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge gezahlt beziehungsweise Kinder erzo-gen oder nahestehende Menschen gepflegt haben, rentenrechtlich besser anerkannt wird und sie mög-lichst nicht auf Fürsorgeleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind. Flankierend sollen für Personen mit langjähriger verpflichtender Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie beim Wohngeld Freibeträge eingeführt werden, die das Einkommen dieser Menschen erhöhen. Eigene Einkommen der Berechtigten werden bei der Grundrente erst oberhalb bestimmter Einkommensfreibeträge angerechnet. Die Europäische Kommission attestiert in ihrem Länderbericht, dass die geplante Einführung der Grundrente und die Sozialabgabenerleichterung bei den sogenannten Midijobbern (vgl. Tz. 63) zu einer sozial ausgewogeneren Gestaltung des Rentenversicherungssystems beitragen.

69. Um den sozialen Schutz von Selbständigen insge-samt zu verbessern, ist eine gründerfreundlich ausge-staltete Altersvorsorgepflicht für diejenigen Selbstän-digen geplant, die nicht anderweitig verpflichtend abgesichert sind (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 55). Hierbei sol-len Selbständige zwischen der gesetzlichen Renten-versicherung und – als Opt-out – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können.

70. Die Bundesregierung wird außerdem einen Dia-logprozess anstoßen, um die private Altersvorsorge weiterzuentwickeln und ein attraktives, standardi-siertes Riester-Produkt zu entwickeln. Ferner wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Versicherten im Zuge einer säulenübergreifenden Altersvorsorge-information Transparenz über die von ihnen erwor-benen Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge erlangen können.

### Gute Voraussetzungen für Lohnwachstum – Reallohnwachstum weiter positiv

71. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Jahr 2019 von der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt profitiert und können einen größeren Teil der Wirtschaftsleistung für sich beanspruchen. So ist die unbereinigte Lohnquote im Jahr 2019 auf 72,2 Pro-zent und somit wieder auf das Niveau der 1990er Jahre gestiegen. Die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer steigen im Jahr 2020 mit 2,9 Prozent sogar stärker als die Bruttolöhne, da von der Bundes-regierung beschlossene Entlastungen ihre Wirkung entfalten. Auch Geringverdiener profitieren: So wurde der Mindestlohn gemäß dem Vorschlag der Mindest-lohnkommission zum 1. Januar 2020 von brutto 9,19 Euro je Zeitstunde auf 9,35 Euro erhöht. Die Min-destloohnerhöhung trägt zu einem Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Indem sie unterdurchschnittliche Lohnentwicklungen verhin-dert, leistet sie auch einen Beitrag zur Stärkung der Binnenkonjunktur. Ferner tragen Mitarbeiterkapital-beteiligungen zur Vermögensbildung der Beschäftig-ten wie auch zur Fachkräftegewinnung bei. Um ihre Attraktivität zu erhöhen, soll der steuerfreie Höchst-betrag auf 720 Euro angehoben werden. Mit dem Pfl-egegehörnerverbesserungsgesetz wird zudem die flä-chen-deckende Festsetzung höherer Mindestentgelte und weiterer Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche erleichtert (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 56).

72. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch schützt die Bundesregie-rung nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-mer vor Ausbeutung und Bezahlung unter dem Min-destlohn, sondern geht auch gegen Steuerhinterzie-hung und Sozialleistungsbetrug vor. Einen weiteren Beitrag zum sozialen Schutz der Beschäftigten, die mit der Beförderung von Paketen beauftragt sind, hat die Bundesregierung mit dem am 23. November 2019 in Kraft getretenen Paketboten-Schutz-Gesetz geleis-tet, das die Nachunternehmerhaftung für Sozialab-gaben in der Kurier-, Express- und Paketbranche ein-führt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 57).

### Bildungs- und Kompetenzniveau verbessern

73. Die Verbesserung der Teilhabe- und Erwerbschancen ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern besonders mit Blick auf benachteiligte Gruppen. Um berufliche Weiterbildung, Kompetenzentwicklung und lebensbegleitendes Lernen stärker als bisher zu fördern, soll die am 12. Juni 2019 vorgestellte Nationale Weiterbildungsstrategie einen Beitrag leisten. Unter anderem sollen in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern in einem im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie eingerichteten Bund-Länder-Ausschuss Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten transparenter und leichter zugänglich gemacht werden. Ziel ist es, gerade auch Personengruppen, die sich bisher unterdurchschnittlich an Weiterbildungen beteiligt haben, wie zum Beispiel Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose, oder kleine und mittlere Unternehmen ohne große Personalabteilungen gezielt zu unterstützen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 58).

74. Um die Akzeptanz und Integration digitaler Technologien in der Arbeitswelt zu stärken, sind gemeinsame Anstrengungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erforderlich. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung ferner, die Gründung von Betriebsräten in kleinen und mittleren Betrieben durch die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens zu fördern und zu erleichtern, das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung zu stärken (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 59) und die in der KI-Strategie vorgesehenen Maßnahmen für die Betriebsräte umzusetzen (vgl. Tz. 34).

75. Weiterhin ist es ein Ziel von Bund und Ländern, für formal geringqualifizierte Erwachsene Qualifizierungswege zu eröffnen, die ihnen eine realistische Chance auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses oder zumindest eine anschlussfähige Qualifikation eröffnen. Um dies zu erreichen, gibt es zahlreiche Programme und Maßnahmen (vgl. NRP 2019, Tz. 75). Die Bundesregierung hat zudem mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung beschlossen, einen Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses in die Arbeitsförderung aufzunehmen, um verstärkt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss für eine abschlussorientierte Weiterbildung zu gewinnen. Die Regelung soll an die bisherigen Bemühungen anknüpfen, durch Förderung von Grundkompetenzen den Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung zu verbessern und durch eine Weiterbildungsprämie die Motivation und das Durchhaltevermögen bei berufsabschlussbezogener Weiterbildung zu stärken. Zur Förderung weiterer wichtiger Kompetenzen für eine Erwerbstätigkeit, wie zum Beispiel die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, haben die Länder Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 60).

76. Die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Menschen hat für Bund und Länder oberste Priorität. Jungen Menschen steht dafür bundesweit ein flächendeckendes Dienstleistungsangebot insbesondere in Form von Berufsberatung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung zur Verfügung, das zudem die berufliche

Eingliederung von benachteiligten und behinderten jungen Menschen durch ein Bündel von ausbildungsfördernden Leistungen unterstützt (vgl. Tz. 90). Bei der Ausbildung und Qualifizierung von jungen Menschen kommt auch der beruflichen Bildung eine wichtige Rolle zu. Um diese zu stärken, hat die Bundesregierung unterschiedliche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tz. 89 ff).

77. Die Arbeitslosigkeit von Geflüchteten ist zwar weiterhin hoch; sie geht aber mit der Aufenthaltsdauer zurück. Bei der Arbeitsmarktintegration der anerkannt Schutzberechtigten wurden bereits deutliche Erfolge erzielt. Inzwischen sind hier signifikante Steigerungen der Arbeitsmarktteilnahme zu verzeichnen. Die Beschäftigungsquote der Staatsangehörigen aus den acht nicht-europäischen zugangsstärksten Asylzugangsländern betrug im Oktober 2019 36,6 Prozent (deutsche Staatsangehörige 70,1 Prozent, ausländische Staatsangehörige 52,7 Prozent). Die weitere Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird aber noch einen langen Atem brauchen. Um dies zu unterstützen, hat der Bund weitere Maßnahmen ergriffen (vgl. Tz. 92 sowie Tabelle I lfd. Nr. 61 und 62). In diesem Bereich sind auch die Länder mit zahlreichen Maßnahmen aktiv (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 63).

78. Bund und Länder arbeiten kontinuierlich daran, die volle und barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) zu verwirklichen. Hierbei dient der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK als langfristig angelegte Gesamt-

strategie der Bundesregierung. Die Umsetzung der Maßnahmen wird regelmäßig evaluiert und dokumentiert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft konsequent weiter beschritten wird. Dies wird der Bund künftig mit einem neuen Bundesprogramm „Barrierefreiheit verwirklichen“, als ein Ergebnis der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, im Rahmen der nach Haushalts- und Finanzplanung zur Verfügung stehenden Mittel, weiter untermauern. Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 64). Die in allen Ländern beschlossenen Aktions- beziehungsweise Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK führen zur weiteren Ausbildung des inklusiven Schulsystems.

### III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

79. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa und hält auch über den Zeithorizont der Strategie hinaus eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung für sinnvoll und notwendig. Übersicht 2 gibt einen Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben.

80. Deutschland hat gegenüber dem Vorjahresbericht in nahezu allen Bereichen weitere Fortschritte gemacht und mehrere Ziele schon jetzt erreicht. Die Erwerbstätigenquoten sowohl der 20- bis 64-Jährigen als auch der Frauen und Älteren sind im Jahr 2019 erneut gestiegen und liegen weiterhin über den Zielwerten. Ebenso wird das Ziel, die Zahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent im Vergleich zu 2008 zu verringern, anhaltend übertroffen. So verringerte sich die Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2018 um 63 Prozent (Vergleich der Jahresdurchschnitte). Zudem wurden die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018 auf 3,13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erhöht. Trotz der insgesamt positiven Bilanz, besonders bei der Erwerbstätigkeit und der Langzeiterwerbslosigkeit, sind in allen Bereichen weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig. Deutschland hat auch Fortschritte bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemacht. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen hierzu im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fortsetzen. Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Eindruck in Fortschritte in einem Politikbereich gewähren. Für eine Gesamtbetrachtung müsste eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden.

81. Kompass der europäischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist die Europäische Säule sozialer Rechte

(ESSR). Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die ESSR weiterhin konsequent auf den jeweils zuständigen Ebenen umgesetzt wird. Dies stärkt die soziale Dimension der EU sowie den Zusammenhalt und fördert die soziale Aufwärtskonvergenz. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung der Europäischen Kommission, im Jahr 2021 einen Aktionsplan für die vollständige Umsetzung der ESSR vorzulegen. Die Bundesregierung teilt die aus dem sozialpolitischen Scoreboard abgeleitete Einschätzung, dass Deutschland im sozialpolitischen Vergleich überdurchschnittlich gut abschneidet. Das europäische Benchmarking bestätigt bekannte Tatsachen im Bereich der Erwerbstätigkeit von Frauen. Zwar ist die Erwerbsbeteiligungsquote eine der höchsten in der EU, jedoch arbeitet ein vergleichsweise hoher Anteil der Frauen in Teilzeit. So betrug der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen an allen erwerbstätigen Frauen in Deutschland im Jahr 2018 47 Prozent. Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern (vgl. Kapitel III.A). Die Vorbehalte der Bundesregierung gegen die Berücksichtigung von Gesundheit im sozialpolitischen Scoreboard des Europäischen Semesters bestehen weiter fort. Die wirtschafts- und finanzpolitische Ausrichtung des Europäischen Semesters sollte beibehalten werden. Wenn zudem weitere neue Elemente in das Europäische Semester integriert werden, sollte der makroökonomische Fokus – wie er im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgehalten ist – nicht außer Acht gelassen werden.

82. Die europäische Struktur- und Kohäsionspolitik ist auf nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ausgerichtet. Sie leistet daher einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Zudem ist sie ein besonders geeignetes Instrument für die Verbesserung von Forschungs- und Investitionsbedingungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, Umwelt- und Klimaschutz sowie für

## Übersicht 2: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
1. Beschäftigung fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20- bis 64-Jährige</li> <li>vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 77 Prozent</li> <li>Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent</li> <li>Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 79,9 Prozent (2018) beziehungsweise 81,0 Prozent (3. Quartal 2019)</li> <li>Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 71,4 Prozent (2018) beziehungsweise 73,1 Prozent (3. Quartal 2019)</li> <li>Erwerbstätigenquote für Frauen: 75,8 Prozent (2018) beziehungsweise 77,0 Prozent (3. Quartal 2019)</li> </ul>
2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP bis 2020</li> <li>Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben: 3,5 Prozent des BIP bis 2025, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben: 3,13 Prozent des BIP für 2018 (vorläufige Daten), davon circa zwei Drittel durch den privaten und circa ein Drittel durch den öffentlichen Sektor</li> </ul>
3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben	<p>Bis zum Jahr 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (gegebenenfalls 30 Prozent<sup>5</sup>) gegenüber 1990 verringern</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern</li> <li>Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent beziehungsweise weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf 80 Prozent steigern</li> <li>Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent gegenüber 2008 senken<sup>6</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen: um 35,7 Prozent gegenüber 1990 verringert (2019; Schätzung)</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien: 17,5 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2019; vorläufige Daten)</li> <li>42,1 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2019; Schätzung); aufgrund unterschiedlicher Methodiken können Zahlen anderer Veröffentlichungen leicht abweichen</li> <li>Primärenergieverbrauch: 2019 um 10,9 Prozent niedriger als 2008 (Schätzung)</li> </ul>
4. Bildungsniveau verbessern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bildungsniveau verbessern, insbesondere Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 Prozent senken</li> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger<sup>7</sup> 2018: 10,3 Prozent</li> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 49,8 Prozent (2018)<sup>8</sup></li> </ul>
5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 2008 verringern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2018 um 63 Prozent verringert (von 1,63 Millionen auf 0,6 Millionen; Vergleich der Jahresdurchschnitte)</li> </ul>

5 Bedingtes Angebot der EU, bis 2020 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.

6 Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 verwiesen.

7 Als frühe Schulabgänger gelten 18- bis 24-Jährige, die höchstens die Haupt- beziehungsweise Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

8 Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau vier bis acht gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau vier bei der Definition ihres nationalen Ziels mit einbeziehen.

die Förderung von Beschäftigung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Inklusion. Der Fokus der künftigen Förderperiode 2021 bis 2027 soll beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf den Zielen innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel sowie Klima- und Umweltschutz liegen. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die Fortführung einer modernen und innovationsorientierten europäischen Strukturpolitik ein, die unter anderem Zukunftstechnologien gerade in strukturschwachen Regionen fördern soll.

## A. Beschäftigung fördern

83. Die Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt ist weiterhin positiv. Alle nationalen Beschäftigungsziele der Europa 2020-Strategie werden weiterhin übertroffen (vgl. Übersicht 2). Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind im Jahr 2019 erneut gestiegen, auch wenn sich die Dynamik des Beschäftigungszuwachses im Laufe des Jahres abgeschwächt hat (vgl. Schaubild 7). Mit durchschnittlich rund 45,3 Millionen Menschen waren rund 402.000 beziehungsweise 0,9 Prozent mehr Personen erwerbstätig als im Vorjahr (erste vorläufige Berechnungen des Statistischen Bundesamtes). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich weiter verringert (vgl. Übersicht 2). Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen stieg auf 81 Prozent (3. Quartal 2019) und lag damit deutlich über dem EU-weiten Zielwert von 75 Prozent. Die Quote für ältere Erwerbstätige (zwischen 55 und 64 Jahren) stieg auf 73,1 Prozent (3. Quartal 2019) und die für Frauen auf 77 Prozent (3. Quartal 2019).

### Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

84. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung erleichtert die Erwerbsbeteiligung der Eltern und unterstützt die Gewinnung von Fachkräften. So waren im Jahr 2018 in 35 Prozent der Paarfamilien mit einem Kind unter drei Jahren beide Eltern erwerbstätig. 2008 waren es noch 29 Prozent. Zudem leisten qualitätsvolle Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung einen

Beitrag zu mehr Chancengleichheit für Kinder. Der Bund setzt mit einer Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher Impulse für ein attraktives Ausbildungsmodell und gute berufliche Entwicklungsperspektiven, um Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung zu gewinnen und zu binden. Die Fachkräfteoffensive fördert während der dreijährigen Laufzeit 2.500 Plätze in der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung und die professionelle Begleitung der Auszubildenden sowie Aufstiegsperspektiven für besonders qualifizierte Fachkräfte (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 1). Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bis zum Jahr 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (vgl. NRP 2019, Tz. 89). Auch der geplante Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen (vgl. Kapitel III.D). Die Länder haben ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 2).

85. Die Investitionen in den Ausbau und die Qualität der Kindertagesbetreuung sowie die eingeführten familienpolitischen Leistungen wie unter anderem das Elterngeld haben zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beigetragen. Weiterhin wird eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Möglichkeiten zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung unterstützt. Auch mit Blick auf die Veränderungen in der Arbeitswelt durch die Digitalisierung wird die Bundesregierung das Arbeitszeitgesetz diesen neuen Erfordernissen anpassen, um der modernen Arbeitswelt gerecht zu werden. Hierzu plant die Bundesregierung, über eine Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz die Möglichkeit zu schaffen, mehr selbstbestimmte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität in der zunehmend digitalen Arbeitswelt zu erproben (vgl. Kapitel II.B). Um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu verbessern, haben auch die Länder zahlreiche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 3).

86. Um mehr Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu



### Kasten 7: Gleichberechtigung der Geschlechter fördern



Geschlechtergleichheit ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 5). Der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen soll bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent erhöht werden. Der durchschnittliche Frauenanteil der Aufsichtsräte dieser 105 Unternehmen lag im Jahr 2019 bei 33,9 Prozent.

bringen, wird die Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorlegen (vgl. Kasten 7). Die Bundesregierung will die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 erreichen. Dazu wird dieses Ziel für den Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes festgeschrieben werden. Gleichzeitig wird die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen stärker als bisher ermöglicht werden.

87. Um die Chancen von benachteiligten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt (vgl. Tz. 73 ff.). Die Weiterbildung von (geringqualifizierten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern spielt dabei eine wichtige Rolle, um diese auf die veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten (vgl. Tz. 75).

#### Fachkräfte ausbilden und mobilisieren

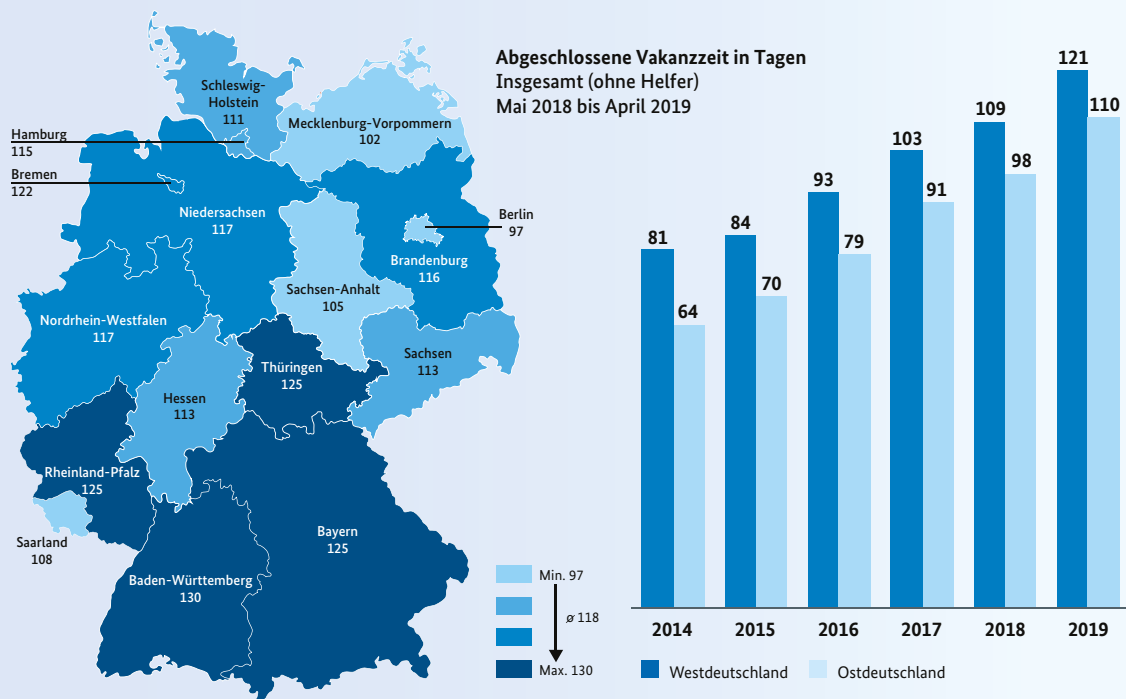
88. Ungeachtet seiner guten Verfassung steht der deutsche Arbeitsmarkt vor großen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Hierzu zählt angesichts der demografischen Entwicklung insbesondere das Angebot an Fachkräften (vgl. Schaubild 9). Dabei gilt es, im Inland die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen sowie die Potenziale der Fachkräfteeinwanderung aus der EU und aus Drittstaaten zu nutzen. Die Europäische Kommission stellt in ihrem Länderbericht eben-

falls die Fachkräfteengpässe als eine Herausforderung für das deutsche Wirtschaftswachstum dar und nennt Ausbildung und Weiterqualifizierung der Beschäftigten sowie die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen als wichtige Maßnahmen.

89. Mit dem Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu führen, wurde die Allianz für Aus- und Weiterbildung im August 2019 bis 2021 fortgeschrieben und neu ausgerichtet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 4). Vor allem sollen Attraktivität, Leistungsfähigkeit und Integrationskraft der dualen Berufsausbildung gestärkt werden. Die Allianz-Partner setzen sich ferner für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung ein. Außerdem wollen sie die berufliche Fortbildung und die höherqualifizierende Berufsbildung als wichtige Instrumente der Fachkräftesicherung voranbringen.

90. Die Bundesregierung greift besondere Herausforderungen für die Arbeitsmarktpolitik auf, die sich aus dem Strukturwandel der Industrie ergeben. Sich wandelnde Wertschöpfungs- und Produktionsmodelle in Zeiten von Digitalisierung und Energiewende führen dazu, dass sich Qualifikationsanforderungen an Beschäftigte verändern. Um diese Entwicklung zu unterstützen, hat die Bundesregierung das Qualifizierungschancengesetz beschlossen (vgl. NRP 2019, Tz. 70). Die durch das Gesetz verbesserte Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird spürbar in Anspruch genommen. So wurden zwischen Jahresbeginn und August 2019 mehr als doppelt so viele Arbeitsentgeltzuschüsse bei begonnenen Weiterbildungen gezahlt wie im ver-

Schaubild 9: Steigende Zeiten von Stellenvakanzen als Indikator für Fachkräftebedarf



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; ohne Helfer- und Anlerntätigkeiten und ohne Zeitarbeitsunternehmen.

gleichbaren Vorjahreszeitraum (rund 11.300 gegenüber 5.400). Aufbauend auf dem Qualifizierungschancengesetz hat die Bundesregierung beschlossen, die Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte im Strukturwandel noch weiter zu verbessern. Die Umsetzung erfolgt ebenfalls mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Arbeitsförderung (vgl. Tz. 75). Ein weiterer Beitrag zur Förderung von beruflicher Weiterbildung, Kompetenzentwicklung und lebensbegleitendem Lernen wird durch die Nationale Weiterbildungsstrategie geleistet (vgl. Kapitel II.B).

91. Eine attraktive duale Berufsausbildung ist auch in Zukunft unverzichtbar, um die Fachkräftebasis zu sichern. Voraussetzung dafür sind auch zeit-

gemäße rechtliche Rahmenbedingungen. Deshalb hat die Bundesregierung das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) modernisiert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 5). Diese Gesetze enthalten nun unter anderem eine ausgewogene Mindestausbildungsvergütung, die außerhalb einer Tarifbindung des Arbeitgebers als untere Haltelinie wirkt. Die Mindestausbildungsvergütung gilt auch für außerbetriebliche Ausbildungen auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages nach dem BBiG oder der HwO und wird im bestehenden Leistungssystem auch für die Ausbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen nachvollzogen. Daneben wurde durch die Einführung von einheitlichen Fortbildungsabschlussbezeichnungen die höherqualifizierende Berufsbildung aufgewertet. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – sogenanntes „Aufstiegs-



BAföG“) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung etwa zum Meister/Meisterin, Fachwirt/Fachwirtin, Techniker/Technikerin oder Erzieher/Erzieherin finanziell unterstützt. Zum 1. August 2020 werden nicht nur die Förderleistungen im AFBG deutlich verbessert, sondern auch der Förderbereich umfassend ausgebaut (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 6).

92. Um für die Fachkräftesicherung auch die Potenziale qualifizierter Personen aus Drittstaaten zu nutzen, bedarf es eines kohärenten Gesamtansatzes aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Der Bundestag hat ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist (vgl. NRP 2019, Tz. 98). Dieses schafft den rechtlichen Rahmen, um die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten gezielt zu steuern und am wirtschaftlichen Bedarf zu orientieren. Es erleichtert insbesondere beruflich qualifizierten Fachkräften den Arbeitsmarktzugang. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften. Um zusätzliche Impulse für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu setzen, arbeitet die Bundesregierung darüber hinaus an Begleitmaßnahmen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 7): Ziel der Begleitmaßnahmen sind effizientere und transparentere Verfahren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bei Visumanträgen. Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Wirtschaft eine Strategie zur Fachkräftegewinnung erarbeitet, die auch ein verbessertes Marketing und die Sprachförderung im In- und Ausland umfasst. Das Informations- und Beratungsangebot auf dem Dachportal der Bundesregierung „Make it in Germany“ wird ausgeweitet. Zusätzlich führt die Bundesregierung gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft Pilotprojekte zur aktiven Fachkräfterekrutierung aus Drittstaaten unter anderem mit dem Ziel durch, effektive und zielführende Fachkräfteeinwanderungsprozesse zu identifizieren und zu erproben. Im Bereich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 8) schließt die Bundesregierung mit der neuen Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eine Lücke bei den Informations- und Beratungsan-

geboten. Nicht zuletzt wurde mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, der Zugang zur Förderung der Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch für ausländische Menschen konzeptionell neu aufgestellt, von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend entkoppelt und stark ausgeweitet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 9). Schließlich hat die Bundesregierung die Ausbildungsduldung bundeseinheitlich geregelt und auf Helferausbildungen ausgeweitet, wenn sich eine Ausbildung in einem Engpassberuf anschließt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 10). Für gut integrierte Geduldete in Beschäftigung wird eine Zukunftsperspektive geschaffen. Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräfteangebots, zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 11).

## B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern

93. Die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 um 5,3 Prozent auf 104,8 Milliarden Euro gestiegen. Die Ausgaben des privaten und öffentlichen Sektors für Investitionen lagen demnach bei rund 3,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Bis 2025 ist geplant, den Anteil auf 3,5 Prozent zu erhöhen. Umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen, Innovationsförderung sowie öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung werden im Kapitel II.A vorgestellt. Dazu gehören unter anderen die steuerliche Forschungsförderung, Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups, institutionelle Forschungsförderung wie im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation sowie der Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Förderung nachhaltiger Mobilität. Konkrete Forschungsmaßnahmen im Energiesektor werden im Kapitel III.C dargestellt, wie zum Beispiel die

Forschung und Entwicklung zur CO<sub>2</sub>-Kreislaufwirtschaft. Maßnahmen zur Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung haben auch die Länder ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 12).

### Forschung und Entwicklung fördern

94. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung im Rahmen eines neuen „Innovationspaktes Klimaschutz“ das Ziel, gemeinsam mit der Industrie und der Wissenschaft weitere Lösungsansätze für die Reduktion von Treibhausgasen in der Industrie zu entwickeln und umzusetzen. Der Innovationspakt Klimaschutz soll die entsprechenden Förderprogramme koordinieren und einen Rahmen für die Entwicklung innovativer Technologien schaffen. Dabei sollen neue Instrumente erprobt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von neuen Technologien zu verbessern sowie neue Märkte und Absatzmöglichkeiten für „grüne“ Produkte zu schaffen.

95. Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie wird die Bundesregierung einen kohärenten Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und damit für entsprechende Innovationen und Investitionen schaffen. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO<sub>2</sub>-neutraler (zum Beispiel „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden. Die Nationale Wasserstoffstrategie verbindet klima- und energiepolitische Ziele mit innovationspolitischen Chancen und Industriepolitik (vgl. Tz. 118).

96. Das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ wird vom Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) umgesetzt. Damit sollen sowohl die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien zur Vermeidung von Prozessemissionen als auch deren Anwendung und Umsetzung im industriellen Maßstab gefördert werden. Bis 2023 stehen für das Programm Mittel in Höhe von 1,025 Milliarden Euro zur Verfügung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 13, 14). Schon seit Juni 2019 fördert die Bundesregierung entsprechende Dekarbonisierungsprojekte im Förderfenster „Dekarbonisierung“ des Umweltinnovationsprogramms (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 15).

97. Die Bundesregierung unterstützt den Wandel von einer weitgehend auf fossilen Rohstoffen basierten Wirtschaft zu einer treibhausgasneutralen, auf erneuerbaren Ressourcen beruhenden, rohstoffeffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft unter anderem mit der Nationalen Bioökonomiestrategie als Teil der Agenda „Von der Biologie zur Innovation“ und der Dialogplattform „Industrielle Bioökonomie“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 16, 17, 18). Auch das Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) soll nachhaltiges Wirtschaften unterstützen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 19). Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Luftfahrtindustrie in Deutschland mit dem aktuell anlaufenden neuen Förderauftrag LuFo VI bei klimafreundlichen Innovationen, zum Beispiel im Bereich des (hybrid-)elektrischen bemannten Fliegens (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 20).

98. Batteriezellen werden in Zukunft in großen Mengen als Energiespeicher für zahlreiche Anwendungen benötigt. Der gesicherte Zugang zu hochwertigen und möglichst CO<sub>2</sub>-arm produzierten Batteriezellen ist für die Automobilbranche sowie für andere von Elektrifizierung betroffene Branchen von höchster strategischer Relevanz. Die Bundesregierung unterstützt daher die Batterieforschung und den Aufbau eigener Kapazitäten für die Batteriezellfertigung in Deutschland und Europa. Für die Förderung der Batterieforschung im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ stellt sie bis zum Jahr 2023 Mittel in Höhe von rund 560 Millionen Euro und für die Förde-

zung des IPCEI „Batteriezellinnovation“ weit mehr als 1 Milliarde Euro bereit (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 21, 22). In ihrem Länderbericht hebt die Europäische Kommission Deutschlands Engagement im Aufbau der Batteriezellfertigung hervor.

99. Gemeinsam mit Frankreich, Großbritannien und Italien fördert der Bund außerdem ein Important Project of Common European Interest (IPCEI) zur Mikroelektronik mit einer Milliarde Euro (Förder volumen insgesamt 1,75 Milliarden Euro). Insbesondere kann neben der Entwicklungskompetenz vor allem auch die wirtschaftliche Verwertung und die industrielle Anwendung in Europa und Deutschland gehalten werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 23).

100. Raumfahrt und Raumfahrtanwendungen sind Motor für Innovationen etwa in den Bereichen Robotik und Künstliche Intelligenz und wirken über Technologietransfer und „Spin-offs“ auch in andere Wirtschaftsbereiche hinein. Die Bundesregierung stärkt die deutsche Raumfahrt mit eigenen Förderprogrammen, mit der institutionellen Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) sowie dem deutschen European Space Agency-Beitrag. Bei deutschen institutionellen Raumfahrtmissionen sind künftig im Rahmen des rechtlich Möglichen vorrangig europäische Trägerraketen, insbesondere die Ariane 6, zu nutzen, sofern dies keinen unververtretbaren Nachteil im Hinblick auf Kosten darstellt und für die jeweilige Mission auch tauglich und zuverlässig ist (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 24).

101. Quantentechnologien haben vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Zunehmend finden sie Einsatz in den Bereichen Erdbeobachtung, Satellitenkommunikation und -navigation, die wichtige hoheitliche Sicherheitsinteressen berühren. Es gilt zudem, die Potenziale der Quantentechnologien für Wirtschaft und Gesellschaft in den Bereichen der technologischen Basiskomponenten (Quantum Enabling Technologies), der Quantensensorik und des Quantencomputings zu nutzen und hier zugleich die technologische Souveränität Deutschlands zu sichern. Dazu wurde bereits die Pilotinitiative QuNET zum Aufbau einer sicheren Quantenkommunikationsinfrastruktur gestartet. Für

das Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ wird die Bundesregierung, über die mit dem Start des Rahmenprogramms vorgesehenen rund 650 Millionen Euro hinaus, 210 Millionen Euro für drei neue Quantentechnologie-Institute des DLR sowie weitere Mittel zur Förderung der Quantenkommunikation und des Quantencomputings bereitstellen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 25).

### Gründungen und Innovationen fördern

102. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen fehlen häufig die Ressourcen, um die Digitalisierung neben dem Tagesgeschäft voranzutreiben. Das bundesweite Netzwerk von Mittelstand-Digital für den Technologietransfer in den Mittelstand wurde deshalb weiter ausgebaut. Mit dem 2019 neu gestarteten Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel steht jetzt ein Netz von insgesamt 26 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren mit mehr als 100 Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Digitalisierung zur Verfügung. Die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ wird verstärkt und erhält eine Transferstelle. 2020 startet zudem das neue Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt – Innovationsförderung für KMU“. Mit der Digital Hub Initiative treibt die Bundesregierung darüber hinaus die Vernetzung von etablierten Unternehmen, Gründerinnen und Gründern sowie Forschungseinrichtungen voran. Die Digital Hubs sollen künftig stärker unter anderem mit den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren kooperieren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 26). Auch die Länder haben verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen und Digitalisierung besonders des Mittelstands ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 27 und 28).

103. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind zentrale Akteure für innovative, wissenschaftsbasierte Gründungen. Daher möchte die Bundesregierung das technologiebasierte Gründungsgeschehen sowie interdisziplinäre Gründerteams gezielter fördern und die Möglichkeiten für Gründungen aus der Wissenschaft noch stärker ausschöpfen. Ein zentrales Instrument der Bundesregierung ist hier das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte EXIST-Programm, mit dem konkrete wissenschaftsbasierte

Gründungsprojekte gefördert werden. Darüber hinaus werden unter anderem Gründungsstrukturen an Hochschulen durch die neue Förderrunde EXIST-Potenziale weiterentwickelt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 29). Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung mit der neuen Maßnahme StartUpLab@FH speziell die praxisnahen Forschungs- und Gründungsfreiräume sowie das unternehmerische Denken und den wissenschaftlichen Gründergeist an Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Internationalisierung von Start-ups wird durch den German Accelerator gefördert, der Start-ups gezielt bei ihrer Internationalisierungsstrategie begleitet und beim Eintritt in die relevanten Start-up-Weltregionen berät (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 30). Daneben wurde die Förderung des deutsch-indischen Start-up-Austauschprogramm GINSEP (German Indian Startup Exchange Program) deutlich ausgeweitet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 31). Die Förderung von Ausgründungen in den Lebenswissenschaften wurde um die Förderlinie „GO-Bio initial“ erweitert, mit der sehr frühe Verwertungsideen in Richtung Kommerzialisierung weiterentwickelt werden sollen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 32).

Programme mit längerer Laufzeit im Bereich der Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern sowie Maßnahmen zur Unterstützung des Mittelstands und der Industrie bei der Digitalisierung finden sich auch im Nationalen Reformprogramm 2019 (Kapitel III.B, Tz. 123-128 und Tz. 113-115).

### C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben

104. Die notwendige Reduzierung des Treibhausgasausstoßes in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird weitreichende Auswirkungen auch auf die Wirtschaft haben. Um das vereinbarte 2-Grad-Ziel und möglichst das 1,5-Grad-Ziel zu halten, ist eine weitreichende Dekarbonisierung und Erhöhung der Energieeffizienz von Wirtschafts- und Produktionsprozessen notwendig. Deutschland hat beim Klimaschutz schon einiges erreicht. Die Treibhausgasemis-

sionen sind ersten Schätzungen zu Folge bis Ende des Jahres 2019 um knapp 36 Prozent zurückgegangen. Gerade auch die Energiewende leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag. Erneuerbare Energien deckten im Jahr 2019 nach ersten Schätzungen bereits über 40 Prozent der Bruttostromerzeugung ab. Relevant für die Erreichung der Klimaschutzziele ist der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch, der nach ersten Schätzungen im Jahr 2019 bei 42 Prozent lag. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch betrug im Jahr 2019 nach vorläufigen Daten 17,5 Prozent. Im Jahr 2008 waren es noch 10 Prozent. Dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf. Auch in den Sektoren Verkehr und Gebäude müssen die Treibhausgasemissionen stärker sinken. Verstärkt müssen zudem die nationalen Energieeffizienzziele angegangen werden: Der Primärenergieverbrauch lag nach Schätzungen im Jahr 2019 nur um mehr als 11 Prozent niedriger als im Jahr 2008. Angestrebt wird für 2020 eine Senkung um 20 Prozent. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 hat die Bundesregierung nun wichtige Weichen gestellt, ihre Ziele in allen Sektoren für 2030 zu erreichen.

#### Treibhausgasemissionen reduzieren

105. Die Bundesregierung hat daher mit der Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes und dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen, um den Klimaschutzplan 2050 rechtlich verbindlich umzusetzen und die für Deutschland verbindlichen europäischen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen (vgl. Übersicht 3, Kasten 8 sowie Tabelle II lfd. Nr. 33). Insbesondere wird ab dem Jahr 2021 CO<sub>2</sub> umfassend über ein nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Wärme und Verkehr bepreist. Die Bundesregierung führt mit der Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auch für die bislang nicht vom europäischen Emissionshandel EU-ETS erfassten Sektoren Wärme und Verkehr (sogenannte Non-ETS-Sektoren) ein marktwirtschaftliches Mengeninstrument ein. Treibhausgasemissionen können so zu möglichst geringen wirtschaftlichen Kosten verringert werden.

### Übersicht 3: Emissionsziele der Bundesregierung gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz

Handlungsfeld	1990 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2019* (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (Minderung ggü. 1990, gerundet)
Energiewirtschaft	466	254	175	-62 %
Gebäude	210	122	70	-67 %
Verkehr	164	163	95	-42 %
Industrie	284	188	140	-51 %
Landwirtschaft	90	68	58	-36 %
<i>Teilsumme</i>	<i>1.154</i>	<i>795</i>	<i>538</i>	<i>-53 %</i>
Sonstige	37	10	5	-86 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.251</b>	<b>805</b>	<b>543</b>	<b>mind. - 55 %</b>

Quellen: Umweltbundesamt (2020) und Bundes-Klimaschutzgesetz; \*vorläufige Schätzung.

Die jährlich maximale Emissionsmenge ergibt sich grundsätzlich aus den Emissionsbudgets für die deutschen Non-ETS-Sektoren, die entsprechend durch die EU-Klimaschutzverordnung festgelegt sind. Diese Emissionsbudgets nehmen kontinuierlich ab. In der Einführungsphase des nationalen Emissionshandelsystems lässt die Bundesregierung Emissionshandelszertifikate zu einem gesetzlich festgelegten und jährlich steigenden Festpreis verkaufen. Die Bundesregierung wird, sofern erforderlich, zusätzliche Emissionszuweisungen entsprechend europarechtlichen Vorgaben aus dem Ausland erwerben. Im Gegensatz

zum EU-ETS setzt das BEHG bei Unternehmen an, die Brenn- und Kraftstoffe auf vorgelagerter Handelsebene in den Verkehr bringen. Die Unternehmen werden dazu verpflichtet, Zertifikate für CO<sub>2</sub> zu erwerben, das bei der Verbrennung der von ihnen veräußerten Brenn- und Kraftstoffe freigesetzt werden kann. Doppelbelastungen von Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, sind nach dem BEHG grundsätzlich zu vermeiden, möglichst bereits durch eine Befreiung von der Abgabepflicht von Zertifikaten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34).

#### Kasten 8: Treibhausgase reduzieren



Treibhausgase zu reduzieren ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz). Die Treibhausgasemissionen sind ersten Schätzungen zu Folge im Vergleich zu 1990 bis Ende des Jahres 2019 um knapp 36 Prozent zurückgegangen. Weitere Ziele sind die Reduktion im Vergleich zu 1990 um mindestens 55 Prozent bis 2030 und um mindestens 70 Prozent bis 2040; darüber hinaus setzt sich Deutschland für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa ein.

106. Die Einnahmen aus dem BEHG werden laut Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form von Entlastungen an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben. Dadurch wird ab dem Jahr 2021 unter anderem die Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage) gesenkt. Im Rahmen des Kompromisses im Vermittlungsausschuss wurden höhere CO<sub>2</sub>-Preise beschlossen. Die zusätzlichen Einnahmen werden vollständig zur Senkung der EEG-Umlage verwendet und so der Strompreis weiter entlastet. In den Jahren 2024 bis 2026 wird ein Teil der zusätzlichen Einnahmen zudem für die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet. Die Einführung dieser CO<sub>2</sub>-Bepreisung setzt damit dort an, wo es sinnvoll ist, auch Anreize für die Verwendung von zunehmend erneuerbarem Strom in bisher nicht elektrifizierten Anwendungen zu setzen. Die sektorenübergreifende Energiewende wird vorangetrieben. Ferner wird Vorsorge getroffen, im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung das Entstehen sozialer Härten zu vermeiden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 35). So wird die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer für die Jahre 2021 bis 2023 auf 35 Cent/km und vom Jahr 2024 an befristet bis Ende des Jahres 2026 auf 38 Cent/km angehoben. Mit dem Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollen zugleich die Wohngeldausgaben um 10 Prozent erhöht werden, um Wohngeldhaushalte gezielt bei den Heizkosten zu entlasten. Darüber hinaus werden Änderungen im Mietrecht geprüft, die eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung vorsehen. Dies führt zu einer doppelten Anreizwirkung: für Mieter zu energieeffizientem Verhalten und für Vermieter zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme beziehungsweise energetische Sanierungen.

107. Die Bundesregierung wird sich ferner gemäß Klimaschutzprogramm 2030 dafür einsetzen, langfristig einen europaweiten, übergreifenden Zertifikatehandel für alle Sektoren einzuführen. In einem ersten Schritt soll der bestehende europäische Emissionshandel für die Bereiche Energie und Industrie um einen moderaten europäischen Mindestpreis ergänzt werden. Der Mindestpreis sorgt dafür, dass auch bei

geringerer Nachfrage der Zertifikatepreis nicht mehr beliebig sinkt. In einem zweiten Schritt will die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten perspektivisch darauf hinwirken, die Non-ETS-Sektoren in das EU-ETS zu integrieren. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Anreize zur Vermeidung von Treibhausgasen nicht zur Verlagerung von Emissionen, Investitionen oder emissionsintensiven Tätigkeiten ins Ausland führen.

108. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz wurden die Klimaschutzziele zudem gesetzlich normiert sowie Ziele und Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren festgeschrieben. Sofern in einem Sektor das Emissionsbudget überschritten wird, legt das überwiegend zuständige Bundesministerium für diesen Sektor ein Sofortprogramm für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zur Entscheidung im Bundeskabinett vor (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 36).

109. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll wesentlich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Energiesektor beitragen. Die Bundesregierung setzt dazu Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Sie hat – neben strukturpolitischen Impulsen (vgl. Tz. 17) – daher einen Vorschlag unterbreitet, einen Fahrplan gesetzlich zu verankern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 37) und Maßnahmen auf den Weg zu bringen, mit denen der bis spätestens zum Jahr 2038 empfohlene Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich erfolgen kann. Hierfür werden zum einen schrittweise und stetig Kohlekraftwerke vom Netz gehen und zum anderen soll die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung stimmt sich beim Ausstieg regelmäßig eng mit dem Kreis der europäischen Stromnachbarn zum Stand des Kohleausstiegs und zu erwartbaren Entwicklungen bei der Versorgungssicherheit ab.

Über die hier dargestellten Maßnahmen hinaus tragen auch Forschungsvorhaben des Bundes zur Energiewende bei (vgl. Tz. 90). Die Länder haben ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um den Treibhausgasausstoß zu senken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 38).



## Erneuerbare Energien ausbauen

110. Der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben dem Ersatz von Kohle-KWK durch Gas-KWK und der Verringerung der Kohleverstromung ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft. Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. So soll etwa das Ausbauziel für Offshore-Wind auf 20 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 angehoben (Stand Dezember 2019: rund 7,5 GW) und der derzeit noch bestehende Deckel von 52 GW für die Förderung von Photovoltaik aufgehoben werden. Der Ausbau von Windenergie ist zuletzt hinter dem gesetzlichen Ausbaupfad zurückgeblieben. Wichtige Gründe sind unter anderem zeitaufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie fehlende Flächenausweisungen. Dies hängt auch mit einer teilweise fehlenden Akzeptanz und langwierigen Klageverfahren gegen Windenergieprojekte zusammen. Da Energie aus Windkraft aber auch zukünftig eine zentrale Rolle spielen wird, um die Ausbau- und Klimaziele für erneuerbare Energien zu erreichen, arbeitet die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern an Lösungsansätzen. Auch mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, die den Ausbau der Windenergie an Land fördern sollen (vgl. Kasten 9 sowie Schaubild 10).

Grundsätzlich führt der mit dem EEG 2017 vollzogene Paradigmenwechsel – weg von staatlich administrierten, hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen – zu einem effizienteren Ausbau erneuerbarer Energien. Die Ergebnisse der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen diese Entwicklung. So sind die durchschnittlichen Fördersätze für solche Anlagen von April 2015 bis Ende 2019 um fast 50 Prozent gesunken. Im Frühjahr 2019 stiegen in einer Ausschreibung die Fördersätze vorübergehend aufgrund des Ausschlusses einer großen Gebotsmenge; sie sind jedoch zuletzt wieder gesunken. In den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land waren die Gebotsmengen im Jahr 2019 – mit Ausnahme der letzten Ausschreibung im Dezember 2019 – deutlich geringer als die nach dem EEG ausgeschriebenen Mengen. Dies hat einen höheren durchschnittlichen Zuschlagswert nahe dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Höchstpreis von zuletzt 6,1 beziehungsweise 6,2 ct/kWh (September 2019) zur Folge. Diese Entwicklungen zeigen, dass ein effizienter Ausbau der erneuerbaren Energien einen wirksamen Bieterwettbewerb mit ausreichend genehmigten Flächen für Wind und Photovoltaik voraussetzt. Zusammen mit den Ländern und Kommunen arbeitet die Bundesregierung daher intensiv daran, Hemmnisse für neue Projekte zu beseitigen. Die Ergebnisse sollen noch im ersten Halbjahr 2020 im Rahmen der EEG-Novelle umgesetzt werden.

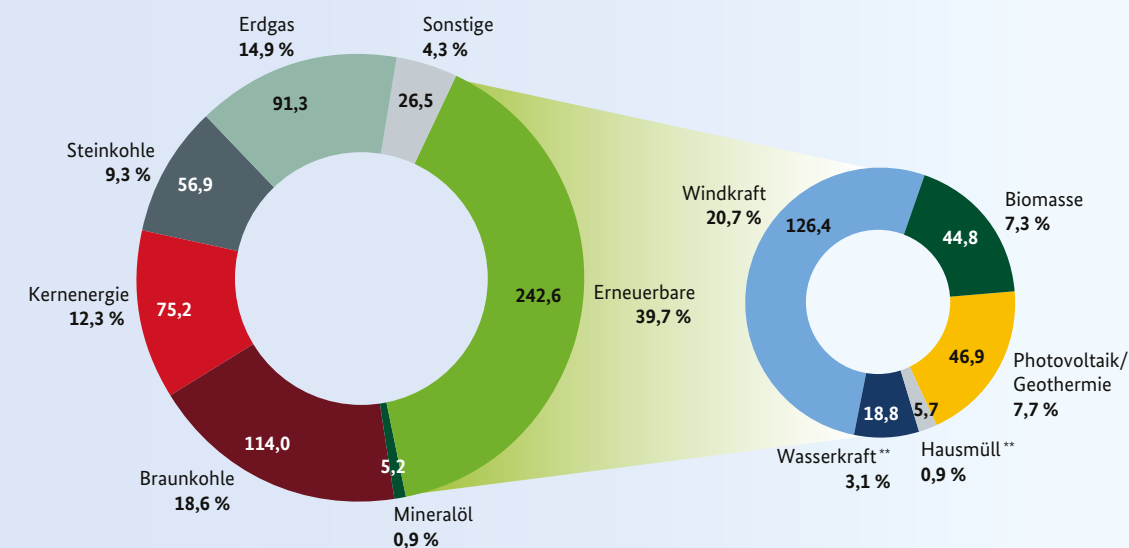
### Kasten 9: Anteil der erneuerbaren Energien steigt



Ein hoher Anteil erneuerbarer Energien und ein sinkender Energieverbrauch sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie). Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch lag nach ersten Schätzungen im Jahr 2019 bei 42,1 Prozent. Somit wurde der Zielkorridor nach dem EEG für das Jahr 2025 von 40 – 45 Prozent schon vorzeitig erreicht.



Schaubild 10: Erneuerbare Energien tragen zu einem Großteil der Stromerzeugung bei



Bruttostromerzeugung insgesamt: 612 TWh.

\* vorläufige Zahlen, z. T. geschätzt

\*\* regenerativer Anteil

Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik.

Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Dezember 2019.

111. Möglichkeiten für eine bessere Marktintegration sowie für mehr Netz- und Systemdienlichkeit werden über sogenannte Innovationsausschreibungen ermittelt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 39). Zum einen werden innerhalb des Ausschreibungsdesigns neue Elemente in Form einer fixen Marktprämie, einer Zuschlagsbegrenzung bei Unterzeichnung sowie eine Aussetzung von Zahlungen bei negativen Preisen getestet. Zum anderen werden ab dem Jahr 2020 technische Innovationen erprobt. Diese sollen ermöglichen, dass Anlagenkombinationen aus fluktuierenden (schwankenden) und nicht fluktuierenden erneuerbaren Energien errichtet werden und gleichmäßig ins Stromnetz einspeisen.

112. Um die Akzeptanz der Energiewende zu verbessern, sollen Mieter weiter direkt an der Energiewende

partizipieren können. Der Ausbau von Mieterstrom bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 40). Deshalb will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Mieterstrom verbessern, die sich als zu restriktiv erwiesen haben. Allerdings sind hierbei die Auswirkungen auf die nicht privilegierten Stromverbraucher zu berücksichtigen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 41).

113. Rohstoffe stehen am Anfang der industriellen Wertschöpfung. Die Bundesregierung hat im Januar 2020 die erstmalig im Jahr 2010 erstellte Rohstoffstrategie fortgeschrieben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 42). Ein besonderer Fokus lag auf den Herausforderungen infolge des erhöhten Rohstoffbedarfs durch den Technologiewandel, zum Beispiel in den Bereichen E-Mobilität und Energiewende.

## Energieeffizienz voranbringen

114. Energie einzusparen und effizienter einzusetzen ist wesentlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Gleichzeitig trägt Energieeffizienz zu Wachstum und Wohlstand in Deutschland bei, sei es durch entsprechende Energiekosteneinsparungen bei privaten und industriellen Verbrauchern, sei es durch die damit verbundenen Investitionen und die Entwicklung besonders energieeffizienter Produkte und Verfahrensweisen. Deswegen hat die Bundesregierung eine Energieeffizienzstrategie 2050 vorgelegt. Darin hat sie sowohl ein Effizienzziel für das Jahr 2030 beschlossen als auch ein konkretes Maßnahmenpaket für die Jahre 2021 bis 2030 auf den Weg gebracht. Mit diesen Maßnahmen soll auch der deutsche Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel 2030 erreicht werden. Enthalten ist zudem ein Roadmap-Prozess, in dem gemeinsam mit Stakeholdern Maßnahmen zur langfristigen Zielerreichung im Jahr 2050 erarbeitet werden sollen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 43).

115. Um wirtschaftliche Einsparpotenziale zu identifizieren, müssen große Unternehmen seit dem Jahr 2015 alle vier Jahre eine umfassende Energieberatung (Energieaudit) durchführen lassen. Mit dem im Herbst 2019 novellierten Energiedienstleistungsgesetz wurde unter anderem ein vereinfachtes Online-Auditverfahren für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch eingeführt. Zudem müssen Energieauditoren nun regelmäßige Fortbildungen nachweisen, um die Qualität der Audits und somit die Entscheidungsgrundlage für Unternehmen zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 44).

116. Dem Gebäudesektor kommt bei der Senkung des Energieverbrauchs eine große Rolle zu. Mit ihrem Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz will die Bundesregierung das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisieren und vereinfachen und die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umsetzen. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Neubau und Sanierung gelten fort und werden nicht verschärft (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 45).

Mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 eine zentrale Maßnahme beschlossen, um zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich beizutragen (vgl. Kasten 10). Die steuerliche Förderung ergänzt die existierende Förderlandschaft seit dem 1. Januar 2020 sinnvoll. Gefördert werden energetische Einzelmaßnahmen beziehungsweise die Möglichkeit einer schrittweisen, durch mehrere Einzelmaßnahmen verwirklichten umfassenden Sanierung an selbstgenutztem Wohneigentum mit einem Fördersatz von 20 Prozent der Investitionskosten (steuerlich absetzbarer Höchstbetrag: 40.000 Euro). Die Förderung erfolgt über einen auf drei Jahre verteilten Abzug von der Steuerschuld (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 46).

117. Auch die weiteren Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung von Gebäuden werden im Zuge der Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 angepasst und in Teilen aufgestockt. Um beispielsweise den Umstieg von alten Ölheizungen auf

### Kasten 10: Energieverbrauch privater Haushalte senken



Die Senkung des privaten Energieverbrauchs, welche unter anderem durch die energetische Gebäudesanierung erreicht werden kann, ist auch Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion). Der Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen privater Haushalte sind von 2005 bis 2015 nach vorläufigen Daten leicht rückläufig.

neue, klimafreundlichere Heizanlagen oder erneuerbare Wärme zu beschleunigen, schafft die Bundesregierung Anreize etwa durch eine Austauschprämie in Höhe von 40 Prozent (bei Einbau einer Gashybridheizung) beziehungsweise 45 Prozent der Kosten (bei Einbau eines ausschließlich regenerativen Wärmeerzeugers) eines neuen, effizienten Heizsystems. Ferner wird der Einbau von reinen Ölheizungen in Gebäuden, in denen Wärme auch auf klimafreundlichere Art erzeugt werden kann, ab dem Jahr 2026 grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Neben bereits laufenden Maßnahmen (vgl. NRP 2019) haben die Länder auch neue Maßnahmen zur Energieeffizienz ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 47).

118. Eine erfolgreiche Energiewende bedeutet die Kombination von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit mit innovativem und intelligentem Klimaschutz. Dafür werden alterna-

tive Optionen zu den derzeit noch eingesetzten fossilen Energieträgern gebraucht. Das gilt insbesondere auch für gasförmige und flüssige Energieträger, die in einem Industrieland wie Deutschland auch langfristig ein integraler Teil des Energiesystems bleiben werden. Wasserstoff bekommt hier eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und Vollendung der Energiewende. Die Bundesregierung erarbeitet daher aktuell eine Nationale Wasserstoffstrategie.

Um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen und um seiner internationalen Verantwortung zur Erreichung der Ziele des Klimaabkommens von Paris gerecht zu werden, muss Deutschland Möglichkeiten schaffen, Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption zu etablieren. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung,

Schaubild 11: Mehr Geld für Forschung und Innovation.

Die Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich wird stetig ausgebaut



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO<sub>2</sub>-neutraler (zum Beispiel „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 48).

119. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Energieforschung eine Schlüsselfunktion für eine erfolgreiche Energiewende einnimmt. Sie ist Voraussetzung dafür, innovative, umweltschonende und zuverlässige Technologien zu entwickeln und marktreif zu machen. Diese Einschätzung wird auch von der Europäischen Kommission in ihrem Länderbericht geteilt. Die Bundesregierung hat im Jahr 2018 im Rahmen ihres 7. Energieforschungsprogramms rund 1,06 Milliarden Euro für die Forschung, Entwicklung und Demonstration moderner Energie- und Effizienztechnologien und -anwendungen für die Energiewende aufgewendet. Das Fördervolumen bleibt damit auf dem hohen Niveau des Vorjahres (vgl. Schaubild 11 sowie Tabelle II lfd. Nr. 49 sowie den Jahreswirtschaftsbericht 2020 für weitere Details).

Auch die Länder haben Maßnahmen zur Förderung der Energieforschung ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 50). In Kapitel II.A findet sich eine Übersicht der Maßnahmen zum Ausbau der Energienetze (Tz. 45 ff.) und nachhaltigen Mobilität (Tz. 39 ff.).

### Grenzüberschreitende Kooperationen ausbauen

120. Erfolgreiche Energie- und Klimaschutzpolitik kann nur gelingen, wenn sie im europäischen und internationalen Rahmen erfolgt. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb aktiv am Austausch über eine langfristige EU-Klimastrategie bis 2050 und bei der Umsetzung des Pariser Übereinkommens. So unter-

stützt sie das Anliegen der Europäischen Kommission, sich weltweit für ambitionierte Klimaschutzziele einzusetzen, um den globalen Temperaturanstieg innerhalb der im Pariser Übereinkommen festgelegten Grenzen zu halten. Zudem setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in den internationalen Energieorganisationen, insbesondere der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Internationalen Agentur für erneuerbare Energien (IRENA), und in weiteren internationalen Foren wie zum Beispiel G7 und G20 dafür ein, dass diese die weltweite Energiewende durch Aufzeigen nachhaltiger, sicherer und wirtschaftlicher Transformationspfade unterstützen. Insbesondere wird die Bundesregierung im Jahr 2020 vier Milliarden Euro für die internationale Klimafinanzierung bereitstellen. Darüber hinaus berücksichtigt auch die deutsche Außenpolitik stärker klimapolitische Themen. Über bilaterale Energiepartnerschaften und -dialoge tauscht sich die Bundesregierung mit aktuell mehr als zwanzig Partnern über verschiedene Aspekte der Energiewende intensiv aus. Dies erfolgt unter Einbeziehung der deutschen und europäischen Wirtschaft. Die Exportinitiative Energie, mit der die Bundesregierung vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen beim Export klimafreundlicher Energietechnologien unterstützt, hat ebenfalls zum Ziel, den weltweiten Klimaschutz durch Einsatz modernster deutscher Technologie im Ausland zu verbessern.

121. Die Bundesregierung begrüßt den neuen ambitionierten Rechtsrahmen für eine europäische Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2030 mit dem Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“. Sie bereitet derzeit die Umsetzung der EU-Vorgaben, etwa aus den EU-Richtlinien für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Strombinnenmarkt, in nationales Recht vor. Ergänzend dazu wird auf Grundlage der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ein integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) für die Dekade 2021 bis 2030 erstellt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 51).

## D. Bildungsniveau verbessern

122. Bildung eröffnet jedem Einzelnen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Teilhabe und Integration. Investitionen in Aus- und Weiterbildung kommen insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der gestiegenen Zuwanderung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu. Die Bundesregierung und insbesondere die Länder haben gemeinsam erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich erhöht (vgl. Kasten 11). Entsprechend werden die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie insgesamt erreicht. So lag der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss im Jahr 2018 mit 49,8 Prozent deutlich über dem nationalen Ziel von 42 Prozent. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger lag mit 10,3 Prozent nur leicht über der Zielmarke von 10 Prozent.

### Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern

123. Eine wesentliche Aufgabe des Bildungssystems ist es, vielfältige bildungs-, kompetenz- und leistungsfördernde Angebote bereitzustellen. Bund und Länder haben hierfür umfangreiche Förderprogramme aufgelegt – auch mit Mitteln der Europäischen Union. Die gesamten Bildungsausgaben in Deutschland lagen nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2017 bei 206,8 Milliarden Euro. Dies entspricht für 2017 einem Anteil von

6,4 Prozent am Bruttoinlandsprodukt. Die öffentlichen Bildungsausgaben sind laut Finanzstatistik seit 2010 von 106,2 Milliarden Euro auf 147,2 Milliarden Euro in 2019 gestiegen. In Relation zum öffentlichen Gesamthaushalt entspricht dies einem Zuwachs von 19,1 Prozent im Jahr 2010 auf 20,5 Prozent 2019. Die öffentlichen Bildungsausgaben des Bundes, der Länder und Kommunen sind in absoluten Zahlen im Zeitraum von 2010 bis 2019 um 41 Milliarden Euro gestiegen (Zuwachs von 39 Prozent).

124. Bei der langfristigen Verbesserung des Bildungsniveaus kommt der frühkindlichen Bildung eine zentrale Rolle zu. In Kapitel III.A wurden die Maßnahmen des Bundes und der Länder dargestellt, um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. Tz. 85). Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter erhöhen die Teilhabechancen der Kinder und unterstützen Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Deshalb soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2025 eingeführt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 52). Der Bund richtet dazu das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ ein und stellt für den investiven Ausbau Mittel in Höhe von zwei Milliarden Euro zur Verfügung, aus denen entsprechende Investitionen der Länder mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden sollen. Die Schulausbildung insgesamt wird ebenfalls durch eine Reihe von Maßnahmen der Länder verbessert. Dazu zählen neben dem Ausbau des Ganztagsangebots und Sprach- und Leseförderung

### Kasten 11: Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern



Das Bereitstellen von hochwertiger Bildung ist ein Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 4: Hochwertige Bildung). Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag im Jahr 2018 bei 49,8 Prozent und damit über dem Zielwert von 42 Prozent.

auch Programme zur gezielten Förderung von jungen Menschen, deren Schulabschluss gefährdet ist. Besondere Ressourcen wurden auch von den Ländern zur Verfügung gestellt, um Kinder und Jugendliche aus Risikolagen besonders zu fördern, sowohl durch Verbesserungen in den einzelnen Bildungsetappen als auch durch Verbesserungen an den Übergängen im Bildungssystem (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 53).

125. Die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und das Verhindern von Diskriminierung im Bildungssystem sind zentrale Anliegen von Bund und Ländern. Mit der gemeinsamen Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ sollen die Bildungschancen sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler verbessert werden. Ziel dieser Initiative ist es, Schulen in sozial schwierigen Lagen sowohl in Städten als auch auf dem Land dabei zu unterstützen, die Herausforderungen, die aus den unterschiedlichen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler erwachsen, besser zu meistern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 54). Im Rahmenprogramm des Bundes zur empirischen Bildungsforschung ist Forschung zur Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit ein wichtiges Handlungsfeld. So ist vor Kurzem die Förderrichtlinie „Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe“ verabschiedet worden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 55). Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Gestaltung von Maßnahmen zum Abbau von sozialstrukturell bedingten Bildungsbenachteiligungen zu generieren. Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld sind die Bildungschancen und die Bildungsbeteiligung von Menschen mit Behinderung über alle Bildungsetappen.

126. Eine hohe Quote an tertiären und gleichwertigen Bildungsabschlüssen ist weiterhin ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern. Das nationale Europa 2020-Ziel, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 42 Prozent zu erhöhen, wurde auch im Jahr 2018 weiterhin übertroffen (49,8 Prozent). Mit der anteiligen Finanzierung des Hochschulpaktes 2020 und dem Qualitätspakt Lehre leisten der Bund und die Länder weiterhin einen wichtigen Beitrag zum kapazitären Ausbau des Hochschulsystems sowie

zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität an den deutschen Hochschulen. Darauf aufbauend haben Bund und Länder den Pakt für Forschung und Innovation IV beschlossen, mit dem sie einen großen Beitrag für die außeruniversitäre Forschung leisten (vgl. Kapitel II.A).

127. Zudem wurde die neue Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ verabschiedet. Mit dem Zukunftsvertrag verbessern Bund und Länder gemeinsam von 2021 an die Qualität von Studium und Lehre und erhalten bedarfsgerecht die Studienkapazitäten in Deutschland (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 56). Von besseren Studienbedingungen und einer höheren Lehrqualität an allen Hochschulen werden fast drei Millionen Studierende profitieren. Durch die finanzielle Planungssicherheit der dauerhaften Förderung ab 2021 soll insbesondere der Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen unterstützt werden. Die Länder setzen die Mittel auch für weitere Maßnahmen ein, etwa zur Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem, insbesondere durch Förderung geeigneter Maßnahmen für eine zunehmend heterogenere Studierendenschaft oder zur Nutzung digitaler Medien. Der Bund stellt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe von 2021 bis 2023 jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2024 dauerhaft jährlich 2,05 Milliarden Euro bereit. Die Länder stellen zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen Mittel in derselben Höhe bereit, sodass durch den Zukunftsvertrag bis 2023 jährlich Mittel in Höhe von rund 3,8 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich insgesamt 4,1 Milliarden Euro zur Förderung von Studium und Lehre zur Verfügung stehen werden.

128. Um die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre zu verbessern, wurde im Juni 2019 außerdem die neue Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ verabschiedet. Mit dieser Vereinbarung setzen Bund und Länder ihre insbesondere durch den Qualitätspakt Lehre begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der (innovativen) Hochschul-



lehre fort. Wichtige Ziele der Vereinbarung sind die Förderung innovativer Hochschullehre sowie deren Weiterentwicklung und die Verbreitung gelungener Ansätze. Vorgesehen ist die dauerhafte Einrichtung einer – rechtlich nicht selbständigen – Organisationseinheit unter dem Dach einer bestehenden Trägerinstitution. Die neue Organisationseinheit soll durch entsprechende Förderformate Anreize für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Hochschulleitungen setzen, innovative Studien- und Lehrformate zu entwickeln beziehungsweise zu verbreiten sowie die Vernetzung relevanter Akteure zu unterstützen und den Transfer von neuen Erkenntnissen zu organisieren (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 57). Bund und Länder stellen vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zu 150 Millionen Euro bereit. Für die Jahre 2021 bis 2023 ist eine Finanzierung zunächst allein durch den Bund und ab dem Jahr 2024 gemeinsam durch Bund und Länder vorgesehen, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen werden. Darüber hinaus haben die Länder noch weitere Maßnahmen ergriffen, um den Anteil der Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss zu erhöhen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 58).

129. Um langfristig allen Menschen Chancen auf einen guten Arbeitsplatz und vor allem Geringverdienern mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Armutsrisiken zu reduzieren, werden die bisherigen Anstrengungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch in Zukunft fortgesetzt. Die in Kapitel II.B genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen (vgl. Tz. 73 ff.) sowie die in Kapitel III.A genannten Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials (vgl. Tz. 88 ff.) tragen dazu bei, die Möglichkeiten zur beruflichen Teilhabe zu erweitern.

### Digitale Kompetenzen stärken

130. Bund und Länder haben das Ziel, dass alle Menschen die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Dabei sollen sie den digitalen Wandel selbstbestimmt mitgestalten und verantwortungsvoll mit

Risiken umgehen können. Um dies zu erreichen, wollen Bund und Länder in die digitalen Kompetenzen der Menschen investieren. Dafür werden in allen Bereichen mehr Angebote bereitgestellt und das Bildungssystem noch stärker auf das digital geprägte Leben, die digitale Arbeits- und Wirtschaftswelt und die digitale Wissensgesellschaft ausgerichtet.

131. Im Rahmen der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ (vgl. Tz. 33) setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Förderung von digitalen Kompetenzen. Dabei setzt sie im Handlungsfeld digitale Kompetenz drei Schwerpunkte: schulische Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und kompetente Gesellschaft. Zentrales Ziel des Schwerpunktes schulische Bildung ist, das Lernen und Lehren in der digitalen Welt neu zu gestalten. Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Finanziert wird der DigitalPakt Schule aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz), das Ende 2018 eingerichtet wurde (vgl. NRP 2019, Tz. 163). Forschungsförderung zur Digitalisierung im Bildungsbereich unter dem Dach des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung flankiert den Digitalpakt wissenschaftlich (vgl. Tz. 125).

132. Auch in der beruflichen Ausbildung (Schwerpunkt Aus-, Fort- und Weiterbildung) sollen die Chancen digitaler Medien und Anwendungen konsequent genutzt werden. Dafür werden mit der Dachinitiative Berufsbildung 4.0 Berufe der dualen Ausbildung an die Erfordernisse der digitalen Welt angepasst, die digitale Ausstattung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren gefördert und zugleich die Qualifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Lehrkräfte an den Berufsschulen und der Prüferinnen und Prüfer sichergestellt (vgl. NRP 2018, Tz. 77). Damit die Fachkräfte in akademischen und nicht akademischen Heilberufen auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet sind, werden die digitalen Kompetenzen in Heilberufen gesondert gefördert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 59). Mit dem Praxisdialoq „Duale Ausbildung digital“ wird ein



Erfahrungsaustausch über den sinnvollen Einsatz von digitalen Lern- und Lehrmedien in der dualen Ausbildung angeregt (vgl. NRP 2019, Tz. 163). Auch in der Weiterbildung soll die digitale Bildung ein zentraler Bestandteil sein. Dies wird unter anderem in der Nationalen Weiterbildungsstrategie in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern unterstützt (vgl. Tz. 73).

133. Mit dem Schwerpunkt kompetente Gesellschaft sollen digitale Kompetenzen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen vermittelt werden. Mit der Maßnahme „Gutes Aufwachsen mit Medien“ sollen Kindern und Jugendlichen altersgerechte Zugänge zur Medienwelt ermöglicht werden (vgl. NRP 2019, Tz. 164). Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf den Schutz von Mädchen und Frauen vor digitaler Gewalt gelegt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 60 und 61). Auch die digitalen Kompetenzen von älteren Menschen sollen weiterhin mit gezielten Maßnahmen gesteigert werden, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben im Alter und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (vgl. NRP 2019, Tz. 164). Ebenso werden mit verschiedenen Maßnahmen digitale Kompetenzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gefördert und sie über ihre Rechte und Pflichten in der digitalen Welt informiert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 62). Zudem wurden auch zentrale Organisationen der Zivilgesellschaft zur Bewältigung und Mitgestaltung des digitalen Wandels befähigt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 63). Um noch weitere Unterstützungsbedarfe bei der Stärkung digitaler Kompetenzen zu ermitteln, wird ein fundiertes, alle gesellschaftlichen Gruppen erfassendes Monitoring von Digitalkompetenzen in Deutschland erstellt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 64). Auch die Länder fördern mit unterschiedlichen Maßnahmen die digitalen Kompetenzen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 65).

134. Gute MINT-Bildung ist essenziell für gesellschaftliche Teilhabe, Wohlstand und wirtschaftliches Wachstum in der digital geprägten Welt. Die technologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands wird von innovationsstarken Branchen bestimmt, die auf MINT-Fachkräfte angewiesen sind. Deshalb fördert die Bundesregierung den Ausbau der MINT-Angebote für Jugendliche, den Aufbau einer

bundesweiten MINT-Kompetenz- und Vernetzungsstelle und die MINT-Forschung.

## E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

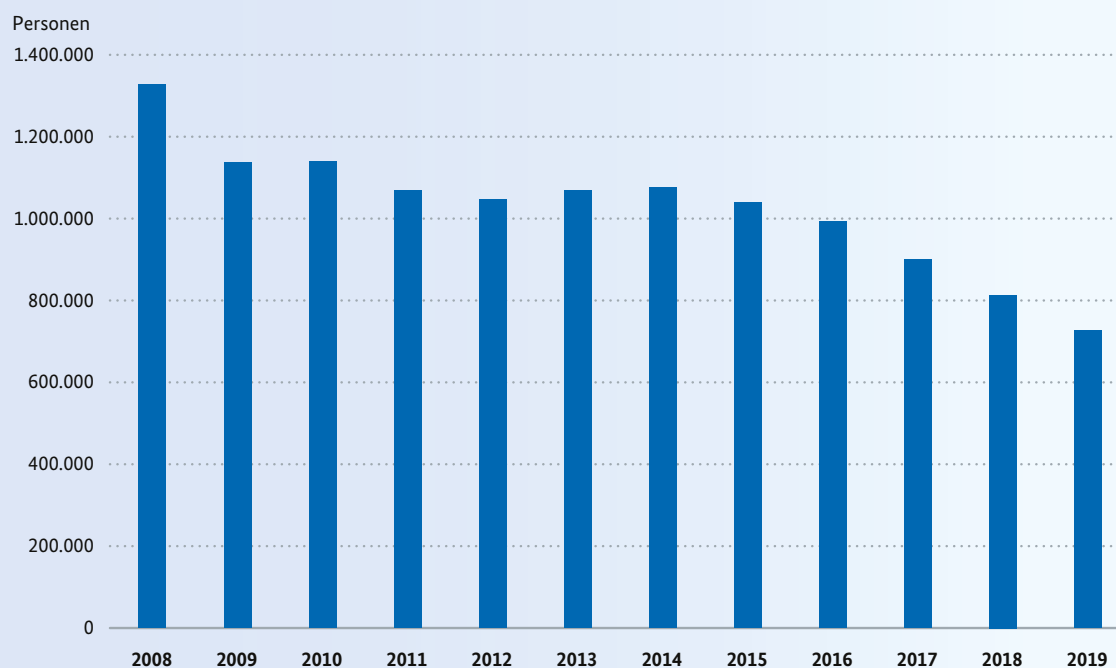
### Chancen auf Teilhabe am Arbeitsmarkt stärken

135. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder. Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu verringern, wird seit 2011 deutlich übertroffen (vgl. Übersicht 2). Dabei weist die Langzeitarbeitslosigkeit erhebliche regionale Unterschiede auf. Nach nationaler Definition lag die jahresdurchschnittliche Quote langzeitarbeitsloser Menschen 2019 zwischen 0,6 Prozent in Bayern und 4,0 Prozent in Bremen. Der Bundesdurchschnitt lag bei 1,8 Prozent. Mit dem durch das Teilhabechancengesetz eingeführten Sozialen Arbeitsmarkt bekommen arbeitsmarktferne Menschen eine längerfristige Perspektive durch öffentlich geförderte Beschäftigung und verbesserte Chancen auf soziale Teilhabe (vgl. NRP 2019, Tz. 166). Auch die Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie Unterstützungsleistungen für ihre Familien zur Verfügung zu stellen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 66).

### Gute wirtschaftliche Entwicklung verringert Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen

136. Das umfassende Sozialleistungssystem in Deutschland trägt dazu bei, Armutsrisiken zu verringern (vgl. Kasten 12). Arbeitslose oder Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch effektiv vor Armut geschützt. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherung

Schaubild 12: Die Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland geht seit 2008 kontinuierlich zurück



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

war zum Jahresende 2018 um 5,1 Prozent niedriger als 2017 (Jahresende 2018: rund 7,2 Millionen Menschen). Gemessen an der Gesamtbevölkerung sank der Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von 9,2 Prozent zum Jahresende 2017 auf 8,7 Prozent zum Jahresende 2018. Der Anteil ging damit das dritte Jahr in Folge zurück (Jahresende 2016: 9,5 Prozent). Die Armutsgefährdungsquote (60 Prozent des medianen Nettoäquivalenzeinkommens) lag 2018 mit 16 Prozent unter dem Durchschnitt der Europäischen Union, die eine Armutsgefährdungsquote von 17,1 Prozent aufwies. Neben der sozialen Sicherung zielt die Politik der Bundesregierung darauf ab, durch Aktivierung, Qualifizierung und Erwerbsintegration insbesondere die Einkommenschancen geringqualifizierter Menschen zu verbessern (vgl. Kapitel II.B).

137. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist das durchschnittliche Einkommen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten gestiegen und die Zahl der sogenannten Aufstocker weiter leicht gefallen (gleitender Zwölfmonatswert Dezember 2017 bis November 2018: 1,10 Millionen, gleitender Zwölfmonatswert Dezember 2018 bis November 2019: 1,02 Millionen). Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist ebenfalls weiter gefallen und der gleitende Zwölfmonatswert Dezember 2018 bis November 2019 liegt mit 3,91 Millionen weiterhin deutlich unter dem Niveau von 2007 mit 5,24 Millionen.

138. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland in den letzten zehn Jahren sind auch die Löhne und verfügbaren Einkommen spür-

### Kasten 12: Armut bekämpfen



Die Bekämpfung von Armut ist ein zentrales Anliegen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 1: Keine Armut). Der von Eurostat ermittelte Anteil der Bevölkerung, der von erheblicher materieller Deprivation betroffen war, betrug 2018 3,1 Prozent und somit unter dem Ziel, diesen Wert deutlich unter dem Wert der EU-28 zu halten (2017: 5,9 Prozent).

bar gestiegen (vgl. Tz. 71). Die verfügbaren Einkommen profitieren im Jahr 2020 auch von niedrigeren Steuern und Abgaben (vgl. Tz. 63). Die Einkommensverteilung ist in Deutschland seit dem Jahr 2005 weitgehend stabil. Eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung stellt sogar fest, dass die Lohnungleichheit auf Basis des Bruttostundenlohns seit 2013 zurückgeht.<sup>9</sup> Neben der Verteilung von Löhnen und Einkommen ist auch die Vermögensverteilung ein wichtiger Indikator für die Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen (vgl. Kasten 13). Vermögen sind in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern, deutlich ungleicher verteilt als Einkommen. Beim Gini-Koeffizienten der Vermögensverteilung zeigt sich nach Anstiegen zu Beginn des Jahrtausends in den vergangenen Jahren eine weitgehende Stabilität. So lag der Koeffizient im Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2002. Bei der Betrachtung der Vermögensverteilung in Deutschland ist der ausgeprägte Schutz breiter Bevölkerungsschichten insbesondere durch die Alterssicherungssysteme zu beachten, welcher Anreize zum privaten Vermögensaufbau mindern kann. In methodischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Messung der Vermögen im Vergleich zu der von Einkommen mit erheblich größeren Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten verbunden ist.

139. Die Bundesregierung setzt in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabenpolitik. Allein die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Jahre 2019 bis 2021 werden in voller Jahreswirkung ein Volumen von deutlich über 25 Milliarden Euro erreichen und vor allem Familien und unteren und mittleren Einkommensgruppen zugutekommen (vgl. Kapitel II.B). Durch den Ausbau der Gleitzone bei Midi-Jobs zum neuen Übergangsbereich werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 1.300 Euro zusätzlich entlastet. Sie zahlen geringere Sozialversicherungsbeiträge, ohne dafür Einbußen bei den Rentenansprüchen hinnehmen zu müssen. Zudem werden mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2021 insbesondere mittlere Einkommen entlastet (vgl. Kapitel II.B).

### Kinderarmut bekämpfen

140. Um insbesondere Familien mit Kindern zu unterstützen, wurde das Kindergeld ab Juli 2019 erhöht und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angehoben (vgl. NRP 2019, Tz. 171). Mit dem Starke-Familien-Gesetz hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag reformiert (vgl. NRP 2019, Tz. 173). Wie

<sup>9</sup> Fedorets, Grabka, Schröder und Seebauer (2020): „Lohnungleichheit in Deutschland sinkt“, veröffentlicht im DIW-Wochenbericht 7/2020, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Die Studie ist abrufbar unter: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.725379.de/20-7-1.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.725379.de/20-7-1.pdf).

### Kasten 13: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern



Ein Vergleich der Gini-Koeffizienten des Markteinkommens (0,504, Wert für 2015), des Äquivalenzeinkommens vor Sozialleistungen ohne Renten (0,359, Wert für 2016) und des verfügbaren Äquivalenzeinkommens (0,295, Wert für 2016) zeigt, dass in Deutschland Sozialleistungen, Sozialversicherungen und Steuern erheblich zum Abbau von Ungleichheiten beim verfügbaren Einkommen beitragen (Teil von SDG 10: Weniger Ungleichheiten).

auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2019/2020 feststellt, werden damit die Arbeitsanreize für Familien gestärkt.<sup>10</sup> Auch die Länder haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 67).

Darüber hinaus wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit dem Starke-Familien-Gesetz mit Wirkung zum 1. August 2019 deutlich verbessert. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Neben der Erhöhung einzelner Leistungen und dem Wegfall von Eigenanteilen können sämtliche Leistungen nun auch als Geldleistung erbracht werden. Zudem ist das gesonderte Antragserfordernis weitgehend entfallen.

141. In Deutschland gibt es rund acht Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. Davon sind knapp 20 Prozent alleinerziehende Mütter oder Väter. In der Zeit von 1996 bis 2015 ist die Anzahl der Alleinerzie-

henden von 1,3 Millionen auf 1,6 Millionen angestiegen. Von den 12,9 Millionen Kindern unter 18 Jahren leben inzwischen fast 18 Prozent bei einem alleinerziehenden Elternteil. In neun von zehn Fällen ist der alleinerziehende Elternteil die Mutter. Auch wenn die Lebenssituation in Alleinerziehenden-Familien sehr differenziert ist, ist die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden-Haushalten mehr als doppelt so hoch wie für den Durchschnitt aller Haushalte. Sie betrug 2018 33,8 Prozent im Vergleich zu 16 Prozent über alle Haushalte. Für Alleinerziehende stellen sich insbesondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mehr als zwei Drittel der Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren sind erwerbstätig und auch viele nicht erwerbstätige Alleinerziehende würden gerne arbeiten. Daher profitieren insbesondere auch Alleinerziehenden-Haushalte von der Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung (vgl. Tz. 85) sowie der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter (vgl. Tz. 124).

<sup>10</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2019): Jahresgutachten 2019/2020, „Den Strukturwandel meistern“, abrufbar unter <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2019.html>.

## IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2020 und Einbindung der Akteure

142. Das NRP 2020 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch Bayern als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, einen Entwurf des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

143. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie die Bundesarbeits-

gemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2020 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Zudem hatten die Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie seine Mitgliedsgewerkschaften und der Gemeinschaftsausschuss der deutschen gewerblichen Wirtschaft Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

144. Das NRP 2020 wurde am 1. April 2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen. In den Haushaltseckwerten nicht finanzierte Maßnahmen stehen insoweit sämtlich unter Finanzierungsvorbehalt; es gelten die haushaltspolitischen Festlegungen des Koalitionsvertrags. Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss wurde das NRP 2020 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet. Bis Ende April 2020 übermittelt die Bundesregierung das NRP 2020 an die Europäische Kommission.

# Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>A. Öffentliche Investitionen steigern, private Investitionsbedingungen verbessern und Wettbewerb stärken</b>			
1.	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen	Das gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen bündelt vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes II mehr als 20 Förderprogramme. Die Förderung richtet sich zukünftig an alle strukturschwachen Regionen, unabhängig davon, ob diese in den neuen oder den alten Bundesländern, in Stadt oder Land liegen. Das neue Fördersystem enthält bestehende Programme, die in Bezug auf das Fördergebiet ausgeweitet werden oder eine Förderpräferenz zugunsten strukturschwacher Regionen erhalten. Darüber hinaus umfasst es neue Förderprogramme, die in besonderer Weise die Herausforderungen in strukturschwachen Regionen adressieren. Eine gemeinsame Koordinierung und Berichterstattung soll die Wirksamkeit regionalpolitischer Förderung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse weiter verbessern.	Kabinettschluss: 10.07.2019. Ausweitung des Fördergebietes und der Förderpräferenzen ab 01.01.2020.
2.	Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen	Das Gesetz gliedert sich in zwei Maßnahmenbereiche. Zum einen sind dies Finanzhilfen an die betroffenen Länder (nach Artikel 104b Grundgesetz) für besonders bedeutsame öffentliche Investitionen. Hierfür sind bis zu 14 Milliarden Euro bis spätestens zum Jahr 2038 vorgesehen, mit denen beispielsweise Gewerbeparks ausgebaut werden können. Zum anderen wird der Bund Maßnahmen in eigener Zuständigkeit in Höhe von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 umsetzen. Hierzu zählen beispielsweise Infrastrukturprojekte, Reallabor-Projekte, die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen und Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung. Zu den Maßnahmen gehört unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesprogramm „STARK“: Die Bundesregierung wird ein Programm auflegen, in dem sie die Braunkohlereviere zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht und Projekte auf Basis von Zuwendungen fördert.</li> </ul>	Kabinettschluss: 28.08.2019. Derzeit im parlamentarischen Verfahren.
3.	Maßnahmen der Länder zur nachhaltigen Nutzung von Flächen	<b>Nordrhein-Westfalen:</b> Mit dem Aufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ zielt die Landesregierung auf die nachhaltige Verbesserung der Klima- und Umweltbedingungen ab. Die Menschen in den Quartieren, aber auch im städtischen Umland, sollen hiervon ebenso profitieren wie die Biodiversität. Es sollen Grün- und Freiraumelemente für viele Funktionen geschaffen, vernetzt und aufgewertet werden. Mit dieser Zielsetzung soll auch sozialen Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt werden. Besonders Menschen, die in strukturschwachen oder sozial benachteiligten Stadtquartieren und Ortsteilen leben, sollen über die Schaffung von Umweltbildungsangeboten, niedrigschwelligen Beschäftigungsmöglichkeiten und Zugängen zur Natur unterstützt werden. Für die Förderung der grünen Infrastruktur in NRW stehen in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt rund 83 Millionen Euro zur Verfügung, die sich aus EU- und Landesmitteln sowie aus Eigenmitteln von Kommunen, Vereinen und Privaten für diese Aufgabe zusammensetzen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des EFRE mit maximal 50 Prozent, die mit Mitteln des Landes auf maximal 90 Prozent aufgestockt werden können.	Förderperiode 2014 bis 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
4.	Gründungsoffensive „GO!“	<p>Die Gründungsoffensive gibt zusätzliche Impulse für mehr Gründungen in Deutschland. Insbesondere sollen Menschen zum Gründen ermutigt und die Wertschätzung für Gründerinnen und Gründer sowie generell für Unternehmerinnen und Unternehmer in der Gesellschaft gesteigert werden. Folgende zehn Handlungsfelder werden durch entsprechende Maßnahmen gestärkt und gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründergeist stärken,</li> <li>• Gründungsumfeld verbessern,</li> <li>• Unternehmensnachfolgen erleichtern,</li> <li>• mehr Frauen für die unternehmerische Selbständigkeit gewinnen,</li> <li>• passgenaue Finanzierungsinstrumente anbieten,</li> <li>• für Start-ups mehr Wagniskapital bereitstellen,</li> <li>• Start-ups und Mittelstand enger vernetzen,</li> <li>• mehr internationale Kooperationen von Start-ups ermöglichen,</li> <li>• unternehmerische Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten stärken,</li> <li>• soziales Unternehmertum stärker fördern.</li> </ul>	In Umsetzung seit Ende November 2018; Start der Initiative „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ Ende August 2019.
5.	Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)	<p>Entlastung der Unternehmen um mehr als 1,1 Milliarden Euro im Jahr durch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung zum 1. Januar 2022,</li> <li>• Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke,</li> <li>• Option eines digitalen Meldeverfahrens im Beherbergungsgewerbe,</li> <li>• Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz,</li> <li>• Zeitlich befristete Aussetzung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer,</li> <li>• Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,</li> <li>• Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung,</li> <li>• Anhebung der Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,</li> <li>• Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,</li> <li>• Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,</li> <li>• Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben,</li> <li>• Einführung der Textform anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,</li> <li>• Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen,</li> <li>• Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht,</li> <li>• Vereinfachte Datenerhebung für gesetzliche Statistikpflichten,</li> <li>• Beseitigung einer Doppelregulierung in der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung.</li> </ul>	Kabinettschluss: 18.09.2019. Teilweise in Kraft seit 01.01.2020.
6.	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG)	Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz) wird erstmals in Deutschland eine steuerliche Forschungszulage eingeführt. Die Zulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen forschenden Unternehmen beantragt werden. Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich die Personalausgaben (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge) für in der Forschung und Entwicklung beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Auftragsforschung können vom Auftraggeber 60 Prozent des Auftragswerts des in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens	In Kraft seit 01.01.2020. Gesetz vom 14.12.2019 (BGBl I S. 2763).



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
6.	<i>Fortsetzung: Gesetz zur steuerlichen Förderung von For- schung und Entwicklung (Forschungszulagen- gesetz – FZulG)</i>	angesetzt werden. Forschende Einzelunternehmer können pauschal 40 Euro pro Stunde bei maximal 40 Stunden pro Woche ansetzen. (Diese Regelung ist als De-minimis-Beihilfe ausgestaltet, d. h. die entsprechenden beihilferechtlichen Voraussetzungen sind einzuhalten.) Der Fördersatz beträgt 25 Prozent von einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro. Ziel ist es, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verstärkt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren. Die steuerliche Forschungsförderung erfolgt in Ergänzung zur Projektförderung und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland.	
7.	Exzellenzstrategie	Ziel der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern ist es, die durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Bund und Länder stellen vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften für die Finanzierung des Gesamtprogramms ab dem Jahr 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom Bund und den jeweiligen Sitzländern wieder im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Exzellenzstrategie besteht aus zwei Förderlinien: In der ersten Förderlinie werden seit dem 1. Januar 2019 57 Exzellenzcluster – international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten beziehungsweise an Universitätsverbänden – projektbezogen gefördert. Die jeweilige Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. Die zweite Förderlinie der Exzellenzuniversitäten baut auf der Förderlinie Exzellenzcluster auf und dient der Stärkung von Universitäten beziehungsweise von einem Verbund von Universitäten als Institution und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung. Seit dem 1. November 2019 werden zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund in dieser Förderlinie gefördert.	Ab 01.01.2019: Förderung von 57 Exzellenzclustern für sieben Jahre; danach sind ein Fortsetzungsantrag und eine Verlängerung um weitere sieben Jahre möglich. Alle sieben Jahre schreibt die DFG die Exzellenzcluster neu aus. Ab 01.11.2019: Förderung von 10 Exzellenzuniversitäten und einem Exzellenzverbund. Exzellenzuniversitäten müssen sich alle sieben Jahre einer Überprüfung der Förder Voraussetzungen stellen und scheiden ggf. aus der gemeinsamen Förderung aus. Für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn 2026 werden bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren vier neue Förderfälle aufgenommen.
8.	Pakt für Forschung und Innovation	Bund-Länder-Vereinbarung zur institutionellen Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft sowie der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gemeinschaft mit Verankerung einer Mittelsteigerung von jährlich drei Prozent. Der Pakt für Forschung und Innovation stellt sicher, dass Deutschland über eine Forschungslandschaft verfügt, welche die Zukunft als Hochtechnologieland sichert.	Läuft seit 2006. Die vierte Iteration ist beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
9.	Hightech-Strategie 2025	Die Hightech-Strategie 2025 (HTS 2025) bildet das strategische Dach der Forschungs- und Innovationspolitik der Bundesregierung. Der Fortschrittsbericht zur HTS 2025 zeigt die aktuellen Umsetzungsschwerpunkte. Mit den zwölf Missionen wurden neue Elemente eingeführt, beispielsweise für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz, KI-Anwendungen oder zur Bekämpfung von Krebs. Über den Verlauf der Legislaturperiode sollen mit den Missionen weitere Akteure mobilisiert und Umsetzungserfolge erzielt werden.	Fortschrittsbericht September 2019. Weitere Umsetzung über den Verlauf der Legislaturperiode.
10.	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist eine technologie- und branchenoffene Förderung für innovative kleine und mittelständische Unternehmen und mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen. Unternehmen können in Einzel- oder Kooperationsprojekten forschen oder sich in Innovationsnetzwerken an der übergreifenden Entwicklung von Zukunftsfeldern engagieren. Eine wachsende Zahl von internationalen Kooperationsmöglichkeiten trägt der Globalisierung Rechnung. Die 2019 veröffentlichte Evaluation des ZIM bestätigte seine Wirksamkeit und lieferte Impulse zur Weiterentwicklung des Programms.	Überarbeitete ZIM-Richtlinie wurde im Januar 2020 veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	Mit der Pilotförderung des Innovationsprogramms für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) wird das Innovationssystem verstärkt und für Ideen von Zielgruppen wie der digitalen Start-up-Szene oder der Kultur- und Kreativwirtschaft geöffnet. Bei den unterstützten Innovationsprojekten und -netzwerken steht der Neuigkeitswert der Problemlösung im Fokus, nicht die gegebenenfalls eingesetzte Technologie.	Nach dem Aufbau der IGP-Struktur 2019 erfolgt 2020 der Anschlag einer Reihe konkreter Innovationsprojekte.
12.	Transferinitiative	Die Transferinitiative ist ein langfristig angelegter Prozess mit dem Ziel, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Dazu wird das Innovationssystem im Hinblick auf Hemmnisse des Wissens- und Technologietransfers und entsprechende Optimierungspotenziale begutachtet. Im Rahmen einer Dialogreihe mit den beteiligten Akteuren werden Ansätze erarbeitet, wie das bestehende Instrumentarium verbessert werden kann.	Im März 2019 offiziell gestartet; im selben Jahr werden weitere Dialogformate durchgeführt; Prozess wird über den Rest der Legislaturperiode fortgesetzt.
13.	Agentur für Sprunginnovationen	Im August 2018 hat die Bundesregierung den Aufbau einer Agentur für Sprunginnovationen beschlossen. Ziel ist es, das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen voranzutreiben. Hierfür wurde eine Gründungskommission eingesetzt, die im Juli 2019 Empfehlungen vorgelegt hat. Auf deren Basis wurden im Juli beziehungsweise September 2019 der Gründungsdirektor und der Standort der Agentur ausgewählt. Die Gründung der Agentur erfolgte im Dezember 2019.	Einsetzung Gründungskommission: 12.03.2019. Empfehlungen, Auswahl Gründungsdirektor: 17.07.2019. Gründung: 12/2019. Erste Aufsichtsratssitzung: 1. Halbjahr 2020.
14.	Clusters4Future/ Zukunftcluster-Initiative	Unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ wurde im August 2019 die „Zukunftcluster-Initiative“ gestartet. Ziel ist es, regionale Partner auf Basis exzellenter Ergebnisse aus grundlegender Forschung in Innovationsnetzwerken zusammenzuführen. Damit soll entscheidend dazu beigetragen werden, dass neueste Technologien, wissenschaftliche Methoden und Instrumente schnellstmöglich in Anwendungen überführt werden. Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen zukunftsgestaltenden Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft mit einer langfristigen Perspektive über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie innovationsbegleitende Aktivitäten. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für diese Initiative bereitzustellen.	Start der Initiative: 14.08.2019. Start 1. Runde Konzeptionsphase: 05/2020. Auswahlentscheidung über Zukunftcluster 1. Runde: Q1/2021.
15.	Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	Die Umsetzungsstrategie führt über 120 Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) zusammen und macht den laufenden Stand der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erstmals sichtbar. Der Kabinettsausschuss Digitalisierung (Digitalkabinetts) verfolgt den Stand der Umsetzung aller in der Umsetzungsstrategie aufgeführten Schwerpunktvorhaben und erörtert mögliche Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten. Im Rahmen eines „Strategischen Monitoring“ wurden Indikatoren für die Handlungsfelder entwickelt, um die Erfolgskontrolle zu verbessern und Hinweise auf notwendige Korrekturen zu erhalten. Der Umsetzungsfortschritt der Digitalpolitik wird über ein „Dashboard Digitalpolitik“ visualisiert.	Erstmalig beschlossen vom Kabinett am 15.11.2018. Aktueller Stand: Sitzung des Digitalkabinetts vom 09.10.2019.
16.	Digitalisierungsstrategien der Länder	<b>Hamburg:</b> Der Hamburger Senat hat am 21. Januar 2020 mit der „Digitalstrategie für Hamburg“ umfassende digitalstrategische Leitlinien für die kommenden Jahre beschlossen und setzt damit den Weg fort, der bereits 2015 mit der „Strategie Digitale Stadt“ beschritten wurde. Die „Digitalstrategie für Hamburg“ definiert Handlungsfelder der Digitalisierung und benennt konkrete Vorhaben. Um dem fach- und ressortübergreifenden Charakter von Digitalisierungsprojekten gerecht zu werden, wurde das Konzept der „Digitalen Räume“ entwickelt, da die Zusammenarbeit im Zeitalter der Digitalisierung nur teilweise mit behördlichen Zuständigkeiten	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
16.	<i>Fortsetzung: Digitalisierungs- strategien der Länder</i>	<p>korrespondiert. Zudem haben im Jahr 2019 alle Hamburger Behörden (Landesministerien) für ihren Geschäftsbereich eine eigene Digitalstrategie sowie daraus abzuleitende Vorhaben erarbeitet. Mit Hilfe von Machine-Learning-Algorithmen unterstützt Hamburg seine Beschäftigten bei der manuellen Veraktung. Hamburg richtet darüber hinaus weiterhin die internationale „Blockchance“-Konferenz unter Schirmherrschaft des Ersten Bürgermeisters zu Themen der Blockchain- beziehungsweise Distributed Ledger Technology aus. Das im Sommer 2019 gegründete Artificial Intelligence Center Hamburg e.V. (ARIC) soll im Bereich KI das Wissen disziplin- und branchenübergreifend bündeln sowie das KI-Ökosystem in Hamburg als Bindeglied zwischen praxisbezogener Anwendung und anwendungsorientierter Forschung voranbringen.</p>	
		<p><b>Hessen:</b> Derzeit wird in einem breiten Dialogprozess die Strategie „Digitales Hessen“ unter Federführung der 2019 neu berufenen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung fortgeschrieben. Dabei bilden die digitale Transformation von Wirtschaft und Arbeit, die Stärkung der Forschungsexzellenz und verantwortungsbewussten Digitalisierung, die Förderung digitaler Kompetenzen und Teilhabe, smarte Städte und Regionen sowie die digitale Infrastruktur besondere Schwerpunkte. Im Geschäftsbereich der Digitalministerin werden alle Digitalisierungsvorhaben der Landesregierung gebündelt und koordiniert. Dabei obliegt ihr insbesondere auch die Steuerung des Digitalbudgets, für das im Landeshaushalt bis 2024 insgesamt 1,2 Milliarden Euro ressortübergreifend für Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>	Laufend.
		<p><b>Saarland:</b> Die im Frühjahr 2020 vom Kabinett zu verabschiedende Digitalisierungsroadmap bildet einen Orientierungs- und Bewertungsmaßstab sowie einen kohärenten Rahmen für die weitere konkrete Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie des Saarlandes. Thematisch gilt der Grundsatz: Cybersecurity first, KI first zur Weiterentwicklung vorhandener Stärken und der Bildung kritischer Masse. Operativ wird nach Projekten der Spitzendigitalisierung, die echte Innovationen entwickeln, und Projekten der Breitendigitalisierung, die etablierte Verfahren, Produkte und Prozesse in Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung in der Fläche zur Anwendung bringen, unterschieden.</p>	Laufend.
		<p><b>Sachsen:</b> Digitalisierungsstrategie „Sachsen Digital“: Die Sächsische Staatsregierung verfolgt seit 2016 mit „Sachsen Digital“ als eines der ersten Bundesländer eine eigene Digitalisierungsstrategie. Als dynamische Strategie wurde „Sachsen Digital“ seitdem mehrfach aktualisiert und überarbeitet. Die aktuelle Fassung wurde am 27. Juni 2019 veröffentlicht und umfasst 138 konkrete Umsetzungsmaßnahmen. Die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von „Sachsen Digital“ betragen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 über 209 Millionen Euro (ohne Breitbandförderung).</p>	Laufend.
17.	Strategie Künstliche Intelligenz	<p>Mit der KI-Strategie hat die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche politische Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland verabschiedet. Ziel ist es, die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI auf einem weltweit führenden Niveau zu sichern. Dafür wurden in den letzten Monaten die folgenden Maßnahmen gestartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf- und Ausbau von sechs KI-Kompetenzzentren,</li> <li>• Auswahl von 16 Plattformprojekten für die geförderte Umsetzungsphase 2020 – 2022/23 im Rahmen eines KI-Innovationswettbewerbs,</li> <li>• Förderung/Finanzierung von KI-Trainern in den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren,</li> <li>• Organisation einer Workshopreihe mit Datenschutzaufsichtsbehörden und Wirtschaftsverbänden zu KI-spezifischen Anwendungsfragen der DSGVO,</li> </ul>	<p>Kabinettsbeschluss: 15.11.2018. Start Zukunftslabore: 03/2019. Start AvH-Programm: 08/2019. KI-Roadmap mit FRA: 10/2019. DLR-Institut: 01/2021.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
17.	<i>Fortsetzung: Strategie Künstliche Intelligenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in einem gemeinsamen Projekt mit dem DIN wurde ein Prozess zur Erarbeitung einer Roadmap zu Normen und Standards im Bereich KI gestartet. Ziel der Normungsrroadmap ist es, Bedarfe für Standardisierungen und Normungen im Bereich KI zu identifizieren,</li> <li>• Wettbewerb zum Aufbau von Internationalen Zukunftslaboren für KI,</li> <li>• Förderinformation „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“;</li> <li>• Förderung betrieblicher Lern- und Experimentierräume mit dem Schwerpunkt KI,</li> <li>• Ausschreibung von Alexander von Humboldt (AvH)-Professuren für Künstliche Intelligenz,</li> <li>• Etablierung eines deutsch-französischen KI-Netzwerkes.</li> <li>• Die Deutsch-Schwedische Innovationspartnerschaft wurde im April 2019 unter anderem um das Thema KI erweitert, um ein europäisches KI-Ökosystem voranzutreiben.</li> <li>• Ein neues DLR-Institut in St. Augustin und Ulm soll sich dem Schutz volkswirtschaftlich relevanter Infrastruktursysteme im Bereich der Luft- und Raumfahrt, Energie und des Verkehrs gegen nicht integre Daten widmen.</li> </ul>	
18.	Blockchain-Strategie	<p>Mit der Blockchain-Strategie hat die Bundesregierung 44 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern vorgelegt, um die Chancen der Blockchain-Technologie zu nutzen. (1) Stabilität sichern und Innovationen stimulieren: Blockchain im Finanzsektor; (2) Innovationen ausreifen: Förderung von Projekten und Reallaboren; (3) Investitionen ermöglichen: Klare, verlässliche Rahmenbedingungen; (4) Technologie anwenden: Digitale Verwaltungsdienstleistungen; (5) Informationen verbreiten: Wissen, Vernetzung und Zusammenarbeit.</p> <p>Als Erstes werden unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere,</li> <li>• Pilotierung einer Blockchain-basierten Energieanlagenanbindung an eine öffentliche Datenbank,</li> <li>• Durchführung eines Round Tables zum Thema Blockchain und Datenschutz,</li> <li>• Förderprojekt zur Erprobung der Interoperabilität von sicheren digitalen Identitäten für Personen.</li> </ul>	Kabinettsbeschluss: 18.09.2019.
19.	Datenstrategie der Bundesregierung	<p>Die Datenstrategie der Bundesregierung hat zum Ziel, die Bereitstellung und verantwortungsvolle Nutzung von Daten in Deutschland signifikant zu steigern, keine neuen Datenmonopole entstehen zu lassen, eine gerechte Teilhabe zu sichern und zugleich Datenmissbrauch konsequent zu begegnen. Sie soll datengetriebene Innovationen fördern und ein Baustein zu einer europäischen Vision für das Datenzeitalter werden. Die Strategie soll sowohl nicht-personenbezogene als auch personenbezogene Daten umfassen. Sie adressiert sowohl Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als auch in einem eigenen Handlungsfeld den Bund.</p>	Eckpunkte der Datenstrategie am 18.11.2019 verabschiedet. Anfang 2020 Beteiligungsprozess zur Erstellung einer Datenstrategie. 1. Halbjahr 2020: Veröffentlichung der Datenstrategie.
20.	„Projekt GAIA-X“	<p>Das „Projekt GAIA-X“ vernetzt zentrale und dezentrale Infrastrukturen (insbesondere Cloud- und Edge-Dienste) zu einem homogenen, nutzerfreundlichen System. Das daraus entstehende verteilte Ökosystem stärkt sowohl die digitale Souveränität der Nachfrager von Cloud-Dienstleistungen als auch die Skalierungsfähigkeit und Wettbewerbsposition europäischer Cloud-Anbieter. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von Markttransparenz, breitem Zugang zu alternativen Angeboten und den daraus resultierenden Handlungsoptionen. Zudem trägt es unterschiedlichen Präferenzen bezüglich Sicherheitsaspekten, Latenzzeiten und Anwendungsbreite Rechnung, liefert maßgeschneiderte Lösungen und ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Cloud-Anbieter.</p>	Frühjahr 2020: Überführung des Projektes in feste Strukturen. Ende 2020: Erprobung erster Anwendungsbeispiele.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
21.	Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau	Weitergehende Erschließung von Gebieten mit Anschlussgeschwindigkeiten unter 30 Mbit/s („weiße Flecken“) über Breitbandprogramm des Bundes und ergänzend Anschluss von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten über Sonderprogramme; Fortsetzung der Gigabit-Förderung durch Erweiterung des bisherigen Programms auf „graue Flecken“. Ziel ist die flächendeckende Gigabitversorgung in Deutschland bis Ende 2025.	Breitbandförderprogramm und Sonderprogramme laufen, Förderprogramm für graue Flecken soll nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-KOM im Jahr 2020 starten.
22.	Aufbau von 5G-Netzen und Maßnahmen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung	Flächendeckende Mobilfunkversorgung und ein dynamischer Aufbau von 5G-Netzen, folgende Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung beziehungsweise sind geplant: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragliche Vereinbarungen mit den Mobilfunknetzbetreibern: 4G-Versorgung von 99 Prozent der Haushalte bundesweit bis Ende 2020 und in jedem Bundesland bis 2021.</li> <li>• Mobilfunkstrategie der Bundesregierung: unter anderem Einrichtung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG)<sup>11</sup> zur Flankierung des Mobilfunknetzausbaus sowie ein Förderprogramm zur Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten mit 1,1 Milliarden Euro.</li> <li>• Bereitstellung der Frequenzen in den 5G-Pionierbändern bei 3,7 – 3,8 GHz und 26 GHz für lokale Anwendungen (sog. Campusnetze).</li> <li>• 5G-Innovationsprogramm mit 5G-Wettbewerb und 5G-Innovationsregionen.</li> </ul>	Vertragsabschlüsse im September 2019. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft. Entwicklung eines Förderprogramms läuft. Bereitstellung von Frequenzen für Campusnetze ist bereits gestartet (Antragsverfahren Ende November 2019 eröffnet). Sechs 5G-Forschungsprojekte werden gefördert und 5G-Innovationswettbewerb ist in Umsetzung.
23.	Maßnahmen der Länder zum 5G-Netzausbau	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zum 5G-Netzausbau. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.  <b>Bayern:</b> In enger Zusammenarbeit mit den bayerischen Kommunen wird der geförderte Breitbandausbau in der Fläche vorangetrieben und auf eine neue Stufe gehoben. Mit der Genehmigung einer Gigabitrichtlinie durch die Europäische Kommission ist Bayern die erste Region in der Europäischen Union, die eine Genehmigung erhalten hat, auch außerhalb von bereits mit min. 30 Mbit/s versorgten Gebieten zu fördern (in sogenannten „grauen NGA-Flecken“). Bis 2025 werden im Freistaat Bayern über 99 Prozent der Haushalte sowie alle öffentlichen Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser mit schnellem Internet versorgt sein.  <b>Brandenburg:</b> Das Land Brandenburg hat ein Förderprogramm zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus im Land erarbeitet. Den Unternehmen soll ein Zuschuss zu ihren Investitionskosten gezahlt werden, damit sie Mobilfunkmasten auch in den Regionen bauen, in denen sie die ohne diese Unterstützung nicht bauen würden. Das Programm muss noch durch die Europäische Kommission genehmigt werden. Die Landesregierung setzt sich für die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen mobilen Sprach- und Datendiensten ein, wo dies rechtlich und technisch möglich ist. Schon jetzt werden einzelne bestehende Antennenstandorte sukzessive durch neue und leistungsfähigere 5G-Technik aufgerüstet und weitere 5G-Antennenstandorte errichtet.	Veröffentlichung Gigabitrichtlinie: 12.02.2020.  Im Genehmigungsverfahren beziehungsweise laufend.

11 Die Gründung der MIG erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach §65 BHO erfüllt sind und die qualifizierte Haushaltssperre der Mittel durch den Bundestag aufgehoben wurde.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
23.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zum 5G-Netzausbau</i>	<p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Perspektivisch strebt Sachsen-Anhalt flächendeckend Glasfasernetze an. Im Rahmen einer „Gigabitstrategie“ wurde dieses Ziel präzisiert: Ab 2025 soll es landesweit möglich sein, Daten in Gigabit-Geschwindigkeit über Glasfasernetze auszutauschen. Besondere Priorität beim Anschluss an das schnelle Internet haben Unternehmen, Schulen und Hochschulen. Einen weiteren Schwerpunkt legt Sachsen-Anhalt auf den Ausbau der Mobilfunk- und WLAN-Infrastruktur und initiiert in diesem Zusammenhang erste 5G-Projekte.</p> <p><b>Saarland:</b> Auf Grundlage einer nahezu flächendeckenden NGA-Versorgung treibt das Saarland den Ausbau der Gigabitnetze voran. Mit einer landesweiten Maßnahme in Trägerschaft des Zweckverbandes eGo-Saar werden bis 2022 zunächst rund 320 Schulen und Krankenhäuser im Saarland an das Glasfasernetz angeschlossen. Zusätzlich erhalten Gewerbebetriebe, die einen individuellen Anschluss an das Glasfasernetz beauftragen, im Rahmen des Förderprogrammes „Gigabitprämie Saarland“ Zuschüsse zu den Anschlusskosten. Um den Mobilfunkausbau weiter in die Fläche zu tragen und gute Voraussetzungen für den Rollout von 5G zu schaffen, begleitet das von der Landesregierung finanzierte Breitbandbüro Saar konkrete Neubaumaßnahmen der Netzbetreiber und sensibilisiert die Kommunen für deren Notwendigkeit. Diese Einzelfallarbeit trägt maßgeblich zu schnellen Verfahren bei und fördert die Akzeptanz des Netzausbaus.</p>	<p>Verabschiedung Gigabitstrategie: 14.05.2019.</p> <p>In Umsetzung.</p>
24.	Novellierung des Telekommunikationsgesetzes	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – EU-Kodex) durch eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ziel ist die Schaffung eines modernen Ordnungsrahmens, der wichtige Impulse für einen schnelleren und flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen setzt. Im Rahmen der TKG-Novelle werden die durch den EU-Kodex geschaffenen Freiräume für investitionsfreundliche regulatorische Anreizmechanismen genutzt und zugleich die wettbewerbsorientierten Grundprinzipien der Marktregulierung gewahrt werden. Weitere wichtige Neuerungen betreffen unter anderem die Frequenzregulierung, auch um den Weg für einen zügigen Ausbau von leistungsfähigen Mobilfunknetzen zu ebnen, die weitgehende Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau sowie die Modernisierung des Universaldienstes für alle Bürgerinnen und Bürger.	Inkrafttreten: 20.12.2020.
25.	CO <sub>2</sub> -arme Lkw in Verkehr bringen	Einführung einer CO <sub>2</sub> -Differenzierung der Lkw-Maut; Vorantreiben der dafür notwendigen Novelle der Eurovignetten-Richtlinie. 2023 könnte ein solcher Aufschlag unter Ausnutzung des rechtlichen Spielraums eingeführt werden.	Offen.
26.	Ausbau von Radwegen	Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Radverkehrs im Rahmen einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (STVO-Novelle), Fortsetzung des Ausbaus von Radschnellwegen und Radwegen an Bundesstraßen, Finanzhilfen für Radschnellwege (2017 – 2030), Sonderprogramm „Stadt und Land“ (Finanzhilfen 2020 –2023), investive Modellprojekte des Radverkehrs, Radnetz Deutschland (2020 –2023).	StVO-Novelle: Zustimmung Bundesrat: 14.02.2020. Erneute Kabinettsbefassung und Inkrafttreten: Frühjahr 2020.
27.	Stärkung der Schieneninfrastruktur	Die Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen erfolgt auf der Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund und der DB AG. Die LuFV III gilt über eine Laufzeit von 10 Jahren (2020 –2029). Für Instandhaltung und Ersatzinvestitionen stehen rund 86 Milliarden Euro (inklusive 24 Milliarden Euro Eigenmittel der DB AG) zur Verfügung. Weitere Eckpunkte sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schaffung von Barrierefreiheit,</li> <li>• ein kundenfreundliches Baustellenmanagement,</li> <li>• die Verbesserung des Zustandes der Eisenbahnbrücken.</li> </ul>	Unterzeichnung am 14.01.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV	Erhöhung GVFG-Mittel von rund 333 Millionen Euro (2019) auf 665,1 Millionen Euro im Jahr 2020, auf 1 Milliarde Euro ab dem Jahr 2021, ab 2025 auf 2 Milliarden Euro jährlich, ab 2026 Dynamisierung um jährlich 1,8 Prozent. Zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel; 2020 um 150 Millionen Euro, 2021 um weitere 150 Millionen Euro und 2023 um weitere 150 Millionen Euro, die jeweils auch mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert werden. Das ergibt für 2020 bis 2023 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro.	Beide Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.
29.	Digitalisierung der Mobilität	Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (Voraussetzungen für neue digitale Mobilitätsdienste).	2020.
30.	Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Mit dem Gesetz wurden zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität verschiedene bestehende Maßnahmen verlängert (zum Beispiel Ansatz der halben Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung) und erweitert (zum Beispiel Ansatz eines Viertels der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Fahrzeuge ohne CO <sub>2</sub> -Emissionen bis zu einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro) sowie weiterer notwendiger Änderungsbedarf im Steuerrecht umgesetzt. Hierzu beinhaltet das Gesetz Maßnahmen unter anderem zur steuerlichen Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber, unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt sowie Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens. Schließlich werden zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH vorgenommen und es wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Ab dem Sparjahr 2021 werden bei der Wohnungsbauprämie die Einkommensgrenzen um rund 36 Prozent auf 35.000 beziehungsweise 70.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete), der Prämienatz von 8,8 auf 10 Prozent sowie die Prämienhöchstbeträge um rund 36 Prozent auf 700 beziehungsweise 1.400 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben.	In Kraft seit 18.12.2019 und 01.01.2020 beziehungsweise Inkrafttreten später.
31.	Verlängerung und Erhöhung des Umweltbonus	Der als Kaufprämie ausgestaltete Umweltbonus ist ein gemeinsamer Beitrag der Bundesregierung und der Industrie zur Förderung der Akzeptanz von Elektromobilität. Es ist vorgesehen, die Kaufprämie künftig in Höhe von insgesamt 6.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und in Höhe von insgesamt 4.500 Euro für Plug-In Hybride mit einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 Euro und bei einem höheren Nettolistenpreis in Höhe von insgesamt 5.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge beziehungsweise insgesamt 3.750 Euro für Plug-In Hybride zu gewähren. Plug-In Hybride müssen entweder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer oder eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreichen. Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 sind dies 40 km, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 sind es 60 km und bei Anschaffung nach dem 1. Januar 2025 sind es 80 km. Die Förderung ist auf Fahrzeuge begrenzt, deren maximaler Netto-Listenpreis 65.000 Euro beträgt. Es werden 2,09 Milliarden Euro Bundesmittel zur Finanzierung bereitgestellt.	Notifizierung bei EU-KOM steht noch aus.
32.	Masterplan Ladeinfrastruktur	Um das Ziel von einer Million öffentlich zugänglicher Ladepunkte für bis zu zehn Millionen Elektro-Fahrzeuge bis 2030 zu erreichen, adressiert der Masterplan Ladeinfrastruktur rechtliche finanzielle, strategische und koordinierende Maßnahmen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie für Investoren, die Energiewirtschaft und die Automobilindustrie. Zur Koordinierung der Maßnahmen wird eine Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet.	Kabinettsbeschluss: 18.11.2019.
33.	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur (GEIG)	Werden Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen gebaut oder einer größeren Renovierung unterzogen, müssen künftig alle Stellplätze mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden. Bei Nichtwohngebäuden muss mindestens jeder fünfte Stellplatz ausgerüstet und mindestens ein Ladepunkt errichtet werden. Ab 2025 muss jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet werden. Ausnahmen sieht das Gesetz unter anderem für Nichtwohngebäude vor, die sich im Eigentum von kleinen und	Kabinettsbeschluss: 04.03.2020, Bundesrat Plenum 03.04.2020.



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
33.	<i>Fortsetzung: Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur (GEIG)</i>	mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet. Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz ist eine 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie 2018/844 in nationales Recht. Elektrofahrzeuge können einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors leisten. Fehlt Ladeinfrastruktur, hemmt dies den Einsatz von Elektrofahrzeugen. Deshalb ist das GEIG ein wirksames Mittel, um die Nutzung von E-Fahrzeugen in naher Zukunft zu fördern.	
34.	Maßnahmen der Länder für nachhaltigen Verkehr	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.	
		<b>Berlin:</b> Berlin fördert mit dem 2018 gestarteten Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“, kurz „WELMO“, die Elektrifizierung von gewerblichen Kraftfahrzeug-Flotten in der Hauptstadt. Gefördert werden neben Beratungsgesprächen elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Ladeinfrastruktur sowohl auf öffentlich zugänglichen als auch nicht öffentlich zugänglichen privaten betrieblichen Flächen. Die Förderung kann im Sinne der Sektorenkopplung mit der Förderung nach der Stromspeicher-Richtlinie Berlin kombiniert werden.	Laufend.
		<b>Schleswig-Holstein:</b> Es werden als Ersatz für Dieseltriebwagen im SPNV in Schleswig-Holstein 55 BEMU (battery electric multiple unit) vom Typ Stadler FLIRT Akku mit innovativem, batterie-elektrischem Antrieb beschafft. Die neuen, umweltfreundlichen Fahrzeuge sollen sukzessive ab Dezember 2022 auf den nicht-elektrifizierten Strecken in Schleswig-Holstein in den Betrieb gehen. Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgte technologieoffen, damit eine hohe Innovationskraft und Wirtschaftlichkeit der Angebote sichergestellt werden konnte.	Zuschlagserteilung an Hersteller (Stadler) erfolgte am 01.07.2019; Einsatz der Fahrzeuge ab Dezember 2022.
		<b>Thüringen:</b> Das Förderprogramm „E-Mobil Invest“ für den Ausbau öffentlicher Ladepunkte sowie zur Umstellung von Fuhrparks auf Elektromobilität wurde im Juni 2019 um weitere Zielgruppen (unter anderem Wohnungswirtschaft, Pflegedienste, gemeinnützige Vereine und Organisationen) erweitert sowie die Fördersätze insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge und Schnellladestationen erhöht. Der Einsatz von Wasserstoff-Brennstoffzellentriebwagen auf der nicht-elektrifizierten Schwarzatalbahn wird mit den beteiligten Projektpartnern weiter vorbereitet. Aus EFRE-Mitteln (14 Millionen Euro) wurde die Anschaffung von Elektrobussen und der benötigten Ladeinfrastruktur im Thüringer ÖPNV gefördert. Damit rollen ab Anfang 2020 die ersten lokal emissionsfreien Busse durch Thüringens Kommunen und Landkreise. Ab 2020 bietet die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Kommunen und kommunalen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter/-innen kostenlos zu „E-Mobilitätslotsen“ auszubilden. Dadurch sollen weitere Kompetenzen zur Umstellung kommunaler Fuhrparke auf emissionsarme Antriebe aufgebaut werden.	Erweiterung im Juni 2019.
		<b>Hamburg:</b> Hamburg hat 2019 das Verkehrsangebot im Bahn- und Busverkehr massiv ausgebaut. Ziel ist, umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel wie den öffentlichen Verkehr sowie den Rad- und Fußverkehr deutlich attraktiver zu gestalten. Das hamburgische Schnellbahnnetz, bestehend aus S- und U-Bahn, wird kontinuierlich erweitert und um neue Linien in dichtem Takt ergänzt („Hamburg-Takt“). Ziel ist bis zum Jahr 2030 eine Fahrgaststeigerung von 50 Prozent.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
35.	Aktionsplan Gebotszone	<p>Die neue VO (EU) 2019/943 (Strommarkt-Verordnung) verlangt gemäß Art. 16 Abs. 8, dass ab 1. Januar 2020 die grenzüberschreitenden und bestimmte interne Stromleitungen zu mindestens 70 Prozent für den grenzüberschreitenden Handel geöffnet werden. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Bundesregierung dargelegt, dass dies zu einem sprunghaften Anstieg des Handels und zu einer erheblichen Ausweitung der Netzengpässe innerhalb Deutschlands führen würde. Gemäß Art. 15 Abs. 1 kann ein Mitgliedstaat eine Übergangsfrist bei der Grenzöffnung dann erhalten, wenn er einen „Aktionsplan“ vorlegt. Dann muss der Zielwert von 70 Prozent erst zum 31. Dezember 2025 erreicht werden. Die Handelskapazitäten sind bis dahin entlang eines linearen Pfades jährlich stufenweise zu erhöhen.</p> <p>Die Bundesregierung hat einen solchen Aktionsplan erstellt und am 18. Dezember 2019 der Europäischen Kommission und ACER vorgelegt. Er enthält konkrete Maßnahmen, um das Stromnetz fit zu machen für die gesteigerte Transportaufgabe, die mit der 70-Prozent-Öffnung der Interkonnektoren einhergeht. Ziel ist es, die einheitliche deutsche Gebotszone auch mit den zusätzlichen Herausforderungen durch die Ausweitung des europäischen Stromhandels und den weiteren Zubau an erneuerbaren Energien zu erhalten. Dazu ergreift Deutschland Maßnahmen zur Stärkung und zur Höherauslastung der Übertragungsnetze. Der Plan ist mit den anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und weiteren Interessensvertretern sorgfältig konsultiert worden.</p>	Der Aktionsplan wurde am 18.12.2019 an die Europäische Kommission und die EU-Energieagentur ACER übersandt und Anfang Januar 2020 im Internet veröffentlicht.
36.	Novellierung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)	Als Teil eines ambitionierten Maßnahmenplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze wurde durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau unter anderem auch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) novelliert. Mit den gesetzlichen Anpassungen sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren des Stromnetzausbau im Übertragungsnetz beschleunigt werden. Maßnahmen sind unter anderem, auf einzelne Verfahrensschritte zu verzichten und eine vorausschauende Planung zu ermöglichen, sodass etwa Leerrohre für spätere zusätzliche Erdkabel-Vorhaben mitgeplant werden können. Mit der Novelle werden der Stromnetzausbau im Übertragungsnetz beschleunigt, die materiellen Umweltstandards gewahrt sowie die Öffentlichkeit weiterhin frühzeitig umfassend eingebunden.	In Kraft seit 17.05.2019.
37.	Vorausschauendes Controlling des Netzausbaus	Ein vorausschauendes Controlling für Netzausbaumaßnahmen identifiziert mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig und ermöglicht die Einleitung von Schritten, um Verzögerungen zu verhindern. Die zentralen Akteure (Bund, Länder, Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber) gehen damit gemeinsam Verzögerungen beim Netzausbau an.	Laufend.
38.	NEP 2019 – 2030	<p>Auf der Grundlage des Szenariorahmens haben die Übertragungsnetzbetreiber den notwendigen Netzausbau bestimmt. Die Ergebnisse haben sie in Entwürfen für einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) zusammengefasst. Die Bundesnetzagentur hat die Entwürfe konsultiert, einen Umweltbericht erstellt und den NEP bestätigt.</p> <p>Der NEP enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in 10 bis 15 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Zudem berücksichtigt er das höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch.</p>	Am 20.12.2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt.
39.	Änderung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPLG)	Die Bundesnetzagentur hat den bestätigten NEP an die Bundesregierung übermittelt. Nun wird ein Entwurf des Bundesbedarfsplans auf Grundlage des NEP erstellt. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, mindestens alle vier Jahre einen solchen Entwurf dem Bundesgesetzgeber vorzulegen.	Geplant für 1. Halbjahr 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
39.	<i>Fortsetzung: Änderung des Gesetzes über den Bundesbedarfs- plan (Bundesbedarfs- plangesetz – BBPlG)</i>	Wesentlicher Teil des Bundesbedarfsplans ist eine Liste künftiger Höchstspannungsleitungen. Für die darin aufgeführten Vorhaben sind mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche (Ausbau-)Bedarf verbindlich festgestellt. Dies soll die nachfolgenden Verwaltungsverfahren beschleunigen, in denen diese Voraussetzungen nun nicht mehr geprüft werden müssen.	
40.	Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland	Mit der Verordnung hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Errichtung der Infrastruktur für verflüssigtes Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) in Deutschland verbessert. Damit stärkt sie die Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Die Anlagenbetreiber werden dadurch zugleich weitgehend von den Kosten befreit. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Errichtung des Netzanschlusses und durch eine angemessene finanzielle Kostenbeteiligung des Anlagenbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden.  Die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber werden als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet. Damit können die Kosten ohne Zeitverzug in die Gasnetzentgelte eingebracht und auf die Netznutzer gewälzt werden.	In Kraft seit 20.06.2019.
41.	Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird mit dem Gesetz von vier auf sechs Jahre verlängert. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist Maßstab für Mieterhöhungen im Bestand und für die zulässige Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der „Mietpreisbremse“. Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf sechs Jahre werden mehr Mietverhältnisse in die ortsübliche Vergleichsmiete einbezogen. Kurzfristige Änderungen des Mietniveaus wirken sich geringer auf die Vergleichsmiete aus. In Mietwohnungsmärkten mit kontinuierlich steigenden Angebotsmieten ist dadurch eine Dämpfung des Mietpreisanstiegs zu erwarten.	In Kraft seit 01.01.2020.
42.	Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	Der Gesetzentwurf schafft zum einen die Voraussetzungen dafür, dass die Regelungen der Mietpreisbremse auch nach Ablauf von fünf Jahren weiter angewendet werden können. Hierzu soll es den Ländern ermöglicht werden, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung soll wie bisher höchstens fünf Jahre betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 sollen alle Rechtsverordnungen außer Kraft treten. Zum anderen wird der Rückzahlungsanspruch des Mieters bei einem Verstoß des Vermieters gegen die Mietpreisbremse verbessert. Der Mieter soll zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern können, wenn er den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten dreißig Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügt. Bei einer späteren Rüge soll der Mieter – wie bislang – nur einen Anspruch auf Rückzahlung der nach Zugang der Rüge fällig gewordenen überzahlten Miete haben. Dies gilt auch, wenn das Mietverhältnis bei Zugang der Rüge bereits beendet war.	Kabinettsbeschluss: 09.10.2019; Voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.04.2020.
43.	Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Käufer von Wohnungen und Einfamilienhäusern sollen künftig maximal die Hälfte der Maklerkosten tragen müssen. Mit dem Gesetz sollen die Nebenkosten für den Erwerb selbstgenutzten Wohnraums gesenkt werden.	Kabinettsbeschluss: 09.10.2019; das Gesetz wird voraussichtlich im März 2020 beschlossen werden und sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
44.	Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau	Mit der Einfügung des Artikels 104d GG kann der Bund den Ländern ab 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren. Hierfür sind in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils eine Milliarde Euro Programmmittel vorgesehen. Die Einzelheiten der künftigen Finanzhilfen werden mit den Ländern in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Länder haben zugesagt, ihre Förderprogramme insbesondere für Wohnraum mit langfristigen Bindungen zu verstärken beziehungsweise auf hohem Niveau zu verstetigen. Mit den vom Bund in dieser Legislaturperiode insgesamt bereitgestellten fünf Milliarden Euro sowie den Mitteln von Ländern und Kommunen können insgesamt rund 100.000 Sozialwohnungen geschaffen werden.	Grundgesetzänderung in Kraft seit 04.04.2019. Inhaltliche Einigung zur Verwaltungsvereinbarung: 16.12.2019. Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung: Frühjahr 2020.
45.	Wohngeldstärkungsgesetz	Mit dem Gesetz wird das Wohngeld zum 1. Januar 2020 durch folgende Maßnahmen an die allgemeine Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen angepasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Leistungsniveaus,</li> <li>• Stärkung der Reichweite des Wohngeldes und der Arbeitsanreize (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße),</li> <li>• regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete beziehungsweise Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird,</li> <li>• Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietstufen für die Gemeinden und Kreise und die Einführung einer neuen Mietstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen,</li> <li>• regelmäßige zweijährliche Anpassung des Wohngeldes (sogenannte Dynamisierung) ab dem Jahr 2022.</li> </ul>	In Kraft seit 01.01.2020.
46.	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	Mit dem mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus eingeführten § 7b EStG kann für neue Mietwohnungen neben der regulären linearen Abschreibung (§ 7 EStG) eine Sonderabschreibung in Höhe von jährlich fünf Prozent bei einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauf folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche eingehalten wird, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und die begünstigten Mietwohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu fremden Wohnzwecken dienen. Die letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist zeitlich begrenzt auf den Veranlagungszeitraum 2026 beziehungsweise auf das letzte vor dem 1. Januar 2027 endende Wirtschaftsjahr.	In Kraft seit 09.08.2019.
47.	GWB-Digitalisierungsgesetz (10. GWB-Novelle)	Weiterentwicklung des deutschen Wettbewerbsrechts in Hinblick auf die Herausforderungen der Digitalisierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung der Voraussetzungen, um Marktmachtmissbrauch effektiver und schneller unterbinden zu können; insbesondere bei missbräuchlichem Verhalten auf sehr dynamischen Märkten beziehungsweise durch Plattformunternehmen.</li> <li>• Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.</li> <li>• Fokussierung der Fusionskontrolle auf wettbewerblich und volkswirtschaftlich bedeutende Fälle.</li> <li>• Umsetzung der „ECN+ Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1) in nationales Recht.</li> </ul>	Geplant ist eine Kabinettabfassung im 2. Quartal 2020.
48.	Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts	Einsetzung der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“, welche 22 Empfehlungen zur Reform des europäischen Wettbewerbsrahmens für die Digitalwirtschaft vorgelegt hat. Initiative zur Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts – gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten. Adressierung der Vorschläge an die Europäische Kommission.	Der Abschlussbericht der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ wurde am 09.09.2019 veröffentlicht. Das deutsch-französisch-polnische Papier zur Modernisierung der EU-Wettbewerbspolitik wurde am 04.07.2019 vorgelegt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
49.	Richtlinien und Verordnungen im Rahmen der ersten Digitalen Binnenmarktstrategie	Zu der im Jahr 2015 auf den Weg gebrachten ersten Digitalen Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission wurden auch im Jahr 2019 wichtige Fortschritte erzielt: (1) Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL). (2) Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B-Verordnung“). (3) Verordnung über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“ zur Vereinfachung und Straffung administrativer und rechtlicher Anforderungen. (4) Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Novellierung der „PSI-Richtlinie“). (5) Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Privacy-VO“).	(1) In Kraft getreten am 06.06.2019. (2) In Kraft getreten am 31.07.2019. (3) In Kraft getreten am 18.04.2019. (4) In Kraft getreten am 16.07.2019. (5) Fortführung der Beratungen in der zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe.
50.	Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften	Einführung einer Zulassungspflicht zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks für zwölf derzeit zulassungsfreie Handwerke zum Schutz von Leben und Gesundheit bei gefahrgeneigten Handwerken und zur Gewährleistung des Wissens- und Könnenstransfers; zum Schutz von als immaterielles Kulturerbe geschützten Handwerkstechniken und zur Sicherung der Qualifikation für einen fachgerechten Umgang mit materiellem Kulturgut. Zudem: Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und Schaffung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger betrieblicher Strukturen; Beitrag zur weiteren Sicherung des Fachkräftenachwuchses durch eine hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Zulassungspflicht wird in folgenden Handwerken wieder eingeführt: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Raumausstatter, Glasveredler, Orgel- und Harmoniumbauer, Schilder- und Lichtreklamehersteller.	Kabinettt: 09.10.2019. Parlamentarisches Verfahren im 4. Quartal 2019. Inkrafttreten: 14.02.2020.
<b>B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten</b>			
51.	Gesetz zur Änderung des allgemeinen Befristungsrechts	Die Bundesregierung beabsichtigt Änderungen im allgemeinen Befristungsrecht (Begrenzung von Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sowie von sogenannten Befristungsketten, die durch eine Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverträge entstehen).	Kabinettsbeschluss geplant für 2020.
52.	Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz	Der Risikostrukturausgleich wird systematisch weiterentwickelt, um die Zuweisungen an die Krankenkassen besser an die durchschnittlichen Ausgaben von einzelnen Versichertengruppen anzupassen. Somit werden Fehldeckungen reduziert und Risiko-selektionsanreize gegenüber einzelnen Versichertengruppen verringert. Zudem wird die Manipulationsresistenz des Risikostrukturausgleichs erhöht. Die Präventionsorientierung des Risikostrukturausgleichs wird gestärkt, indem eine Vorsorgepauschale zur Förderung von Früherkennungs- und Präventionsmaßnahmen der Krankenkassen eingeführt wird.	Kabinettsbeschluss: 09.10.2019. Geplantes Inkrafttreten: März/April 2020.
53.	Konzertierte Aktion Pflege	Die Vereinbarungen der Konzertierte Aktion Pflege (KAP) betreffen Arbeitsbedingungen und Personalausstattung, Entlohnungsbedingungen in der Pflege (Pflege-löhne-Verbesserungsgesetz), Ausbildung und Qualifizierung, Verantwortung im Pflegeberuf, Pflegekräftegewinnung aus dem Ausland sowie Digitalisierung in der Pflege.	Abschlussbericht KAP-Vereinbarungen: 04.06.2019. Inkrafttreten Pflege-löhne-Verbesserungsgesetz: 29.11.2019. Erster Bericht zur KAP-Umsetzung vorgesehen für 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
54.	GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz	Zur Entlastung bei den Beitragszahlungen der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Betriebsrentenempfänger wurde die bisher geltende Freigrenze für Versorgungsbezüge in einen dynamisierten Freibetrag für Betriebsrenten weiterentwickelt. Rund 60 Prozent der Betriebsrentner zahlen damit de facto maximal die Hälfte des bisherigen Beitragsatzes, weitere circa 40 Prozent werden spürbar entlastet.	In Kraft seit 01.01.2020 (BGBl. I S. 2913).
55.	Altersvorsorgepflicht für Selbstständige	Einführung einer gründerfreundlich ausgestalteten gesetzlichen Altersvorsorgepflicht für Selbstständige, die nicht anderweitig verpflichtend abgesichert sind. Hierbei sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können.	Vorlage Referentenentwurf im 1. Halbjahr 2020.
56.	Pflegelöhneverbesserungsgesetz	Mit dem Pflegelöhneverbesserungsgesetz (BGBl. I S. 1756) werden die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission gestärkt und die Festsetzung tarifgestützter Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche unter Berücksichtigung branchenbezogener Besonderheiten geregelt. Beides erleichtert die flächendeckende Durchsetzung höherer Mindestentgelte. Inzwischen hat die Vierte Kommission für die Zeit nach dem 1. Mai 2020 insbesondere höhere Mindestentgelte empfohlen. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Empfehlung durch Rechtsverordnung ist eingeleitet.	Das Gesetz ist am 29.11.2019 in Kraft getreten.
57.	Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)	Ziel des Gesetzes ist, die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sicherzustellen, indem nach dem Vorbild der Haftungsregelungen für die Baubranche und die Fleischwirtschaft die Regelungen für die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben in der Kurier-, Express- und Paketbranche eingeführt werden.	In Kraft seit 23.11.2019.
58.	Nationale Weiterbildungsstrategie	Ziele der Nationalen Weiterbildungsstrategie sind die nachhaltige Förderung der Beschäftigungsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt, eine Stärkung der Fachkräftebasis sowie eine Erleichterung von beruflichen Aufstiegen für breite Bevölkerungsteile. Darüber hinaus sollen die Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder gebündelt und entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen ausgerichtet werden. Dies geschieht in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern in einem im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie eingerichteten Bund-Länder-Ausschuss.	Verabschiedung des Strategiepapiers: 12.06.2019. Umsetzungsprozess: 2019 – 2021. Umstellungsbericht: Sommer 2021.
59.	Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	Die Bundesregierung plant die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens, die Stärkung des Initiativrechts der Betriebsräte für Weiterbildung und die Umsetzung der Maßnahmen aus der KI-Strategie.	Kabinettsbeschluss geplant für 2020.
60.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von wichtigen Kompetenzen, die für eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von wichtigen Kompetenzen, die für eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Beispielsweise sind die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.  <b>Baden-Württemberg:</b> An der Pädagogischen Hochschule Weingarten wurde bundesweit die erste Juniorprofessur für Alphabetisierung und Grundbildung in Forschung und Lehre eingerichtet. Die Juniorprofessur ist eingebettet in die Neukonzeption des bereits vorhandenen Masterstudiengangs „Alphabetisierung“, dessen Absolventen insbesondere in der Erwachsenenbildung durch entsprechende Bildungsangebote einen Beitrag zur Reduzierung der Zahl funktionaler Analphabeten leisten sollen.	Oktober 2019: Juniorprofessur besetzt, Studiengang läuft.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
60.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung von wichtigen Kompetenzen, die für eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind</i>	<p><b>Bayern:</b> Schulpflichtige Seiteneinsteiger mit nichtdeutscher Muttersprache besuchen in der Regel zunächst für ein Schuljahr, maximal für zwei Schuljahre, eine Deutschklasse. Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind, konnten bisher den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule im Rahmen einer besonderen Leistungsfeststellung erwerben. Ab dem Schuljahr 2019/20 ist es nun für diese Schülergruppe möglich, auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule zu erlangen, der unter bestimmten Voraussetzungen einen anschließenden Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses ermöglicht (M- beziehungsweise Vorbereitungsklassen).</p> <p><b>Bremen:</b> Es wurden in 2019 Koordinationsstellen in den beiden Städten des Landes etabliert, um das Angebot an Alphabetisierungskursen zu bündeln, Betroffene aufzuklären und Lehrende zu sensibilisieren. Im Land existiert eine sehr heterogene Gruppe von Beschäftigten, Geflüchteten und arbeitslosen Menschen, deren Arbeitsmarktfähigkeit so verbessert werden kann und die durch die Angebote für Grundbildung und Qualifizierung gefördert werden.</p>	<p>Seit dem Schuljahr 2019/2020 möglich.</p> <p>Laufzeit 2019 – 2021.</p>
61.	Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen	Förderziel des Programms ist es, durch die „Willkommenslotsen“ ein flächendeckendes, niedrighschwelliges, individuelles Unterstützungsangebot zur betrieblichen Integration von Geflüchteten für Unternehmen zu bieten.	Neue Fördergrundlage ab dem 01.01.2020 ist die Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen vom 28.08.2019 (BAnz AT 11.09.2019 B1).
62.	Förderrichtlinie zur Erwerbsorientierung und -integration von Müttern mit Migrationshintergrund „Stark im Beruf“ durch 90 neue Kontaktstellen	Förderziel des Programms ist es, Mütter mit Migrationshintergrund und Erwerbswunsch, darunter auch geflüchtete Frauen mit Kindern, beim Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen.	Start zum 01.01.2019, Laufzeit bis 30.06.2022.
63.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Beispielfähig seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Berlin:</b> Es werden Stadtteilmütter qualifiziert und eingesetzt, die im Rahmen eines Peer-to-Peer-Ansatzes Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern bis zu zwölf Jahren beraten und begleiten. Stadtteilmütter sind selbst Mütter mit Migrationshintergrund und damit Teil der Zielgruppe. Stadtteilmütter sind Vorbilder für andere Frauen mit Migrationshintergrund, werben für Sprachförderung und frühe Bildung und tragen mit ihrem Wirken maßgeblich zur Stärkung der Erziehungskompetenzen bei.</p>	Beginn: 01.01.2020; 150 Stadtteilmütter in ganz Berlin; circa 4,3 Millionen Euro im Bereich Familienförderung und 1,8 Millionen Euro im Bereich Beschäftigungsförderung im Jahr 2020, in den Folgejahren aufwachsend.



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt</i>	<p><b>Hamburg:</b> Qualifizierte Elternlotsen schaffen einen Zugang zu bislang isoliert lebenden oder neu zugewanderten Familien mit Migrationshintergrund. Elternlotsen mit eigenem Migrationshintergrund sprechen Familien in ihrer Nachbarschaft beziehungsweise im Stadtteil adäquat an, informieren und unterstützen. Sie begleiten in Angebote der Kindertagesbetreuung, Schulen und Familienförderung sowie weitere Unterstützungs- und Infrastrukturangebote im Stadtteil. Eine hauptamtliche Koordination schult und begleitet die ehrenamtlichen Elternlotsinnen und -lotsen. Die Sozialbehörde in Hamburg fördert Elternlotsenprojekte mit je circa 60.000 Euro pro Jahr. Des Weiteren finanzieren sich die Projekte durch weitere öffentliche Mittel sowie Spenden und Stiftungen.</p> <p><b>Niedersachsen:</b> „Netzwerk Migrantinnen und Arbeitsmarkt (NeMiA)“: Zur Stärkung der Situation von Migrantinnen am Arbeitsmarkt fördert Niedersachsen ein „Netzwerk Migrantinnen und Arbeitsmarkt (NeMiA)“. Ziel des Projektes ist es, die Integration von Migrantinnen im Arbeitskontext auf allen Ebenen zu fördern und die Unternehmen dabei zu unterstützen, sich dieser Zielgruppe stärker zu öffnen. Die Netzwerkarbeit richtet sich an Unternehmensverbände, Sozialversicherungsträger, Kammern, Migrantinnenselbstorganisationen, Gewerkschaften, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Bildungseinrichtungen, Migrantinnen und interessierte Fachpersonen.</p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung fördert landesweite Maßnahmen zur Berufsorientierung, Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung sowie zur Begleitung und Absicherung der betrieblichen Integration. Hierzu gehören das landesweite „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ der sechs Handwerkskammern in Niedersachsen, das bis Ende 2022 unterstützt wird, sowie 22 regionale Modellprojekte „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen/-en“, deren Handlungsansatz zurzeit weiterentwickelt wird und ab Sommer 2020 in eine neue zweijährige Förderphase startet.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sollen die Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungschancen von volljährigen Geflüchteten im Alter zwischen 18 und 27 Jahren verbessert werden. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf Geflüchteten, die sich mit Duldung oder Gestattung in den Kommunen aufhalten.</p> <p>Die Initiative gliedert sich in folgende sechs Förderbausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung eines Coachings,</li> <li>• Förderung einer berufsbegleitenden Qualifizierung und/oder Sprachförderung,</li> <li>• Förderung des nachträglichen Erwerbs eines anerkannten Schulabschlusses mit integrierter Sprachförderung,</li> <li>• Förderung von Kursen, die berufliche und sprachliche Bildung mit Werteorientierung verbinden, sowie von niederschweligen Kursen in Deutsch, um die individuelle Ausbildungsfähigkeit zu verbessern,</li> <li>• Förderung von innovativen und modellhaften Projektideen zur Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen eines Innovationsfonds,</li> <li>• Förderung von Teilhabemanagement-Stellen in den Bündniskommunen.</li> </ul> <p><b>Rheinland-Pfalz:</b> Modellprojekt zur Qualifizierung von Frauen mit Migrationshintergrund mit einem (in Deutschland nicht anerkannten) Hochschulabschluss. Die Teilnehmerinnen werden durch individuelle Beratung, Unterstützung und Weiterbildung sowie einen Deutsch-Intensivkurs auf den beruflichen Einstieg vorbereitet.</p>	<p>Ausbau der Angebote in 2020 und 2021 geplant.</p> <p>Laufzeit 01.01. bis 31.12.2019. Ein Zuwendungsantrag für 2020 ist in Planung.</p> <p>Laufzeit 2019 – 2022.</p> <p>Laufzeit Juli 2019 bis 2022.</p> <p>Seit April 2019.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt</i>	<p><b>Sachsen:</b> „Berufsbereichsbezogene Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete mit geringer schulischer Vorbildung“: Mit der Maßnahme sollen die sprachlichen Kompetenzen der Teilnehmer so weit erhöht werden, dass ein erfolgreicher Übergang in bestehende weiterführende Wege der beruflichen Bildung oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Die Integration in eine Berufsausbildung durch Herstellung der Ausbildungsreife ist dabei vorrangig.</p> <p>„Programm Schulassistent“: Teil des Programms sind Sprach- und Integrationsmittler. Diese unterstützen Schulen in Sachsen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und externen Partnern. Darüber hinaus erteilen sie teils herkunftssprachlichen Unterricht und stärken und entwickeln die interkulturelle Elternarbeit weiter.</p> <p>Durch eine Reihe niederschwelliger Bildungsangebote, die im Rahmen der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen entwickelt und erprobt werden, wird die Heranführung der Geflüchteten an hiesige Strukturen gefördert. Die Richtlinie Integrative Maßnahmen des Freistaates Sachsen fördert seit 2015 Projekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die die Integration und die selbstbestimmte aktive Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund stärken,</li> <li>• die zur interkulturellen Öffnung in Organisationen beitragen,</li> <li>• die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken sowie</li> <li>• die zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit beitragen.</li> </ul>	<p>Laufzeit September 2018 bis Februar 2022.</p> <p>Erste Programmphase seit Schuljahr 2019/2020.</p> <p>Laufend.</p>
		<p><b>Schleswig-Holstein:</b> Schleswig-Holstein führt seit 2016 erfolgreich das Projekt „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen“ durch. Ziel ist es, die Bildungschancen für Flüchtlinge zu verbessern und die Integration dieser Gruppe an den Hochschulen zu erleichtern. Den Flüchtlingen soll damit frühzeitig der Zugang zu einem Studium ermöglicht werden.</p> <p>Das Land fördert über jeweils zweijährig angelegte ESF-Modellprojekte im Rahmen von Ideenwettbewerben die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt. Die Projekte richten sich an Langzeitarbeitslose, die älter als 25 Jahre und erwerbsfähig sind. Mit dem 5. Ideenwettbewerb werden 13 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 4,7 Millionen Euro gefördert. In dem beispielhaft stattfindenden Projekt „Intro“ der bequa Flensburg werden die Teilnehmer durch ein intensives und individuelles Einzelcoaching bedarfsgerecht und unter Einbezug der persönlichen Biographie auf eine Integration in den Arbeitsmarkt vorbereitet. Die Steuerung findet über ein differenziertes und systemisch angelegtes Eingliederungsmanagement statt.</p>	<p>Das zunächst bis 2019 befristete Projekt wurde bis 2022 verlängert.</p> <p>Seit 01.01.2019 bis 31.12.2020.</p>
64.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	<p><b>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</b></p> <p><b>Bayern:</b> Der neue LehrplanPLUS für die sieben Förderschwerpunkte folgt dem Grundprinzip der Kompetenzorientierung und ist die Grundlage für den Unterricht an Förderschulen sowie für die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Er bietet zahlreiche Schnittstellen, die fächerübergreifendes Arbeiten und eine Anbindung an die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.</p>	<p>Einführung zum Schuljahr 2019/2020.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
64.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen</i>	<b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte im Bereich der Regionalen Schule und Gesamtschule sowie der beruflichen Schule im Zeitraum 2016 – 2022: Im Mittelpunkt steht die Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften zu verschiedenen Aspekten der Inklusion im Bildungsbereich. Dies soll insbesondere durch einen individualisierten Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erreicht werden. Darüber hinaus werden Schulleitungen und Lehrkräfte der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) dabei unterstützt, inklusive Konzepte in den Schulen einzuführen und umzusetzen.	Fortsetzung der Fortbildungen im Schuljahr 2019/2020: Rund 1.700 Teilnehmende an Kursen und Workshops sowie 116 teilnehmende Schulen mit gesamtem Lehrerkollegium.

# Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>A. Beschäftigung fördern</b>			
1.	Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher	Seit September 2019 werden über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in drei Bereichen gefördert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr Plätze in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher.</li> <li>• Gute Praxis durch professionelle Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler.</li> <li>• Neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis.</li> </ul> Dafür werden von 2019 bis 2021 Mittel in Höhe von 160 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.	Programm gestartet im September 2019.
2.	Maßnahmen der Länder zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagesbetreuung	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> Die Gewährung von Leitungszeit für Kita-Leitungen für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und damit für eine erfolgreiche Förderung aller Kinder. Alle Kitas sollen unabhängig von der Größe und der Anzahl ihrer Gruppen einen Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben erhalten. Bei Kitas mit zwei Gruppen oder mehr sollen zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche gewährt werden.</p> <p>Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen: Vorgesehen ist, die Qualifizierung für neue Tagespflegepersonen von bisher 160 Unterrichtseinheiten auf 300 Unterrichtseinheiten zu erhöhen. Dem neuen Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg liegt das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts zugrunde.</p> <p><b>Brandenburg:</b> Elternbeitragsfreiheit für Kinder im Jahr vor der Einschulung ab 1. August 2018: Veranschlagt sind dafür 44 Millionen Euro pro Jahr. Ziele der Maßnahme: Eltern finanziell entlasten sowie die Zugangshürden zur Kindertagesbetreuung reduzieren.</p> <p>Ergänzend zu den bereits umgesetzten Schritten der Verbesserung der Personalbemessung in Kindertagesstätten seit 2010 sind weitere Schritte in der angelaufenen Legislaturperiode (2019 bis 2024) geplant. Dazu gehört die Verbesserung der Personalbemessung für Kinder im Kindergartenalter ab 1. August 2020. Bis 2024 sollen weitere Verbesserungen für Kinder im Krippenalter folgen.</p> <p>Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen von 2019 bis 2022: Mit den veranschlagten Mitteln im Jahr 2020 (5 Millionen Euro) und der Verpflichtungsermächtigung für 2021 und 2022 (jeweils 5 Millionen Euro pro Jahr) können zusätzliche Kita-Plätze gefördert werden (Neubau, Erweiterung, Umbau), um das Platzangebot für Kinder im Land Brandenburg zu erweitern.</p>	<p>Ab 2020.</p> <p>Zum 01.08.2019 eingeführt, weitere Schritte geplant.</p> <p>Ab 01.08.2020 geplant, weitere Schritte bis 2024 sollen folgen.</p> <p>01.12.2019 bis 31.12.2021.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
2.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertages- betreuung</i>	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Die Elternbeiträge für die Kindertagesförderung wurden schrittweise abgesenkt und ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Dadurch können sich Eltern unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden. Die Elternbeitragsfreiheit soll dazu beitragen, dass Eltern sich ohne finanziellen Hinderungsgrund für die Rückkehr in den Beruf entscheiden können.</p> <p>Zur weiteren Verbesserung der Qualität in der Kindertagesförderung stellt das Land zusätzliche Mittel zur Verfügung. Damit werden beispielsweise die Fachkraft-Kind-Relation und die mittelbare pädagogische Arbeit gestärkt. Zudem wird der fachliche Austausch zwischen den Tagespflegepersonen und die Fach- und Praxisberatung für diese verbessert.</p>	Fortlaufend.
		<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in erheblichem Umfang zusätzliche Landes-, Bundes- und kommunale Mittel zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden unter anderem für einen verbesserten Personaleinsatz und damit einhergehend stärkere Anreize zu Ausbildung und Qualifikation des Personals, ein höheres Maß an Flexibilität bei den Öffnungszeiten, eine verbesserte Sprachförderung, Verbesserungen in den Bereichen Kindertagespflege und Familienzentren sowie die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit um ein zusätzliches Jahr eingesetzt.</p>	Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.
		<p><b>Sachsen:</b> Zur Verbesserung der Lebenskompetenz und Chancengerechtigkeit von Kindern aus einem sozial benachteiligten Lebensumfeld werden zusätzliche pädagogische Fachkräfte in ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an benachteiligten Kindern tätig. Schwerpunkte der Aufgaben des zusätzlich eingesetzten Personals sind die Ermittlung von Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei den Kindern, die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei gezielten Angeboten, die Aktivierung und Vertiefung der Elternarbeit, der Aufbau und die Verstärkung von Netzwerken mit anderen Professionen. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken und frühzeitig Lern- und Entwicklungsrückstände auszugleichen, damit die Kinder ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Die zusätzlichen Fachkräfte in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen werden durch eine externe Kompetenz- und Beratungsstelle fachlich beraten und begleitet.</p> <p>Im Freistaat Sachsen haben pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf mindestens eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitungszeit) bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden je Woche und mindestens zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden je Woche innerhalb dieses Beschäftigungsumfanges. Es erfolgten Personalneueinstellungen beziehungsweise die Aufstockung der Wochenarbeitszeit bereits beschäftigter pädagogischer Fachkräfte. Kindertagespflegepersonen wird für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eine halbe Stunde wöchentlich je aufgenommenem Kind finanziert.</p>	<p>Projektförderung aus ESF-Mitteln seit 2016. Die Förderung wird bis Ende Oktober 2021 fortgeführt.</p> <p>Seit 01.06.2019 umgesetzt.</p>
		<p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Tageseinrichtungen mit besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen Anforderungen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben 100 Vollzeitäquivalente für zusätzliche Fachkräfte zur Unterstützung ihrer Aufgaben, um individuelle Benachteiligungen der Kinder auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen.</p>	Seit 01.08.2019 fortlaufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
2.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagesbetreuung</i>	Die Mindestpersonalschlüssel zur Verbesserung der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ermöglichen bessere Rahmenbedingungen zur Förderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Das Land übernimmt 100 Prozent der Kosten zur Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel. Die Verbesserung umfasst landesweit mehr als 500 Vollzeitäquivalente an pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusätzlich.	Ab 01.08.2019.
		Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig Krippe und Kindertagesstätte besuchen, wenn das älteste Geschwisterkind die Kindertagesstätte besucht: Eltern zahlen nur noch den Beitrag für das ältere Kind im Kindergarten und sind von den Kostenbeiträgen für die jüngeren Geschwisterkinder befreit. Das Land übernimmt die regulär von den Eltern zu tragenden Kosten zu 100 Prozent. Zudem soll die Qualität in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen durch eine Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel verbessert werden.	Seit 01.01.2019.
		<b>Schleswig-Holstein:</b> Die Landesregierung hat eine umfassende Reform der Kita-Finanzierung auf den Weg gebracht. Dabei werden sowohl die Finanzierung als auch die gesetzlichen Vorschriften neu gefasst. Die Landesförderung pro Kind wird sich innerhalb von fünf Jahren mehr als verdoppeln – von durchschnittlich rund 2.000 Euro im Jahr 2017 auf durchschnittlich rund 4.400 Euro im Jahr 2022. Die Reform schafft einen Gleichklang von einer finanziellen Entlastung der Familien und Kommunen und einer Verbesserung der Qualität.	Kita-Reform-Gesetz, verabschiedet am 12.12.2019, Inkrafttreten zum 01.08.2020.
		<b>Thüringen:</b> Landesstrategie ThEKiZ (Thüringer-Eltern-Kind-Zentren): Ziel der ThEKiZ ist es, die Selbstbestimmung und Autonomie der Familien zu unterstützen, familiäre Netzwerke zu fördern sowie Selbsthilfepotenziale der Familien zu aktivieren. 2019 verteilen sich bereits 41 ThEKiZ über 19 Landkreise und kreisfreie Städte. Das Land hat auf die hohe Nachfrage reagiert und fördert auch im Jahr 2019 den weiteren Ausbau von ThEKiZ einschließlich der damit verbundenen Prozessbegleitung mit 1,5 Millionen Euro. Mit dem Start der kommunalen Umsetzung des Landesprogrammes Solidarisches Zusammenleben (LSZ) der Generationen zum 1. Januar 2019 wurde das bisherige Förderprogramm ThEKiZ als Sonderprogramm in das LSZ integriert. Die Entwicklungsstrategie für Thüringer Eltern-Kind-Zentren wird dabei von fünf Säulen getragen: die Vernetzung aller Akteure im Bereich der frühkindlichen Bildung, eine Landesförderung der örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Einrichtungen, eine koordinierende überregionale Servicestelle, das Bereitstellen einer fachlichen Prozessbegleitung sowie das Bereitstellen eines bedarfsgerechten Fortbildungsprogrammes.	Seit 2015 Neustrukturierung der Förderkulisse 2019.
3.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.	Seit 2015 fortlaufend.
		<b>Hessen:</b> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Landesverwaltung in Hessen zu verbessern und insbesondere Frauen eine leichtere Rückkehr in das Erwerbsleben zu ermöglichen, hat Hessen ein eigenes Gütesiegel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entwickelt. Mit dem Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ wurde ein Personalmanagementinstrument geschaffen, das die Landesdienststellen dabei unterstützt, eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik zu verwirklichen. Damit werden entscheidende Vorteile für die Beschäftigten und die Dienststellen gleichermaßen erreicht. Schon über 150 Landesdienststellen haben dieses Angebot angenommen und sich als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifizieren lassen.	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
3.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen</i>	<b>Rheinland-Pfalz:</b> Beratungsstellen „Neue Chancen“: Informationen, Beratung und Unterstützungsangebote rund um das Thema Erwerbstätigkeit für die Zielgruppe der stillen Reserve (ESF-gefördert).  Kompetenzstelle Entgeltgleichheit: Sensibilisierung für das Thema Entgeltgleichheit und Qualifizierung zur Identifizierung und Beseitigung von Entgeltgleichheit in kleinen und mittleren Unternehmen (ESF-gefördert).	01.01.2019 bis 31.12.2019.
4.	Allianz für Aus- und Weiterbildung	Die Allianz für Aus- und Weiterbildung ist ein Zusammenschluss mehrerer staatlicher und zivilgesellschaftlicher Partner mit dem Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu bringen, dies mit klarem Vorrang der dualen Berufsausbildung. Künftig sollen insbesondere mehr Klein- und Kleinstbetriebe für die Berufsausbildung gewonnen werden. Bestehende Programme und Aktivitäten zur (Wieder-)Gewinnung und Unterstützung von Ausbildungsbetrieben werden fortgeführt, zum Beispiel die „Passgenaue Besetzung“. Um ihre Qualität zu sichern, soll die duale Berufsausbildung für Veränderungen in der Arbeitswelt fit gemacht werden, zum Beispiel durch die Qualifizierung des Ausbildungspersonals für Anforderungen der Digitalisierung („Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel“). Außerdem soll die berufliche Bildung attraktiver gestaltet werden, unter anderem mit Auslandsaufenthalten der Auszubildenden (Verlängerung des Programms „Berufsbildung ohne Grenzen“). Ferner wird geprüft, wie Auszubildende und Betriebe in vom Strukturwandel betroffenen Regionen unterstützt werden können.	Fortgeschrieben bis 31.12.2021 mit der Unterzeichnung der neuen Erklärung am 26.08.2019.
5.	Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	Mit den Änderungen im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung hat die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen der dualen Berufsbildung modernisiert und an neue gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Schwerpunkte der Gesetzesnovelle sind die Verankerung transparenter Fortbildungsstufen mit international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen, eine ausgewogene Mindestausbildungsvergütung, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sowie die Flexibilisierung des Prüfungsbereichs.	In Kraft seit 01.01.2020.
6.	Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (4. AFBGÄndG)	Mit dem Gesetz werden Karrieren in der beruflichen Bildung noch attraktiver gemacht. Wesentliche Neuerungen sind neben deutlichen Leistungsverbesserungen, wie etwa dem Ausbau des Zuschussanteils in der Unterhaltsförderung zu einem Vollzuschuss, eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten sowie strukturelle Modernisierungen und Verwaltungsvereinfachungen. Mit der neuen Möglichkeit der Förderung der Vorbereitung auf Prüfungen der im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung verankerten drei Fortbildungsstufen ermöglicht das AFBG die Förderung von Berufskarrieren „Schritt für Schritt“ bis zum Niveau des Masterabschlusses. Im Fokus steht zusätzlich die noch bessere Vereinbarkeit von Familie, Aufstiegsfortbildung und Beruf.	Kabinettschluss: 25.09.2019. Inkrafttreten geplant für 01.08.2020.
7.	Begleitmaßnahmen FEG	Entsprechend der am 2. Oktober 2018 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten wird das FEG, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, durch Verbesserungen und Beschleunigungen bei Anerkennungs- und Verwaltungsverfahren, eine Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing gemeinsam mit der Wirtschaft sowie eine verstärkte Sprachförderung im In- und Ausland begleitet.	Laufende Umsetzung.
8.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein zentrales Element zum Ausbau der Fachkräftebasis in Deutschland, über das die Bundesregierung mit dem Bericht 2019 erneut berichtet. In Zusammenarbeit mit den Ländern sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verfahren noch zügiger und möglichst unkompliziert durchgeführt werden können. Mit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit wird seit dem 1. Februar 2020 Anerkennungssuchenden, die sich im Ausland befinden, ein bundesweit zentraler Ansprechpartner angeboten.	Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019: Kabinettschluss 10.12.2019. ZSBA: Abschluss Verwaltungsvereinbarung: September 2019; Start: 01.02.2020.



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
9.	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde <ol style="list-style-type: none"> <li>der Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III und SGB II für ausländische Menschen neu gestaltet, von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend entkoppelt und stark ausgeweitet,</li> <li>der Zugang zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen für Gestattete und Geduldete ausgeweitet,</li> <li>die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, mit bestimmten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung entfristet,</li> <li>Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, der nach Feststellung durch die Agentur für Arbeit für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, die Möglichkeit eröffnet, Arbeitslosengeld weiterzubeziehen.</li> </ol>	In Kraft seit 01.08.2019.
10.	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wurde einerseits die Ausbildungsdundung auf staatlich anerkannte Helferausbildungen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt, erweitert sowie durch klare Kriterien eine bundesweit einheitlichere Anwendung erreicht. Andererseits werden mit der Beschäftigungsdundung klare Kriterien für einen verlässlichen Aufenthaltsstatus gut integrierter Geduldeter geschaffen.	In Kraft seit 01.01.2020.
11.	Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Bayern:</b> Am 16. Oktober 2019 wurde die Allianz für starke Berufsbildung in Bayern fortgeschrieben. Darin bekennen sich alle Partner zur Stärkung des dualen Ausbildungssystems. Durch die Weiterentwicklung der Allianz soll insbesondere erreicht werden, dass die Attraktivität der Berufsausbildung weiter gestärkt und als zur akademischen Ausbildung gleichwertig anerkannt wird. Zudem soll das duale Ausbildungssystem an die Herausforderungen unserer Zeit (zum Beispiel Digitalisierung) angepasst werden. Maßnahmen der Allianz sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fit for Work: Betriebe, die Jugendliche mit Unterstützungsbedarf einstellen, werden mit einem ESF-Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gefördert. Den Zuschuss gibt es auch für Betriebe, die junge Menschen in einem Teilzeit-Ausbildungsverhältnis ausbilden.</li> <li>Stärkung der Teilzeitausbildung: Neue Ansätze der finanziellen Förderung im Rahmen der Regelleistungen der Bundesagentur für Arbeit werden entwickelt.</li> <li>Internet-Plattform BOBY: Informationsportal zur beruflichen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler und Lehrer sowie Eltern.</li> </ul> <p><b>Brandenburg:</b> Das Land Brandenburg wird seine Fachkräftestrategie „Bilden, halten und für Brandenburg gewinnen“ (2014 – 2019) fortschreiben und zu einer umfassenden Arbeitskräftestrategie abgestimmt mit Berlin weiterentwickeln, um die wachsenden Fachkräfteengpässe zu bewältigen. Das Thema Zuwanderung wird im Kontext des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ein wichtiger Strategieansatz sein. Die Strategie und die vielfältigen Maßnahmen sollen Unternehmen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen und ihrer Arbeitsplätze unterstützen. Ebenso wird 2020 der Brandenburgische Ausbildungskonsens fortgesetzt, gemeinsam mit Partnern wird an der Stärkung der beruflichen Bildung gearbeitet. Eine gute Ausbildung ist der Grundpfeiler für die Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses. Wesentliche</p>	<p>Laufzeit unbegrenzt. Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung.</p> <p>Fortschreibung 2020 bis 2025.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung</i>	<p>Förderansätze im Rahmen der integrierten Fachkräftesicherung sind unter anderem folgende ESF-Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbund, um Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung in Brandenburger Betrieben zu ermöglichen</li> <li>• Weiterbildungsrichtlinie, um die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern sowie Arbeitsplätze zu stabilisieren und um die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen</li> <li>• Brandenburger Innovationsfachkräfte, um kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen (Nachwuchs-)Fachkräfte für Brandenburger kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen einer betrieblichen Innovation für ihr Unternehmen zu begeistern</li> </ul> <p>Mit der ESF-Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“ soll die berufliche Integration von Jugendlichen in den Beruf besser gelingen. Lokale Koordinierungsstellen (LOK) an den Oberstufenzentren organisieren Projekte für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule zur Stärkung sozialer und personaler Kompetenzen. Damit sollen einerseits Jugendliche fit für die Ausbildung gemacht werden und andererseits soll Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus halten die LOK Informationen für Jugendliche, Eltern, Schulen und Betriebe zu Angeboten am Übergang Schule–Beruf bereit und lotsen zu passenden Bildungs- und Beratungsangeboten.</p>	<p>In Vorbereitung der neuen ESF-Förderperiode (2021–2027) wird eine Fortsetzung der Richtlinien geprüft.</p> <p>Die Richtlinie ist noch bis zum 31.07.2022 in Kraft. Die Fortführung des „Türöffner-Projektes“ ist beabsichtigt.</p>
		<p><b>Hamburg:</b> Konzept zur Berufs- und Studienorientierung: Im Rahmen des 2013 eingeführten Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung (BoSo) wurde die berufliche Orientierung mit festem Stundenkontingent und klarem Curriculum verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschulen im Stundenplan der Sekundarstufe I verankert. In enger Verzahnung mit der Jugendberufsagentur arbeiten an allen Stadtteilschulen Bo-Teams, damit den Schülerinnen und Schülern ein erfolgreicher Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf gelingt. Dazu sollen in Hamburger Stadtteilschulen künftig Praxisklassen in der Jahrgangsstufe 10 eingerichtet werden können.</p>	Bis Juli 2021.
		<p><b>Hessen:</b> Die breite strategische Aufstellung Hessens im Bereich der Fachkräftesicherung durch die Elemente Gewinnung von Fachkräften aus dem In- und Ausland, Sicherung der Fachkräfte in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen trägt den regionalen Bedarfen und Herausforderungen umfassend Rechnung und ermöglicht Spielräume für ein flexibles Agieren im ländlichen Raum und in urbanen Zentren. Mit der Stabsstelle Fachkräftesicherung in Hessen gibt es beispielsweise auf Landesebene ressortübergreifend eine zentrale Ansprechpartnerin. Stellvertretend für die Vielzahl der Maßnahmen sind zu nennen: Hessischer Zukunftsdialog „Voneinander lernen &amp; gemeinsam gestalten für eine nachhaltige Fachkräftesicherung in den Regionen“ (2019 „Fachkräftesicherung im Wandel der Arbeitswelt. „Nachhaltigkeit der Fachkräfteversorgung in Zeiten demografischer Lücken. Innovationspotenziale von Frauen erschließen. Regionale Zukunft sichern.“), Hessische Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets, Förderangebot Sozialwirtschaft integriert, Hessische Gesundheitscamps, WELCOMECENTER Hessen, Hessischer Lohnatlas, Zentrum zur Anwerbung und nachhaltigen Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte in Hessen sowie die Beraterfachtagung 2019 „Vielfalt und Antidiskriminierung als Erfolgsfaktor zur Fachkräftesicherung“ zur Ausschöpfung von Fachkräftepotenzialen im Kontext von Vielfalt, Wertschätzung und Akzeptanz.</p>	Laufende Umsetzung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung</i>	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Mit der ESF-Maßnahme „Vollzeitschulische Ausbildung“ werden seit dem Schuljahr 2014/2015 an fünf beruflichen Schulen vollzeit-schulische Berufsausbildungen im sozialpädagogischen Bereich angeboten. Damit wird dem signifikant gestiegenen Fachkräftebedarf des Landes im Erzieherbereich, insbesondere auch in der Kindertagesbetreuung, entsprochen. Seit Maßnahmenbeginn haben rund 2280 Schülerinnen und Schüler die Vollzeitschulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>Ein Schwerpunkt ist die Weiterbildung von Lehrkräften und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, insbesondere an beruflichen Schulen, die bislang fachfremd oder ohne hinreichende pädagogische Vorbildung unterrichten. Es wurde auf die neuen Herausforderungen der beruflichen Schulen reagiert, Jugendliche mit Migrationshintergrund in sogenannten BVJ-A-Klassen (Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler) auszubilden. Der Übergang dieser Schülerinnen und Schüler in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen und aktuelle Umstrukturierungsprozesse an den beruflichen Schulen führen dazu, dass sich die Heterogenität der Lerngruppen an den beruflichen Schulen weiter erhöht. Diesem wird mit gezielten Fortbildungen für Lehrkräfte in beruflichen Schulen begegnet.</p>	<p>Durchführung im Schuljahr 19/20: 63 Klassen mit rd. 1.380 Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Rund 990 erfolgreiche Teilnehmende im Schuljahr 2018/2019.</p>
		<p><b>Niedersachsen:</b> Zur Flankierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter wird ein neuer Förderaufruf für zweijährige regionale Projekte vorgesehen, durch die v. a. kleine und mittlere Unternehmen für die Gewinnung ausländischer Fach- und Nachwuchskräfte sensibilisiert werden und die Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer im Arbeits- und Lebensumfeld durch Information und praktische Hilfen begleitet werden soll.</p>	2020 bis 2022.
		<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Zur Stärkung der beruflichen Bildung wurden an den Berufskollegs 400 Stellen für multiprofessionelle Teams für Inklusion und 300 Stellen für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Ausbildung zugewanderter Jugendlicher geschaffen. Die Berufskollegs haben darüber hinaus 250 Stellen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung insbesondere in den Teilzeitbildungsgängen des dualen Systems und 200 Stellen zur Fortführung des Programms „Fit für Mehr“ erhalten.</p>	2019 bis 2020.
		<p>Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“: Es wurden Stellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses eingerichtet; jährlich wurden für die Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KaoA) 70 Stellen hinzugefügt, sodass im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 490 Stellen bereitstanden und ab dem Schuljahr 2019/20, im Endausbau von KaoA, jährlich 510 Stellen zur Verfügung stehen. Zusätzlich stehen im Rahmen von KaoA 226 Stellen zur Übergangsbegleitung für die Betreuung des Langzeitpraktikums zur Verfügung.</p>	Endausbau ab Schuljahr 2019/20.
		<p><b>Sachsen:</b> Die „Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen“ wurde im Mai 2019 verabschiedet und umfasst vier Haupthandlungsfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeiten und Neigungen entwickeln – Fachkräfte individuell (aus)bilden: Durch die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler soll die Quote der Schulabgänger ohne Abschluss gesenkt werden. Außerdem soll die Berufsorientierung deutlich verbessert und die duale Ausbildung gestärkt werden.</li> <li>2. Talente gewinnen – Fachkräfte gezielt rekrutieren: Hier geht es um gezielte Ansprache, zum Beispiel von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, und die Gewinnung beziehungsweise Rückgewinnung von Fachkräften aus anderen Bundesländern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die gezielte Zuwanderung ausländischer Fachkräfte.</li> </ol>	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung</i>	<p>3. Vorhandene Potenziale nutzen – allen Erwerbspersonen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen: Die Partner der Strategie wollen die Potenziale verschiedener Gruppen noch stärker berücksichtigen, so zum Beispiel die Gruppe gut ausgebildeter Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende sowie Langzeitarbeitslose.</p> <p>4. Fachkräfte binden – Attraktive Arbeitsplätze schaffen: Stärkung der betrieblichen Weiterbildung und Qualifizierung. Außerdem soll die Arbeitsplatzattraktivität erhöht und mehr Flexibilität für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglicht und die strategische Personalarbeit in allen sächsischen Unternehmen deutlich ausgebaut werden.</p> <p>Die Umsetzung der Fachkräftestrategie 2030 begleiten unter anderem die landesweite Fachkräfteallianz Sachsen und 13 regionale Fachkräfteallianzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Fachkräfteallianz Sachsen richtet themenspezifische Arbeitsgruppen ein, die aktiv die Umsetzung der jeweiligen Handlungsfelder voranbringen. In dieser Fachkräfteallianz wirken unter anderem Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit, verschiedene Branchenverbände, die sächsischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und die Staatsregierung mit.</p> <p><b>Thüringen:</b> Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung: Durch die Allianzpartner wurde seit 2016 ein Maßnahmenpaket mit mehr als 100 Einzelmaßnahmen initialisiert, das sowohl die kontinuierliche Weiterentwicklung der beruflichen Bildung als auch die nachhaltige Fachkräftesicherung sicherstellen soll. Dabei werden zwei primäre Zielstellungen verfolgt: eine bessere Nutzung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials und die Erschließung neuer Potenziale. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen, wie unter anderem der Digitalisierung und Zuwanderung, wurde die Allianzvereinbarung um folgende Themenfelder ergänzt: „Qualifizierung 4.0“, „Digitale Kompetenzen und zukunftsfähige Berufsqualifikationen in einer modernen Arbeitswelt“, „Zuwanderung und Migration als Beitrag zur Fachkräftesicherung“. Die Partner vereinbarten ergänzende Maßnahmen, die zum Teil schon umgesetzt wurden. Für 2020 ist die inhaltliche Neuausrichtung der bestehenden Allianz vorgesehen, die die zwischenzeitlich unterzeichneten Vereinbarungen zur Allianz für Aus- und Weiterbildung und zur Nationalen Weiterbildungsstrategie berücksichtigt.</p>	März 2016 bis Ende 2020. Fortsetzung beziehungsweise Neuauflage: 2021 – 2025.
<b>B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern</b>			
12.	Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> Data Science – Expertise für Big Data Analysis: Um die Nutzbarkeit der Forschungsdaten zu verbessern, fördert das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Landesdigitalisierungsstrategie digital@bw den Aufbau von vier leistungsstarken Forschungsdatenzentren – Science Data Centers – in Baden-Württemberg und stellt hierfür 8 Millionen Euro zur Verfügung. Die neuen Science Data Centers erstellen auch Angebote für die Aus- und Weiterbildung für die digitale datengetriebene Forschung und Entwicklung.</p> <p>Förderprogramm „Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg“: Schaffung zehn neuer KI-Professuren unter anderem in den Bereichen Medizin, Materialwissenschaften und IT-Sicherheit, mit dem Ziel, die bestehenden Forschungskapazitäten gezielt zu stärken und KI vermehrt in den Fachdisziplinen zu verankern. Das Land stellt hierfür Ausstattungsmittel in Höhe von 6 Millionen Euro für vier Jahre sowie zehn Juniorprofessuren für sechs Jahre zur Verfügung.</p>	2019 bis 2023.  2019 bis 2025.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung</i>	<p><b>Bayern:</b> Bayerisches Spitzenwissenschaftlerprogramm: Die erfolgreiche Gewinnung von renommierten Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern aus dem In- und Ausland ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit eines Hochschulsystems. Die bayerischen Einrichtungen sind insgesamt sehr gut ausgestattet und attraktive Arbeitgeber. Zur Gewinnung von absolutem Spitzenpersonal sind jedoch besondere Anreize – wie eine international konkurrenzfähige Vergütung und Ausstattung – erforderlich. Deshalb soll ein innovatives Programm, das die Gewährung von Spitzenkonditionen für einen limitierten Personenkreis von herausragenden wissenschaftlichen Leistungsträgern ermöglicht, die Chancen auf die Gewinnung „der Besten für Bayern“ weiter verbessern.</p>	Das vom Ministerrat am 25.06.2019 beschlossene Programm wird bis Anfang 2020 von einer Projektgruppe konkretisiert. Erste Förderfälle sind zum Wintersemester 2021/22 vorgesehen.
		<p><b>Berlin/Brandenburg:</b> Mit der Fortschreibung der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg und der an ihr inhaltlich ansetzenden und ebenso überarbeiteten Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg wurden 2019 die Weichen für eine weitere dynamische Entwicklung des Innovationssystems in der deutschen Hauptstadtregion gelegt. Über die Bündelung der Stärken der Region einerseits sowie die stärkere Vernetzung der Unternehmens- und Wissenschaftsakteure in fünf länderübergreifenden Clustern der beiden Länder Berlin und Brandenburg sowie in Brandenburg mit weiteren (insgesamt dort neun) Clustern andererseits soll den Herausforderungen in einer von einer hohen Dynamik geprägten Innovationslandschaft in Berlin und Brandenburg zielgerichtet begegnet werden. Dazu gehört die Konzentrierung auf die für die gesamte Hauptstadtregion identifizierten vier Schwerpunktthemen Digitalisierung, Reallabore und Testfelder, Arbeit 4.0 sowie Start-ups und Gründungen.</p>	Umsetzung seit Anfang 2019.
		<p><b>Brandenburg:</b> Aufbau DLR-Institut für CO<sub>2</sub>-arme Industrieprozesse: Mit der Umstellung auf erneuerbare Energien für eine emissionsarme Energieversorgung wird der Braunkohleabbau nach und nach eingestellt. Um gleichzeitig vorhandene Investitionen weiter zu nutzen und Arbeitsplätze zu erhalten, verfolgt das DLR einen Ansatz zur Umrüstung von Kohlekraftwerken zu Speicherkraftwerken. Durch das neue DLR DI mit Standorten in der Lausitz-Region in Cottbus und Zittau/Görlitz unterstützt das DLR diesen Prozess in einem auslaufenden Braunkohlerevier vor Ort aktiv. Gleichzeitig ergänzt das DLR sein Portfolio und insbesondere seine Arbeiten zu thermischen Energiespeichern um Forschungen zur Umwandlung von Strom in Wärme im Großmaßstab.</p>	Offizielle Gründung des DLR DI durch Beschlussfassung des DLR-Senats am 27.06.2019.
		<p>DLR-Institut für alternative Antriebssysteme (sog. Next Generation Turbofans) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg: Die BTU Cottbus-Senftenberg plant unter anderem gemeinsam mit Rolls-Royce (Dahlewitz) den Aufbau eines DLR-Instituts im Bereich alternative Antriebssysteme, um CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht die Optimierung von Triebwerken und ihren Entwicklungsprozessen (deutlich leichte und damit kraftstoffsparende Triebwerke, beispielsweise durch den Einsatz leichter elektrischer Aktuatoren anstelle von schweren Hydrauliksystemen). Es ist vorgesehen, sich deutlich stärker auf den Bereich der elektrischen und hybrid-elektrischen Flugsysteme (d.h. Gasturbine kombiniert mit Energiespeicher und Elektromotoren) zu konzentrieren.</p>	Ab 2020/2021 Institutionalisierung.
		<p>Aufbau FhG-Institut für Energieinfrastruktur und Geothermie IEG in Brandenburg: Die anvisierten Themen haben eine hohe Relevanz für die deutsche und globale Energiewende und es liegt noch erhebliches Potenzial für die angewandte Forschung vor, verbunden mit der Chance, neue Wertschöpfungsketten in Deutschland zu etablieren. Insbesondere kann angewandte Forschung in diesen Feldern Perspektiven für Menschen in den Regionen schaffen, in denen durch das absehbare Ende der Verstromung fossiler Brennstoffe potenziell Wertschöpfung verloren geht.</p>	Ab 2019 Institutionalisierung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung</i>	<p><b>Hamburg:</b> Im Rahmen einer neuen offenen Ausschreibung werden seit 2019 zusätzliche Forschungsprojekte finanziert, mit denen die Forschung der staatlichen Hamburger Hochschulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern gefördert wird. Ziel ist der Anschub von thematisch offenen Forschungsvorhaben, die nach drei Jahren in anderen Drittmittelverfahren förderfähig sein sollen. Mit fünf HamburgX-Projekten fördert das Land Hamburg zudem die strategische Herausbildung von Forschungsschwerpunkten der staatlichen Hamburger Hochschulen, zum Beispiel in den Bereichen Infektionsforschung, Materialforschung und urbane Mobilität.</p> <p>Die vier Exzellenzcluster und die Exzellenzuniversität Hamburg unterstützt das Land Hamburg gezielt durch zusätzliche Mittel in der Grundausstattung der Universität Hamburg und schafft damit die Grundlage für erfolgreiche Spitzenforschung. Gemeinsam auch mit weiteren Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurden zudem neue Exzellenzclusterthemen entwickelt und durch zusätzliche Mittel unterstützt.</p> <p>Weiterhin unterstützt das Land Hamburg seine Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch Finanzierungsanteile an Bund-Länder-Programmen wie zum Beispiel der Deutschen Allianz Meeresforschung. Um die internationale Spitzenposition der deutschen Meeresforschung auszubauen, haben die norddeutschen Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unter Beteiligung des Bundes die „Deutsche Allianz Meeresforschung“ (DAM) gegründet.</p> <p>Das Land Hamburg hat 2019 im Zuge einer Ausschreibung zusätzliche Projekte zur Stärkung des Transfers von Innovationen aus der Wissenschaft und zur Vernetzung der Einrichtungen zu diesem Zweck gefördert.</p>	<p>2019 – 2023.</p> <p>Seit 2019</p> <p>2019 – 2025.</p> <p>2019 erfolgten zwei Ausschreibungen, eine weitere ist für 2020 geplant.</p>
		<p><b>Hessen:</b> PIUS-Invest: Das Programm PIUS-Invest bezuschusst innovative Investitionsprojekte, die die Ressourceneffizienz verbessern und CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Förderfähig sind Vorhaben von KMU in Hessen, die durch Prozessinnovationen zu einer wesentlichen Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz beitragen. PIUS-Invest ist Bestandteil des hessischen PIUS-Fördersystems.</p>	<p>Laufzeit: bis 31.12.2022.</p>
		<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Mecklenburg-Vorpommern hat im September 2018 mit dem Prozess zur Weiterentwicklung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes begonnen. Ein demokratischer Prozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteure wird insbesondere über die enge Einbindung des Strategierates Wirtschaft-Wissenschaft des Landes gewährleistet. Im Oktober 2019 wurde nach erfolgter Ausschreibung ein Auftrag an einen externen Gutachter zur Erstellung der Regionalen Innovationsstrategie für Mecklenburg-Vorpommern 2021 – 2030 vergeben. Wesentliche Inhalte sind die Evaluierung der bisherigen Strategie inklusive Ist-Analyse sowie die Formulierung der strategischen Schwerpunktsetzung zur Entwicklung der Innovationspotenziale und des -prozesses im Rahmen eines moderierten Prozesses unter aktiver Beteiligung der relevanten Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.</p> <p>Landesexzellenzforschungsprogramm: Im Rahmen dieses Programms stellt das Land in der laufenden europäischen Förderperiode 43,6 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds für die Förderung von Forschungsprojekten zur Verfügung. Ziel der Förderung ist die Weiterqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in Forschungsverbänden. Dies soll zur Stärkung der Kapazitäten für exzellente Forschung an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes beitragen. Darüber hinaus soll die Vernetzung und Bündelung von Potenzialen in Forschungsverbänden einen Beitrag zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern leisten.</p>	<p>Prozess seit September 2018 fortlaufend.</p> <p>Start der dritten Runde zum Thema „Digitalisierung“ am 01.07.2019 mit einer geplanten Laufzeit von maximal 36 Monaten.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung</i>	<p><b>Niedersachsen:</b> Folgende Vorhaben gehören zum Kern der Digitalisierungsinitiative für Wissenschaft, Forschung und Transfer:</p> <p>Das Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen (ZDIN) ist als Netzwerk wissenschaftlicher Einrichtungen aufgebaut, die zum Thema Digitalisierung forschen. Ziel ist es, die niedersächsischen Forschungskompetenzen im Bereich der Digitalisierung zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und in den Dialog mit der Gesellschaft zu treten. In sechs virtuellen, von Anfang an standortübergreifend angelegten Zukunftslaboren erarbeiten die Wissenschaftler gemeinsam mit Praxispartnern die digitalen Lösungen der Zukunft in den Bereichen Agrar, Energie, Gesellschaft &amp; Arbeit, Gesundheit, Mobilität und Produktion (Fördervolumen: 25 Millionen Euro für fünf Jahre).</p> <p>Die Forschungsförderung im Bereich Digitalisierung regt Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Wissenschaftsfelder dazu an, Digitalisierungsprozesse aufzugreifen, erweiterte technologische Optionen für Erkenntnisprozesse zu nutzen und neue Anwendungsfelder zu entwickeln sowie die damit einhergehenden Veränderungen zu reflektieren. Gefördert werden: „Big Data in den Lebenswissenschaften der Zukunft“ (Fördervolumen: 25 Millionen Euro), „Geistes- und Kulturwissenschaften Digital“ (Fördervolumen: 8 Millionen Euro), „Digitalisierung in den Naturwissenschaften“ (Fördervolumen: 16 Millionen Euro), „Digitale Gesellschaft“ (Fördervolumen: 8 Millionen Euro).</p> <p>Mit der Schaffung von bis zu 50 zusätzlichen Digitalisierungsprofessuren an den niedersächsischen Hochschulen soll der Ausbau bedarfsgerechter Studienangebote in Themenfeldern wie Data Science, Künstliche Intelligenz oder IT-Sicherheit forciert werden. Damit werden nachhaltig die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten geschaffen, um das Studienangebot den Herausforderungen der Digitalisierung anzupassen und ausreichend digital-kompetenten Fachkräftenachwuchs ausbilden zu können. Im Rahmen einer ersten Ausschreibung sind 40 zusätzliche Professorenstellen auf Dauer geschaffen worden, bis Ende 2021 sollen weitere zehn Professuren ausgeschrieben werden (Fördervolumen: dauerhaft bis zu 8,76 Millionen Euro zzgl. rd. 42 Millionen Euro projektbezogene Mittel).</p> <p>Das Land Niedersachsen hat die Wasserstoff-Allianz ins Leben gerufen und fördert Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet durch eine Ausschreibung für Innovationslabore. In den Innovationslaboren sollen Wissenschaft und Praxisakteure gemeinsam Lösungen zu den zentralen wissenschaftlichen, technologischen und ökonomischen Herausforderungen erarbeiten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Technologieentwicklung und Marktdurchdringung von Wasserstoff leisten (Fördervolumen: 6,5 Millionen Euro).</p>	<p>Gründung des ZDIN im Januar 2019; Beginn der Förderung für Zukunftslabore: Oktober 2019.</p> <p>Erste Ausschreibung im Sommer 2018, seitdem sukzessive Veröffentlichung der weiteren Ausschreibungen mit Ende der Antragsfrist im Februar 2020.</p> <p>Bewilligung von zunächst 40 Professuren im November 2019; Ausschreibung für zehn weitere Professuren bis Ende 2021.</p> <p>Ende der Ausschreibungsfrist für Innovationslabore Februar 2020.</p>
		<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Aufbau des Max-Planck-Instituts für Cybersicherheit und Schutz der Privatsphäre: In Bochum wird derzeit das Max-Planck-Institut für Cybersicherheit und Schutz der Privatsphäre aufgebaut, dessen Hauptaugenmerk die Grundlagenforschung zu Cyber- und IT-Sicherheit sowie Kryptologie sein wird. Umgeben von wissenschaftlich exzellenten Kompetenzen an der Universität Bochum, insbesondere dem Horst-Görtz-Institut, und der TU Dortmund wird das Institut einen wichtigen Beitrag zum Schutz öffentlicher und privater IT-Systeme leisten.</p> <p>Aufbau des Fraunhofer-Instituts für Energieinfrastruktur und Geothermie: Mit Standorten in Bochum, Jülich und Cottbus wird das neue Fraunhofer-Institut für Energieinfrastruktur und Geothermie in die Fraunhofer-Gesellschaft integriert. Hiermit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet, sondern auch die vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen gestärkt.</p>	<p>Laufend.</p> <p>Integration zum 01.01.2020.</p>



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
12.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung</i>	Förderung umsetzungsorientierter Forschungsinfrastrukturen und Forschungskapazitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen des EFRE-kofinanzierten Projektauftrags „Forschungsinfrastrukturen“. Exzellente Forschungsinfrastrukturen sollen vor allem dort auf- beziehungsweise ausgebaut werden, wo sie einen besonderen Beitrag zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen leisten können.  <b>Saarland:</b> Zentrale Bausteine der saarländischen Innovationsstrategie sind die Erstellung einer Digitalisierungsroadmap und eines Digitalisierungsgesetzbuches in Form eines Artikelgesetzes. Das Digitalisierungsgesetzbuch besteht aus drei Teilen: einem Normenscreening für bestehende Gesetze und Verordnungen, einem Digitalisierungsgrundsatzgesetz und einem smarten Rechtsrahmen für innovationsfreundliche Regulatorik.	Projektlaufzeit bis 2020.  Erstellung einer Digitalisierungsroadmap bis Q2/2020.  Erarbeitung eines Digitalisierungsgesetzbuches bis Q2/2020.
13.	Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“	Mit dem Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ sollen sowohl die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien zur Vermeidung von Prozessemissionen als auch deren Anwendung und Umsetzung im industriellen Maßstab gefördert werden. Bis 2023 stehen dafür Mittel in Höhe von 1,025 Milliarden Euro zur Verfügung.	In Erarbeitung.
14.	Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)	Mit dem im November 2019 in Cottbus eröffneten Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) hat die Bundesregierung eine branchenübergreifende, internationale und interdisziplinäre Wissensplattform für das Thema industrielle Dekarbonisierung etabliert. Das KEI fungiert als Thinktank zum Thema industrielle Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie. Zum anderen wird das KEI auch das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ umsetzen. Mit dem KEI hat die Bundesregierung außerdem eine erste Bundeseinrichtung in einer vom Strukturwandel betroffenen Region angesiedelt und trägt so zu einer aktiven Gestaltung des Strukturwandels bei.	Eröffnet im November 2019.
15.	Förderfenster „Dekarbonisierung“ im Umweltinnovationsprogramm	In dem seit Juni 2019 existierenden Förderfenster „Dekarbonisierung“ im Umweltinnovationsprogramm fördert die Bundesregierung Dekarbonisierungsprojekte zur Vermeidung von Prozessemissionen in der energieintensiven Industrie.	Laufend seit Juni 2019.
16.	Nationale Bioökonomiestrategie	Mit der Nationalen Bioökonomiestrategie legt die Bundesregierung Leitlinien und Ziele ihrer Bioökonomiepolitik fest und benennt Maßnahmen zur Umsetzung. Die Strategie baut auf der Nationalen Forschungsstrategie Bioökonomie 2030 und der Nationalen Politikstrategie auf und bündelt die politischen Aktivitäten in einem kohärenten Rahmen. Ziel ist es, Deutschland Vorreiterrolle in der Bioökonomie zu stärken, die Technologien und Arbeitsplätze von morgen zu entwickeln. Gleichzeitig bekennt sich die Bundesregierung zur ihrer globalen Verantwortung in der international vernetzten Bioökonomie.	Vom Kabinett am 15.01.2020 beschlossen.
17.	Agenda „Von der Biologie zur Innovation“	Mit der Bio-Agenda will die Bundesregierung dazu beitragen, dass mehr biologische Ressourcen, Prinzipien und Verfahren in industriellen Prozessen und Verfahren unter Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzanforderungen genutzt werden. Damit soll unter anderem auch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden. Die Nationale Bioökonomiestrategie ist ein wichtiger Teil dieser Agenda.	In Erarbeitung.
18.	Plattform „Industrielle Bioökonomie“	Die Dialogplattform hat zum Ziel, die Bioökonomie in Deutschland – insbesondere im industriellen Bereich – zu fördern. Im Konkreten werden die priorisierten Bereiche „Versorgungsstrukturen und Nachhaltigkeit“, „Finanzierung, Regulierung, Marktanreize“, „Demonstrationsanlagen und Technologie“ sowie „Kommunikation“ fokussiert.	Auftaktsitzung war am 11.10.2018, zweiter Workshop am 30.09.2019, Arbeit der AGs wird fortgesetzt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
19.	Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB)	Das Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) soll den Leichtbau in die breite industrielle Anwendung tragen, Innovations- und Wertschöpfungspotenziale des Leichtbaus heben, branchen- und materialübergreifenden Wissens- und Technologietransfer fördern und einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele leisten.	Die Förderung von Projekten erfolgt ab dem 2. Quartal 2020.
20.	Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-1	Auf der ersten Nationalen Luftfahrtkonferenz in Leipzig im Juni 2019 diskutierten und bekräftigten die Bundesregierung, Vertreter der Länder, der Branche und der Gewerkschaften das gemeinsame Ziel des CO <sub>2</sub> -neutralen Fliegens. In diese Richtung zielt auch das Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-1, das aufgestockt wurde, um die Entwicklung neuer, ökologisch und ökonomisch sinnvoller Technologien zu flankieren. Zuwendungen in der Förderlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“ wurden dabei erhöht. Des Weiteren wurde im Bereich des „(hybrid-)elektrischen bemannten Fliegens“ eine eigene Förderlinie eingerichtet. „Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0“ werden ebenfalls durch eine eigene Förderlinie unterstützt. Weitere Förderlinien umfassen „Technologien“, „Kleine und mittlere Unternehmen“ und „Demonstrationen“.	Die Förderung von Projekten in LuFo VI-1 erfolgt ab Beginn 2020.
21.	Batterieforschung	Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen strategischen Rahmen für die Batterieforschung in Deutschland. Es verfolgt dabei einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion. Im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ soll insbesondere eine Forschungsfertigung Batteriezelle errichtet werden, die die Forschungsergebnisse in einem großskaligen Maßstab validiert und demonstriert und somit die wissenschaftliche Basis für den Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung einer international führenden, wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion in Deutschland legt. Im Juni 2019 wurde Münster als Standort der Forschungsfertigung ausgewählt.	Dachkonzept: 23.01.2019. Standortentscheidung Forschungsfertigung: 28.06.2019.
22.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Batterieinnovation“	Mit einem IPCEI „Batterieinnovationen“ wollen interessierte europäische Mitgliedstaaten (v. a. Deutschland und Frankreich) zusammenarbeiten, um die Voraussetzungen für die industrielle Umsetzung von Batterieinnovationen zu schaffen. Batterien werden zukünftig in zahlreichen Produkten wie Elektrofahrzeugen, Konsumgütern, medizinischen Anwendungen oder Industriegütern verwendet werden. Das IPCEI „Batterieinnovationen“ schafft die Voraussetzungen dafür, dass anwendungsnahe forschungsintensive Tätigkeiten in Unternehmen in Deutschland und in anderen europäischen Mitgliedsländern bis hin zu Pilotanlagen durchgeführt werden können.	Genehmigung des ersten von zwei Batterie-IPCEIs wurde am 09.12.2019 durch die Europäische Kommission erteilt. Notifizierung des zweiten IPCEIs voraussichtlich im Frühjahr 2020.
23.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Mikroelektronik“	Mit dem IPCEI „Mikroelektronik“ soll die Mikroelektronikbranche in Europa und Deutschland gestärkt werden. An dem Projekt sind direkt 29 Unternehmen aus Frankreich, Vereinigtem Königreich, Italien und Deutschland (16 Unternehmen) beteiligt. Sie setzen 40 eng miteinander zusammenhängende Teilprojekte um. Diese Unternehmen arbeiten im Laufe des Projekts mit zahlreichen weiteren Partnern wie beispielsweise Forschungsorganisationen oder kleinen und mittleren Unternehmen zusammen, und zwar über die vier beteiligten Mitgliedstaaten der EU hinaus. So kommt das technologische Wissen, das die beteiligten Unternehmen im Zuge von IPCEI „Mikroelektronik“ generieren, möglichst vielen zugute. Die vier beteiligten Staaten fördern das Projekt mit staatlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 1,75 Milliarden Euro. Der Bund trägt hierzu 1 Milliarde Euro im Zeitraum von 2019 bis 2022 bei.	In Umsetzung seit Ende 2018.
24.	Europäische Präferenz Ariane 6	Erklärung der Bundesregierung zur vorrangigen Nutzung der europäischen Träger- rakete Ariane 6 bei künftigen deutschen institutionellen Raumfahrtmissionen.	Kabinettsbeschluss: 13.11.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
25.	Regierungsprogramm „Quantentechnologien – Von den Grundlagen zum Markt“	Mit dem Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ fördert die Bundesregierung die Forschung in diesem Zukunftsfeld sowie den Übergang der Forschungsergebnisse in den Markt. Hierfür hatte die Bundesregierung ursprünglich bis 2022 insgesamt rund 650 Millionen Euro vorgesehen. Zusätzlich stellt die Bundesregierung nunmehr weitere 210 Millionen Euro für drei neue Quantentechnologie-Institute des DLR und weitere Mittel für Quantenkommunikation und Quantencomputing bereit. Zur Umsetzung des Regierungsprogramms wurden verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht: Seit März 2019 wird die anwendungsnahe Erforschung und Entwicklung von Technologien der Quantenbildung und Quantensensorik im Rahmen der strategischen Initiative mit der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) vorangetrieben. Im Oktober 2019 startete das Projekt QuNet. Ziel des Projekts ist es, ein Pilotnetz für die Quantenkommunikation in Deutschland zu entwickeln und aufzubauen. Das Projekt soll die Grundlage für eine gesamteuropäische Architektur zur Quantenkommunikation legen. Aufbau zweier DLR-Quanteninstitute und eines Galileo-Kompetenzzentrums zur Modernisierung von Satelliten mit QT. Im Oktober 2019 erfolgte zudem ein Förderaufruf zum Quantencomputing.	Kabinettsbeschluss: September 2018. Start FhG-Initiative: 21.03.2019. Ankündigung QuNet: 17.05.2019. Start QuNet: 01.10.2019. Aufbau DLR-Institute ab 1/2019. Ankündigung Quantumcomputing-Initiative: 31.01.2020.
26.	Digital Hub Initiative	Mit der Digital Hub Initiative treibt die Bundesregierung die Vernetzung von etablierten Unternehmen, Gründerinnen und Gründern, Forschungseinrichtungen und Investoren in den bundesweit zwölf Digital Hubs mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen voran. Eine zentrale Hub-Agency und ein Team der GTAI tragen dazu bei, die Hubs national und international sichtbar zu machen, zu vernetzen und in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Ein Förderprogramm unterstützt die Hubs seit September 2019 bei der Realisierung von Kooperationsprojekten mit anderen Hubs und die Hub-Aktivitäten mit der Start-up-Szene vor Ort.	Start: April 2017, Neubeauftragung der Hub-Agency im September 2019.
27.	Maßnahmen der Länder zur Existenzgründung	<b>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</b>  <b>Baden-Württemberg:</b> Um die Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen mit Start-ups, Forschungseinrichtungen und weiteren im Digitalisierungskontext relevanten Akteuren zu unterstützen und damit digitale Innovationen in der Fläche des Landes voranzubringen, werden zehn regionale Digital Hubs gefördert. Neben innovativen Veranstaltungsformaten stehen vor Ort Showrooms und Experimentierräume zur Verfügung, um Digitalisierung erfahrbar zu machen und gemeinsam an neuen Ideen und Geschäftsmodellen zu arbeiten. Zudem fungieren die Digital Hubs als regionale Anlaufstelle zum Thema Digitalisierung. Die Landesregierung stellt dafür Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Verfügung.  <b>Bayern:</b> Initiative Gründerland Bayern: Bayern fördert seit Jahren gezielt und erfolgreich Existenzgründer. Ziel der Initiative Gründerland Bayern ist es, die Rahmenbedingungen für Existenzgründungen in Bayern weiter zu verbessern. Die Initiative umfasst ein in sich stimmiges, aufeinander aufbauendes und vor allem technologieoffenes Maßnahmenpaket und umfasst im Wesentlichen drei Schwerpunkte: (1.) Optimierung des Ökosystems für Existenzgründer, (2.) Verbesserung der Beratungs- und Finanzierungsangebote, (3.) Kommunikationskampagne Gründerland Bayern:  (1.) Bislang gibt es zwölf Digitale Gründerzentren mit 19 Standorten (einschl. WERK1 in München). Aufgrund des großen Erfolgs kommen seit Mai 2019 sieben neue Standorte außerhalb der Ballungsräume dazu. Mit dann insgesamt 19 Digitalen Gründerzentren an 27 Standorten, mindestens zwei je Regierungsbezirk, gibt es in ganz Bayern zentrale Anlaufpunkte für Existenzgründer. Mit den Gründerzentren wird ein einzigartiges Ökosystem entstehen und ein enormer Schub bei der Digitalisierung ausgehen. Die Gesamtförderung beträgt 120 Millionen Euro.	Seit Mitte 2019 sind alle Hubs bewilligt; Projektlaufzeit jeweils drei Jahre.  Laufend.  (1.) Sieben neue Digitale Gründerzentren ab 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
27.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Existenzgründung</i>	<p>(2.) Durch das bayerische Vorgründungscoaching-Programm haben rund 5.300 Gründungsinteressierte und potenzielle Unternehmensnachfolger in den letzten fünf Jahren eine geförderte Beratung auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit in Anspruch genommen. Weitere Förderungen verbessern insbesondere die Finanzierungsbedingungen für Existenzgründungen.</p> <p>(3.) Die Marke Gründerland Bayern soll bekannter werden und Gründern eine bessere Orientierung bieten. Dazu werden die Kommunikationsmaßnahmen derzeit neu aufgestellt, um einen echten Mehrwert für Gründer und Akteure zu schaffen. Hierzu wurde das Internetportal <a href="http://www.gruenderland.bayern">www.gruenderland.bayern</a> komplett überarbeitet. Der Relaunch erfolgte im September 2019. Die Website soll als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Gründen in Bayern etabliert werden und einen bestmöglichen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten und die aktive Gründerszene geben. Weitere Kommunikationsmaßnahmen werden 2020 die Marke Gründerland Bayern weiter schärfen und Gründern wertvolle Hilfestellungen geben.</p>	(2.) Laufend.
		<p><b>Berlin:</b> Im „Berliner Startup Stipendium“ werden Gründerinnen und Gründer mit einem technologiebasierten Geschäftsvorhaben aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten unterstützt, sofern der im Ansatz entwickelte Prototyp beziehungsweise das prototypenähnliche Verfahren noch der Weiterentwicklung bedarf, um den Markteintritt zu realisieren. In diesem Zeitraum erhalten die Start-ups Stipendien in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Person und Monat. Den Start-ups wird die Nutzung von Co-Working-Spaces und technischer Labore zur Realisierung ihrer Gründungsvorhaben ermöglicht. Mit Coaching, Mentoring und Training werden ihre Kompetenzen gezielt weiterentwickelt. In der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 – 2020/23 werden mit diesem Instrument 1.330 Gründerinnen und Gründer im Gesamtvolumen von knapp 40 Millionen Euro gefördert.</p>	Programme in Umsetzung. Laufzeit: 2014 bis 2020/23.
		<p><b>Brandenburg:</b> Richtlinie Unternehmensnachfolge in Brandenburg: Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge, die dazu beitragen, dass Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen ihre eigene Situation frühzeitig erfassen. Das Bewusstsein der Inhaberinnen und Inhaber für die noch zu klärenden Fragen soll hervorgerufen beziehungsweise geschärft und der Einstieg in den mehrjährigen Übergabeprozess erleichtert werden. Budget 2019/20: 2,4 Millionen Euro EFRE- und 600.000 Euro Landesmittel.</p>	In Kraft seit 03.06.2019.
		<p><b>Niedersachsen:</b> Mit einer neuen Richtlinie für DigitalHubs sollen in Niedersachsen flächendeckend „Beschleuniger für digitale Innovationen“ in unterschiedlichen Technologiefeldern, zum Beispiel zu Künstliche Intelligenz, Blockchain oder Building Information Modeling, entstehen. Ziel ist es, den Wissenstransfer in diesen Themenbereichen voranzutreiben. Die neue Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung.</p>	Ab Februar 2020.
		<p>Start-up-Initiative: Das Land Niedersachsen engagiert sich mit einem Förderpaket, um die Start-up-Szene in Niedersachsen stärker zu unterstützen. Dieses Förderpaket neben anderen Elementen die Vergabe von Gründungsstipendien seit Mai 2019.</p>	Gründungsstipendium 03.05.2019 bis 30.04.2024.
		<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Wettbewerb Exzellenz Start-up Center gestartet, um insbesondere die Rolle der Universitäten als Quelle von Gründungen im Start-up-Ökosystem zu stärken. Sechs Universitäten werden derzeit mit jeweils rund 20 Millionen Euro bei der Umsetzung ihrer Gründungsstrategie gefördert. Elementar sind dabei die Sensibilisierung für Unternehmertum, die Erschließung von Potenzialen, die Qualifizierung von Gründerinnen und Gründern, die Unterstützung von Gründungsvorhaben sowie die nachhaltige Verankerung der Aktivitäten in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung als auch eine enge Vernetzung mit Partnern im regionalen Start-up-Ökosystem.</p>	Seit 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
27.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Existenzgründung	<p><b>Saarland:</b> Die Universität des Saarlandes und die htw saar wurden Ende 2019 für ihre Gründungsstrategien im Bundesprogramm „EXIST“ prämiert, sodass auch hierdurch verbesserte Rahmenbedingungen für Start-ups und wissensbasierte Ausgründungen aus Hochschulen geschaffen werden können.</p> <p>Mit Dock11 erweitert die Landesregierung seit 2019 ihre klassische Wirtschafts- und Technologieförderung im Umfeld der saarländischen Hochschulen um ein neues Instrument zur Förderung und Vernetzung mit der Kultur- und Kreativbranche. Wichtig für Gründer sind auch die Neuaufnahmestellen in den Finanzämtern, die Existenzgründer in der schwierigen Startphase bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten unterstützen.</p> <p>Saarländische (Förder-)Strukturen sollen mit international erfolgreichen Inkubatoren und Akzeleratoren verbunden werden (zum Beispiel Start-up-Austausch zwischen dem Saarland und der Region Ile-de-France/Paris und mit weiteren Partnern (KWT/Fitt und Creative Valley)) und somit saarländischen Start-ups den Schritt in die Internationalisierung erleichtern. Es geht darum, das saarländische Gründerökosystem zu internationalisieren, schnelleres Wachstum für Start-ups zu erreichen und internationale Innovatoren und Investoren anzuziehen. Langfristiges Ziel ist es, das Saarland als europäischen Einstiegsmarkt für ausländische Start-ups zu etablieren.</p> <p><b>Sachsen:</b> Seit 2019 existiert in Sachsen das Modellprojekt Gründungsförderung „InnoStartBonus“ mit dem Ziel einer niedrigschwelligen, unbürokratischen und schnell gewährten Förderung von angehenden Gründern mit innovativen Geschäftsideen bereits ab der Vorgründungsphase sowie für Gründer im Nebenwerb. Das Programm richtet sich an potenzielle Gründer und gibt ihnen eine finanzielle Unterstützung in der Phase vor und zu Beginn der Existenzgründung.</p> <p>Zudem soll die bisher bereits erfolgreich laufende Förderung der Selbstständigkeit von Frauen unter anderem durch den Sächsischen Gründerinnenpreis zukünftig erweitert werden. Neben der stark genutzten Unterstützung von Existenzgründerinnen im ländlichen Raum soll über den ESF+ die Etablierung von Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren, Coworking-Spaces sowie Projekten zur mehrdimensionalen Unterstützung von Gründerinnen und Unternehmensnachfolgerinnen unter anderem durch Coaching und Vernetzung bezuschusst werden. Migrantinnen sollen zielgruppenspezifische Angebote zur Realisierung von Gründungsabsichten erhalten.</p>	<p>Seit 2019.</p> <p>Im Aufbau.</p> <p>Erster Förderaufruf Frühjahr 2019 mit Förderzeitraum von August 2019 bis August 2020. Derzeit zweiter Förderaufruf mit Förderbeginn ab Februar 2020. Modellprojekt ist auf zwei Jahre mit vier Förderaufrufen angelegt.</p> <p>Gründerinnenförderung laufend in Umsetzung.</p> <p>ESF-geförderte Erweiterung derzeit in Vorbereitung und Abstimmung.</p>
28.	Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Digitalisierung besonders im Mittelstand	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung besonders im Mittelstand. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Hessen:</b> Projekt Digitalisierungsberatung RKW: Kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können Beratungsleistungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen mit Landesförderung in Anspruch nehmen. Mögliche Themenschwerpunkte der Digitalisierungsberatung können die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle, die Gewährleistung der IT-Sicherheit, die Digitalisierung der unternehmensweiten Prozesslandschaft oder die Professionalisierung des digitalen Marketings sein.</p> <p>Projekt Branchenscout Handel: Hessische KMU und Gründerinnen und Gründer aus dem Handel sollen für das Thema Digitalisierung sensibilisiert werden. Das Projekt vermittelt Grundlagenwissen der Digitalisierung und zeigt Wege auf, wie sie eine erfolgreiche Strategie vorbereiten und umsetzen können. Es wird ein Branchenscout „handel.digital“ etabliert, der sowohl KMU im ländlichen Raum als auch in den Großstädten der Metropolregion Rhein/Main bei der Nutzung digitaler Instrumente unterstützt.</p>	<p>Laufzeit: 01.01.2019 bis 31.12.2021.</p> <p>Laufzeit: 10.12.2018 bis 31.12.2020.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Digitalisierung besonders im Mittelstand</i>	<p>Digitalisierungszuschuss Hessen: Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade für kleine und mittlere Unternehmen eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Das Land Hessen fördert kleine und mittlere Unternehmen bei der konkreten Einführung neuer digitaler Systeme sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit. Damit sollen Effizienzvorteile und Wachstumspotenziale geschaffen und der Digitalisierungsgrad von Unternehmen aller Branchen erhöht werden.</p>	Laufend.
		<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Das Förderbudget des Programms „Mittelstand. Innovativ!“ wurde 2019 auf den Rekordwert von rund 15 Millionen Euro gesteigert (2017: rund eine Million Euro, 2018 rund fünf Millionen Euro). Das Programm wird aktuell evaluiert, damit es ab Sommer 2020 noch zielgerichteter auf die Belange der KMU hinsichtlich der digitalen Transformation eingehen kann. Ein zentraler Baustein ist der 2017 eingeführte Digitalisierungsgutschein. Er ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Kooperation mit innovativen Partnern aus der Wissenschaft und der Wirtschaft. Der Digitalisierungsgutschein bietet dem Mittelstand die Chance, mit Hilfe der Auftragnehmer die eigenen Geschäftsmodelle neu zu analysieren und die digitalen Entwicklungspotenziale auch mit Blick auf die innovative Konkurrenz auszuschöpfen. Das Aufgreifen und Anpassen digitaler Lösungen der jeweiligen Branche an das eigene Unternehmen stellt damit einen Schwerpunkt des Förderinstruments dar.</p>	Programm wird derzeit evaluiert und ggf. bis Sommer 2020 angepasst.
		<p><b>Niedersachsen:</b> Zur Umsetzung von geeigneten Digitalisierungsansätzen hat die Landesregierung am 3. September 2019 das Förderprogramm „Digitalbonus. Niedersachsen“ mit einem Gesamtvolumen von 15 Millionen Euro veröffentlicht. Gegenstand der Richtlinie ist die Förderung von Hard- und Software sowie Investitionen in die IT-Sicherheit. Damit soll insbesondere für kleine und mittlere Betriebe die Hürde der notwendigen Investitionsbedarfe verringert werden.</p>	Seit 03.09.2019 fortlaufend.
		<p>Zur Verbesserung der Digitalberatung hat die Landesregierung im Dezember 2018 die Digitalagentur Niedersachsen gegründet. Die Digitalagentur bündelt Unterstützungsangebote zu Förderung und Beratung als zentraler Ansprechpartner und macht sie transparent. Dabei fungiert die Agentur auch als Ansprechpartner zu technologischen Fragestellungen. Das Budget der Digitalagentur beträgt in den Jahren 2019–2021 jährlich durchschnittlich 500.000 Euro.</p>	Seit Dezember 2018 fortlaufend.
		<p><b>Saarland:</b> Das neu gegründete East Side Fab e.V., das mit einem Förderkonzept der saarländischen Landesregierung auf den Weg gebracht wurde, ist eine neue Form für branchenübergreifende Unternehmens-Kooperationen im Saarland und der Großregion. Das East Side Fab gibt Unternehmen und Institutionen einen innovativen Raum für Kooperation, Netzwerken und die Entwicklung neuer Geschäftsideen. Dieser neue „Digital Hub“ ist ein wichtiger Knoten in einem aktiven Netzwerk des saarländischen Mittelstands, um den personellen, technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen in der Zukunft besser begegnen zu können sowie die grenzüberschreitende Kooperation zu Frankreich und Luxemburg zu fördern.</p>	Gründungsfeier des Vereins: 24. Januar 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	EXIST Gründungskultur	Das Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft zielt darauf ab, das Gründungsklima an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl technologieorientierter und wissenschaftlicher Unternehmensgründungen zu erhöhen. EXIST wird durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert. In einer neuen Förderrunde („EXIST Potentiale“) sollen die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Schwerpunkte der Förderung: – Potenziale heben (Professionalisierung der Gründungsaktivitäten an insbesondere kleinen und mittleren Hochschulen) – Regional vernetzen (Stärkung einer regionalen Start-up-Kultur durch Vernetzung von Hochschulen mit regionalen Partnern) – Internationalisierung (unter anderem Gewinnung internationaler Gründerteams für deutsche Hochschulstandorte). Im 1. Quartal 2020 werden die ersten vierjährigen Projekte der 142 zur Förderung ausgewählten Hochschulen starten.	In Kraft seit 28.11.2018.
30.	GA German Accelerator	Der German Accelerator unterstützt junge Tech-Start-ups aus Deutschland bei ihrer Expansion in internationale Wachstumsmärkte. Der German Accelerator South East Asia (GASEA) wurde in diesem Jahr neu aufgebaut. Für kurzzeitige Markterkundungen wurde vom GASEA für den Bereich Südost- und Ostasien das Programm Next Step Asia aufgebaut, um insbesondere in Ostasien stärkere Netzwerke aufzubauen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für den indischen Subkontinent.	In Kraft seit Mitte 2019 und Weiterführung im Jahr 2020 vorgesehen.
31.	GINSEP	Mit der Finanzierung des German Indian Startup Exchange Program (GINSEP) des Bundesverbands Deutsche Startups e.V. (BVDS) fördert die Bundesregierung die deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen im Bereich der jungen digitalen Wirtschaft. Ziel des Projekts ist eine stärkere Vernetzung indischer und deutscher Start-ups sowie die Förderung von Kontakten zwischen etablierter Wirtschaft und Start-ups, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und auszubauen. Dabei werden Gründerinnen und Gründer beispielsweise bei der Markterschließung und der Gewinnung neuer Investoren unterstützt.	Die Förderung von GINSEP wurde nach Ablauf der ersten Projektphase im August 2019 nochmals bis zum 31.12.2021 fortgeführt und deutlich ausgeweitet.
32.	GO-Bio initial	Ziel von GO-Bio initial ist die Identifizierung und Entwicklung lebenswissenschaftlicher Forschungsansätze mit erkennbarem Innovationspotenzial. Dazu sollen die Arbeiten, die in der sehr frühen Phase des Innovationsgeschehens stattfinden, mit einer Förderung unterstützt werden. Gefördert werden Vorhaben an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem zweiphasigen Fördermodell (einjährige Sondierungsphase und ggf. anschließende zweijährige Machbarkeitsphase). Im Ergebnis der geförderten Projekte soll der weitere Verwertungsweg für eine gegebene Idee klar vorgezeichnet sein. Über den Abschluss der Ideen- und Findungsphase hinaus soll ein Reifegrad der Forschungsergebnisse erzielt werden, der eine Weiterführung der Projekte in anderen etablierten Förderprogrammen der Validierungs-, Gründungs- und Firmenkooperationsförderung, wie zum Beispiel VIP+, EXIST-Forschungstransfer, KMU1- innovativ oder GO-Bio, ermöglicht. Als übergeordnetes Ziel wird somit der lückenlose Transfer vielversprechender früher Ideen in die Anwendung verfolgt.	Förderrichtlinie im November 2019 veröffentlicht, erste Auswahlrunde 2020, jährliche Auswahlrunden bis 2026.

### C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben

33.	Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050	Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen, um den Klimaschutzplan 2050 verbindlich umzusetzen und die Klimaschutzziele 2030 zu erreichen. Das Programm enthält Maßnahmen in allen Sektoren (unter anderem Einführung eines CO <sub>2</sub> -Preises, Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler, Entlastung bei den Stromkosten, Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf Bahnfahrkarten im Fernverkehr). Die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 werden derzeit umgesetzt.	Kabinettschluss: 09.10.2019.
-----	--	---	------------------------------



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
34.	Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG)	Über einen nationalen CO <sub>2</sub> -Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen auch im Wärmebereich und großen Teilen des Verkehrs ab dem Jahr 2021 einen Preis. Unternehmen, die mit Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel handeln, werden verpflichtet, für den Treibhausgasausstoß, den ihre Produkte verursachen, Verschmutzungsrechte in Form von Zertifikaten zu erwerben. Ab dem Jahr 2021 gilt für fünf Jahre ein Festpreis: Er startet mit 25 Euro pro Tonne CO <sub>2</sub> und steigt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Danach müssen die Verschmutzungsrechte ab dem Jahr 2026 per Auktion ersteigert werden. Die Gesamtmenge der Zertifikate für den CO <sub>2</sub> -Ausstoß wird entsprechend den Klimazielen begrenzt. Der Preis bildet sich dann am Markt, je nach Angebot und Nachfrage. Er soll im Jahr 2026 mindestens 55 Euro pro Tonne CO <sub>2</sub> und höchstens 65 Euro pro Tonne CO <sub>2</sub> betragen. Doppelbelastungen von Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, werden nach dem BEHG rechtlich ausgeschlossen, möglichst bereits durch eine Befreiung von der Abgabepflicht von Zertifikaten. Für betroffene Unternehmen sind zudem Kompensationen sowie weitere Entlastungen vorgesehen.	Kabinettsbeschluss: 23.10.2019. Vermittlungsausschuss: 18.12.2019. Zustimmung Bundestag und Bundesrat: 20.12.2019.
35.	Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO <sub>2</sub> -Bepreisung (WoGoCO <sub>2</sub> BepEntlG)	Der Gesetzesentwurf sieht eine Erhöhung des Wohngeldes vor, um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und so die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossene CO <sub>2</sub> -Bepreisung zu berücksichtigen. Die Entlastung soll in Form einer CO <sub>2</sub> -Komponente nach der Haushaltsgröße gestaffelt erfolgen, die so als Zuschlag zur Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht, dass sie zu einem höheren Wohngeld führt.	Kabinettsbeschluss: 13.11.2019. Erste Befassung Bundesrat: 14.02.2020.
36.	Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften	Mit dem Rahmengesetz werden die nationalen und europäischen Klimaziele und die Prinzipien der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung verankert. Mit dem Klimaschutzgesetz werden für alle Sektoren die sich aus dem Klimaschutzplan 2050 und der europäischen Klimaschutzverordnung ergebenden jährlich definierten Minderungsziele gesetzlich festgeschrieben. Die Fortschritte in den einzelnen Sektoren werden jährlich ermittelt und durch einen unabhängigen Expertenrat für Klimafragen begleitet. Kommt ein Sektor von seinem Minderungspfad ab, steuert die Bundesregierung unverzüglich nach. Der überwiegend für den Sektor zuständige Ressortminister legt dafür innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vor. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Klimaziele zu erreichen.	In Kraft seit 18.12.2019.
37.	Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)	Die Bundesregierung setzt mit dem Gesetzesentwurf energiepolitische Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Sie hat darin einen konkreten Fahrplan gesetzlich verankert, mit dem der bis spätestens 2038 empfohlene schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich erfolgen kann. Die installierte Erzeugungskapazität aus Braun- und Steinkohlekraftwerken im Strommarkt soll sich bis 2030 auf insgesamt 17 Gigawatt reduzieren. Bis spätestens 2038 soll die Kohleverstromung vollständig beendet werden. Gleichzeitig werden Maßnahmen ergriffen, damit die Stromversorgung sicher und die Strompreise bezahlbar bleiben.	Kabinettsbeschluss: 29.01.2020.
38.	Maßnahmen der Länder zur Senkung der Treibhausgasemissionen	<b>Hessen:</b> PIUS-Invest: Das Programm PIUS-Invest bezuschusst innovative Investitionsprojekte, die die Ressourceneffizienz verbessern und CO <sub>2</sub> -Emissionen einsparen. Förderfähig sind Vorhaben von KMU in Hessen, die durch Prozessinnovationen zu einer wesentlichen Verbesserung der CO <sub>2</sub> -Bilanz beitragen. PIUS-Invest ist Bestandteil des hessischen PIUS-Fördersystems.	Laufzeit: bis 31.12.2022.
39.	Verordnung zu den Innovationsausschreibungen (Innovationsausschreibungsverordnung)	Im EEG 2017 werden Teilmengen der regulären Ausschreibungen von 650 Megawatt (MW) im Jahr 2020 und 500 MW im Jahr 2021 nun technologieübergreifend in einer Innovationsausschreibung ausgeschrieben.	In Kraft seit 30.01.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
40.	Mieterstrombericht	Die Bundesregierung hat den im Jahr 2017 eingeführten Mieterstromzuschlag evaluiert. Der Bericht legt dar, dass der Ausbau von Mieterstrom deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt, und analysiert die bestehenden Hemmnisse. Er zeigt außerdem Ansatzpunkte für Verbesserungen auf. Mit dem Bericht wird die Berichtspflicht nach § 99 EEG 2017 erfüllt. Die nächste Evaluierung zum Mieterstrom wird im Jahr 2022 Teil der regulären Berichtspflicht zum EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 sein.	Kabinettsbeschluss: 18.09.2019.
41.	Novellierung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)	Im Rahmen einer Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wird die Bundesregierung Vorschläge unterbreiten, um unter anderem die Rahmenbedingungen für Mieterstrom zu verbessern, weitere Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 und die Richtlinie (EU) 2018/2001 (Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) in nationales Recht umzusetzen.	Geplant für 1. Halbjahr 2020.
42.	Fortschreibung der Rohstoffstrategie	Die Fortschreibung der Rohstoffstrategie fasst alle Maßnahmen der Bundesregierung zusammen, die einen Bezug zur Rohstoffversorgung haben. Das Ziel ist, die Bemühungen der Unternehmen bei der Rohstoffversorgung zu unterstützen.	Kabinettsbeschluss: 15.01.2020.
43.	Energieeffizienzstrategie	Das Energieeffizienzziel der Bundesregierung sieht eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 50 Prozent bis 2050 gegenüber 2008 vor. Um dieses äußerst anspruchsvolle Ziel zu erreichen, müssen in allen relevanten Sektoren deutliche Fortschritte erzielt werden. Die Energieeffizienzstrategie geht daher den Prozess sektorübergreifend an, identifiziert und bündelt die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente. Die Strategie ist auf eine Gesamtschau bis 2050 ausgerichtet, fokussiert allerdings zunächst auf einen mittelfristigen Zeitraum bis 2030. Zentral ist die Zusammenstellung kosteneffizienter effektiver Instrumente in einem Aktionsplan „NAPE 2.0“.	Kabinettsbeschluss: 18.12.2019.
44.	Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	Mit Beginn der Auditrunde 2019/20 wird für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (unter 500.000 kWh/Jahr) ein erleichtertes Online-Auditverfahren eingeführt. Zur Verbesserung der Vollzugstransparenz werden künftig auch Unternehmen mit einem Energieverbrauch über 500.000 kWh/Jahr zur Abgabe einer Online-Energieauditerklärung verpflichtet. Hierbei sind lediglich Eckdaten aus dem Energieauditerbericht zu melden. Schließlich müssen Energieauditoren regelmäßige Fortbildungen nachweisen, wodurch die Qualität und somit die Entscheidungsgrundlage für Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbessert werden soll.	In Kraft seit 26.11.2019.
45.	Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes sieht vor, das Energieeinsparrecht für Gebäude durch die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu entbürokratisieren und zu vereinfachen. Mit dem GEG werden die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Neubau und Sanierung gelten fort und werden nicht verschärft. Zudem wird der Quartiersansatz eingeführt.	Kabinettsbeschluss: 23.10.2019.
46.	Steuerliche Förderung Energetische Gebäudesanierung	Die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ist als weiteres zentrales Instrument zur Erreichung der Energie- und Klimaziele im Gebäudesektor eingeführt worden. Damit steht eine Alternative zu den bisherigen investiven Förderangeboten für Einzelmaßnahmen beziehungsweise für gegebenenfalls schrittweise umfassende Sanierungen zur Verfügung, wie zum Beispiel für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster und/oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Die steuerliche Förderung ermöglicht eine Minderung der Steuerschuld verteilt über drei Jahre und gewährleistet damit zugleich, dass eine Vielzahl von Gebäudebesitzern von der Maßnahme profitiert. Förderfähig sind 20 Prozent der Investitionskosten bis zu einem absetzbaren Höchstbetrag von 40.000 Euro pro begünstigtem Objekt.	In Kraft seit 01.01.2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
47.	Maßnahmen der Länder zur Steigerung der Energieeffizienz und im Bereich Energiewende	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und im Bereich der Energiewende. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Brandenburg:</b> Die Energiestrategie 2030 (ES 2030) ist die grundlegende Programmatik der Landesregierung für die Entwicklung des Energiesektors des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030. Die ES 2030 wird regelmäßig evaluiert und an die Erfordernisse der Energiewende angepasst. Mit dem zugehörigen Maßnahmenkatalog, der im Juli 2018 vom Kabinett in einer aktualisierten Fassung beschlossen wurde, werden die energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung durch umzusetzende Maßnahmen unteretzt. Die Unterstützung der Umsetzung der ES 2030 und der Energiewende in Brandenburg erfolgt hierbei über verschiedene Förderprogramme (unter anderem RENplus 2014 – 2020; Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg, Geltungsdauer 3. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2022) mit einem Volumen von insgesamt circa 115 Millionen Euro.</p> <p><b>Hamburg:</b> In Hamburg wurde 2019 der Hamburger Klimaplan verabschiedet, der, zunächst mit dem Blick auf 2030, sektorbezogene Ziele festlegt. Einer dieser vier Sektoren ist der Sektor Private Haushalte (PHH), zu dem auch die Wohngebäude zu rechnen sind. Für den Wohngebäudebereich steht eine umsetzungsorientierte Machbarkeitsstudie im Mittelpunkt, die unter Klärung des derzeitigen energetischen Zustands des Hamburger Wohngebäudebestands einen Weg zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Einsparziele aufzeigen soll. Bezahlbarkeit der Mieten, Sozialverträglichkeit und gerechter Lastenausgleich sind zentrale Aspekte. Neben Maßnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz zur Steigerung der Sanierungsquote werden auch innovative Quartiersansätze in die Prüfung einbezogen.</p> <p><b>Hessen:</b> Neufassung der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes vom 9. Oktober 2019: Grundlage für die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen beitragen. Im Einzelnen werden gefördert: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien, innovative Energietechnologien, kommunale Energiekonzepte, Energieeffizienzpläne und Konzepte zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien, Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen sowie integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Mit den Energieförderprogrammen progres.nrw fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Einführung und Verbreitung der vielen anwendbaren Technologien zur Förderung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das Programm gliedert sich in die Bausteine: Innovation, Markteinführung, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärme- und Kältenetze, Kommunaler Klimaschutz und Emissionsarme Mobilität.</p> <p>Innovative, energieeffiziente Siedlungen und Quartiere im Neubau und in der Bestandssanierung sowie energieeffiziente Nichtwohngebäude besitzen eine besondere Vorbildwirkung. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit verschiedenen Auszeichnungsprogrammen wie „Energieeffiziente Siedlungen im Wohnungsbau“ und „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in NRW“ die beteiligten Akteure. Zudem hebt das Land, zum Beispiel durch die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen, die Vorbildwirkung und den Leuchtturmcharakter energieeffizienter Gebäude hervor.</p>	<p>ES 2030: fortlaufend bis 2030, Förderrichtlinien zunächst bis 2020 und 2022 (Fortführung und Weiterentwicklung vorgesehen).</p> <p>Senatsbeschluss: 03.12.2019.</p> <p>Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft.</p> <p>Förderung, Auszeichnungsprogramme, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkinitiativen fortlaufend.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
47.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Steigerung der Energieeffizienz und im Bereich Energiewende</i>	<p>Zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen verschiedene Netzwerke und Kampagnen, wie den „Wärmepumpen-Marktplatz NRW“, das „Netzwerk Energieeffizientes und solares Bauen“, das „Netzwerk Aktion Holzpellets“ und das „Netzwerk Geothermie“. Hauptaufgabe der Netzwerke sind die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung von Publikationen und der Know-how-Transfer zugunsten der Wirtschaft und der Multiplikatoren.</p> <p>Urbane Energielösung: In Städten wird ein Großteil der Energie verbraucht – daher müssen urbane und verdichtete Räume ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Das Land NRW fördert die Umsetzung integrierter „Urbaner Energielösungen“ unter anderem mit dem Dialog mit Stakeholdern im Bereich der Energiewirtschaft und -forschung. Der Dialog dient der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und der Konkretisierung zukunftsweisender Projekte.</p> <p>Eine nachhaltige Energieversorgung und wirtschaftliche Erreichung der Klimaschutzziele in Städten erfordert die Umsetzung urbaner Energielösungen im Quartier, die lokale Energiequellen und erneuerbare Energien nutzen, Effizienzpotenziale und Flexibilisierungsoptionen ausschöpfen und damit den Ausbau zusätzlicher Erzeugungs- und Netzinfrastrukturen vermindern. Die konkrete Umsetzung von Forschungs-, Demonstrations- und Umsetzungsprojekten unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen mithilfe mehrerer Förderprogramme, zum Beispiel <a href="http://progres.nrw">progres.nrw</a>.</p>	<p>Prozessauftakt im ersten Halbjahr 2019, Förderprogramme fortlaufend.</p>
		<p><b>Schleswig-Holstein:</b> Mit dem Bürgerenergiefonds soll die Förderlücke zwischen der ersten Projektidee und der Umsetzung des Projektes geschlossen werden. Projekte werden in der Startphase unterstützt, in der noch keine Projektfinanzierung über Kreditinstitute möglich ist. In dieser Phase sind Beratungen, Gutachten und weitere Vorplanungen etc. erforderlich. Gefördert werden Projektideen aus den Bereichen Erneuerbare Wärme, Erneuerbarer Strom, Neue Mobilität, Energieeffizienz sowie Digitalisierung der Energiewende. Je Projekt können mindestens 10.000 Euro und maximal 200.000 Euro (im Wege einer De minimis-Förderung) zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind in den Fonds zurückzuzahlen, sobald die Planungen voranschreiten und eine Finanzierung des Gesamtprojektes erfolgt ist.</p>	<p>Etabliert im April 2019, Laufzeit mittelfristig als revolvingender Fonds.</p>
		<p>Das MELUND hat am 05.06.2019 eine Förderrichtlinie für nachhaltige Wärmeversorgungssysteme erlassen. Kern des Programms ist die Förderung von regionalen Projekten, die maßgeblich auf erneuerbare Energien setzen. Gefördert werden bis zu 50 Prozent der Investitionskosten für Wärmenetze, Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher, wenn das nachhaltige Wärmeversorgungssystem mindestens 50 Prozent erneuerbare Energien berücksichtigt und eine CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber der bisherigen Wärme- oder Kälteversorgung erzielt werden kann.</p>	<p>Juni 2019 wurde die Richtlinie veröffentlicht, Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.</p>
		<p>Das Land Schleswig-Holstein bietet allen Kommunen, Landkreisen und Ämtern im Rahmen einer Landeslizenz einen Zugang zu einer internetbasierten Software an, um ihnen eine einheitliche kommunale Energie- und Treibhausgasbilanzierung zu ermöglichen und sie auf diesem Wege bei ihren Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen. Ein Ziel der Landeslizenz ist ein einheitlicher Bilanzierungsstandard im kommunalen Bereich für ganz Schleswig-Holstein, um die Vergleichbarkeit der Energie- und Treibhausgas-Bilanzen von Kommunen zu ermöglichen.</p>	<p>Ausschreibungsfrist der Software endete am 24.10.2019. Die Software steht seit März 2020 allen Kommunen in Schleswig-Holstein zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
47.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Steigerung der Energieeffizienz und im Bereich Energiewende</i>	<p><b>Thüringen:</b> Die Thüringer Landesregierung hat im Oktober 2019 eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie beschlossen. Diese untersetzt das Thüringer Klimagesetz, das seit Ende 2018 in Kraft ist. Die Strategie ist eine Handlungsgrundlage für das Erreichen der im Gesetz verankerten Klimaschutzziele. Dazu leitet sie Maßnahmen ab, die dazu beitragen sollen, die Ziele zu erreichen. Die Strategie gibt den Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung zu den energie- und klimapolitischen Aktivitäten im Land.</p> <p>Die Richtlinie Solar Invest soll die Nutzung der Solarenergie erhöhen. Mit der Novellierung der Richtlinie ergeben sich neue Fördermöglichkeiten im Bereich Wärme und wird die Förderung von Photovoltaik-Anlagen überarbeitet. Vornehmliches Ziel ist es, den Eigenverbrauch und Mieterstrom zu fördern. Förderfähig sind insbesondere Investitionen in Photovoltaik-Anlagen mit Speichern sowie Studien und Konzepte für Wärmeprojekte, zum Beispiel Wärmenetze (Novellierung der Richtlinie zum Januar 2020).</p>	Beschluss im Oktober 2019.
48.	Wasserstoffstrategie der Bundesregierung	<p>Eine erfolgreiche Energiewende bedeutet die Kombination von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit mit innovativem und intelligentem Klimaschutz. Dafür werden alternative Optionen zu den derzeit noch eingesetzten fossilen Energieträgern gebraucht. Das gilt insbesondere auch für gasförmige und flüssige Energieträger, die in einem Industrieland wie Deutschland auch langfristig ein integraler Teil des Energiesystems bleiben werden. Wasserstoff bekommt hier eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und Vollendung der Energiewende. Die Bundesregierung erarbeitet daher aktuell eine Nationale Wasserstoffstrategie.</p> <p>Um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen und um seiner internationalen Verantwortung zur Erreichung der Ziele des Klimaabkommens von Paris gerecht zu werden, muss Deutschland Möglichkeiten schaffen, Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption zu etablieren. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO<sub>2</sub>-neutraler (zum Beispiel „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden.</p>	Kabinettsbeschluss geplant für 1. Halbjahr 2020.
49.	Bundesbericht Energieforschung 2020	Der jährliche Bundesbericht Energieforschung informiert das Parlament und die Öffentlichkeit transparent über die Förderpolitik der Bundesregierung im Bereich Energieforschung. Er stellt die Fortschritte und aktuellen Entwicklungen im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms dar. Der Bericht basiert auf dem zentralen Informationssystem EnArgus, einer Maßnahme des Energieforschungsprogramms der Bundesregierung.	Jährlich im Frühjahr.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
50.	Maßnahmen der Länder zur Energieforschung	<p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Energieforschungsoffensive.NRW: Das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium hat unter dem Dach der Energieforschungsoffensive die Aktivitäten des Landes zur Förderung und Unterstützung der Energieforschung gebündelt. Ziel der Energieforschungsoffensive.NRW ist es, die starke Wissenslandschaft und die Spitzenforschung des Landes weiter zu fördern und zu unterstützen. Dies ist die Grundlage für ein modernes Energiesystem und leistet einen Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris sowie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Unter dem Dach der Energieforschungsoffensive findet neben Energieforschungsdialogen auch ein Energieforschungskongress im Jahr 2020 statt. Ergänzt wird dieses Angebot zur Information und Vernetzung im Jahr 2020 durch einen umfangreichen Internetauftritt und einen Energieforschungsbericht. Die Energieforschungsoffensive.NRW ist am 10. Dezember 2018 mit einem Energieforschungsdialog gestartet. Seit Januar 2020 steht mit der Förderrichtlinie progres.nrw – Research ein neues Förderinstrument zur Verfügung, das Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung neuer Ideen und Forschungsansätze unterstützen soll.</p> <p><b>Saarland:</b> Das Saarland verfolgt das strategische Ziel, sich als Wasserstoffregion und Innovationstreiber in diesem Bereich zu positionieren. Beispielsweise wird im Kraftwerk Fenne im Rahmen der Reallabore der Energiewende eine Elektrolyseanlage im Industriemaßstab aufgebaut. Ziel ist es unter anderem, Erfahrungen für die Erzeugung CO<sub>2</sub>-armen oder sogar -freien Stahls mit Wasserstoff zu erreichen. Mit dem Institut für ZukunftsEnergie und Stoffstromsysteme (IZES) verfügt das Saarland über ausgewiesene Expertise bei Fragen der Energiewende. So werden dort beispielsweise optimierte Steuerungen für regeneratives Laden von Elektrofahrzeugen oder die Optimierung von Redox-Flow-Batterien erprobt. Im IZES wird auch eine Wasserstofftankstelle mit lokaler Wasserstoffherzeugung durch Solarstrom aufgebaut und erprobt. Seit Jahren besteht mit der Landesinitiative Energieinnovation Saar ein von der Landesregierung unterstützter technik- und innovationsgetriebener Zusammenschluss von Experten aus Forschung, Energiewirtschaft und Industrie mit dem Ziel, die Energiewende auf regionaler Ebene im Saarland dezentral und intelligent umzusetzen.</p>	<p>Laufend.</p> <p>Laufend.</p>
51.	Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)	Der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument, das mit der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz eingeführt wurde und der Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU Mitgliedstaaten dienen soll. In ihren NECPs stellen die EU-Mitgliedstaaten detailliert dar, mit welchen nationalen Zielen, Beiträgen, Strategien und Maßnahmen sie zur Erreichung der EU-Energie- und -Klimaziele 2030 beitragen wollen. Dadurch entsteht eine neue Transparenz und Vergleichbarkeit der Energie- und Klimapolitiken der EU-Mitgliedstaaten, wodurch für Marktakteure ein wichtiges Signal der Planungssicherheit gesetzt wird. Die NECP der EU-Mitgliedstaaten sollen den Zeitraum 2021 – 2030 abdecken. In diesem Zeitraum können sie einmalig 2024 aktualisiert werden. Darüber hinaus werden ab 2023 alle zwei Jahre NECP-Fortschrittsberichte erstellt.	Fortlaufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>D. Bildungsniveau verbessern</b>			
52.	Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 sowie Errichtung eines Sondervermögens für ein Investitionsprogramm	Ab dem Jahr 2025 soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Sozialgesetzbuch VIII eingeführt werden. Für den investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter stellt der Bund zwei Milliarden Euro im Rahmen eines Sondervermögens zur Verfügung, mit denen die Länder mittels Finanzhilfe beim Ausbau unterstützt werden sollen.	Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) zur Errichtung eines Sondervermögens: Kabinettsbeschluss am 13.11.2019.
53.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> Zur Stärkung der Basiskompetenzen im Fach Deutsch hat Baden-Württemberg gemeinsam mit Schleswig-Holstein, Hamburg und der Bund-Länder-Initiative BiSS die länderübergreifende Fortbildungsinitiative „Orthographie lehren und lernen in der Grundschule“ initiiert. Wesentliche Eckpunkte der Fortbildungsinitiative sind eine Auftaktveranstaltung mit Fachvorträgen und Workshops, eine thematische Webinar-Reihe und Möglichkeiten zur fachlichen Vertiefung der teilnehmenden Schulen vor Ort. Die Fortbildungsreihe findet eine große Akzeptanz bei den Lehrkräften.</p> <p>Einrichtung des Profulfachs „Informatik, Mathematik und Physik (IMP)“ an Gemeinschaftsschulen: Das Profulfach kann an den Gemeinschaftsschulen ab Klasse 8 seit dem Schuljahr 2019/20 angeboten werden. In IMP werden neben Informatikinhalten mathematische und physikalische Kompetenzen vertieft und miteinander vernetzt. Strategien zum Lösen mathematischer und physikalischer Probleme werden auf informatische Sachverhalte übertragen und bearbeitet.</p> <p>Neues Informatik-Konzept: Zur Gewährleistung einer nahtlosen inhaltlichen Fortführung des Informatikanteils von IMP wurden die Bildungspläne für Informatik an den allgemeinbildenden Gymnasien in der Qualifikationsphase neu erstellt und erlauben zukünftig die Umsetzung eines neuen Informatik-Konzepts, das neben dem Basis- und Leistungsfach in der Qualifikationsphase auch einen Brückenkurs Informatik in der Einführungsphase für Schülerinnen und Schüler aus anderen Profilen als dem IMP-Profil einführt, so dass die Informatik in der Oberstufe insgesamt gestärkt wird. Flankiert wird diese Maßnahme von passgenauen Nachqualifizierungsangeboten für Lehrkräfte.</p> <p>Neue gymnasiale Oberstufe: In der neuen gymnasialen Oberstufe der allgemeinbildenden Gymnasien wird durch eine Differenzierung in Leistungsfächer und Basisfächer in den Kernbereichen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen die Möglichkeit zur Förderung insbesondere der Schülerinnen und Schüler im Spitzenbereich eröffnet. Darüber hinaus erhalten die Naturwissenschaften ein stärkeres Gewicht: Sie treten bei der Wahl der Leistungsfächer gleichberechtigt neben die Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Gleichzeitig ermöglicht die Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe den Schülerinnen und Schülern, neue individuelle Schwerpunkte je nach Begabung und Interessen zu setzen.</p>	<p>Mai 2019 bis März 2020.</p> <p>Seit Schuljahr 2019/2020.</p> <p>Beginn im Schuljahr 2019/2020 mit einem Übergangsbildungsplan für das dreistündige Basisfach.</p> <p>Beginn ab Schuljahr 2019/2020 (Abiturjahrgang 2021).</p>



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote</i>	<p>Qualitätsrahmen Ganztagssschule: Der Qualitätsrahmen Ganztagssschule ist grundlegend für alle schulgesetzlich verankerten Ganztagssschulen in Baden-Württemberg. Im Zentrum des Qualitätsrahmens Ganztagssschule stehen die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Bildungs-, Entwicklungs- und Lebenschancen. Ziel ist es, signifikante schulinterne Qualitätsprozesse an Ganztagssschulen anzustoßen. Dabei sollen zentrale Herausforderungen wie zum Beispiel das Erreichen von Bildungsstandards durch verbindliche Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung umgesetzt werden. Der Qualitätsrahmen Ganztagssschule ist Grundlage für Fortbildung und Beratung und unterstützt die Schulaufsicht. Um die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung passgenau zu unterstützen, wird ein breites Unterstützungssystem aufgebaut. Eine Möglichkeit zur Zertifizierung sehr guter Praxis an Ganztagssschulen wird entwickelt.</p> <p>Landesstrategie „Eignung und Auswahl“: Im Rahmen der Strategie wurde ein Programm zum Ausbau der Eignungsfeststellungs-, Beratungs- und Begleitungsstrukturen in der Bachelorphase der Lehramtsstudiengänge ausgeschrieben. Ziel ist die Implementierung beziehungsweise der innovative Ausbau von Modellen zur Eignungsfeststellung, Beratung und Begleitung der Lehramtsstudierenden. Dabei soll die fachliche und persönliche Qualifikation der Lehramtsstudierenden als zentraler Aspekt der Lehrerbildung in den Fokus genommen werden.</p>	<p>Beginn Schuljahr 2019/20.</p> <p>2019 bis 2021.</p>
		<p><b>Bayern:</b> Informatik als Pflichtfach: Informatik ist Pflichtfach an Mittelschulen und an Förderschulen, die nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichten.</p>	<p>Start zum Schuljahr 2019/2020 mit den Jahrgangsstufen 5 und 7, sukzessive aufwachsend.</p>
		<p>Wechsel von R9 in M9: Schülerinnen und Schüler können im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule in eine Vorbereitungs-klasse aufgenommen werden, wenn sie den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben. Ist Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Vorbereitungs-klasse aus organisatorischen Gründen nicht möglich, können sie unter den vorher genannten Voraussetzungen die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen. Auf diesem Weg wird es geeigneten Schülerinnen und Schülern erleichtert, einen mittleren Schulabschluss zu erreichen, wenn keine Vorbereitungs-klassen in zumutbarer Nähe eingerichtet sind; strukturelle Nachteile werden abgebaut.</p>	<p>Ab dem Schuljahr 2019/2020.</p>
		<p><b>Brandenburg:</b> Einführung einer Flexiblen Schulausgangsphase: Das Ziel dieser Maßnahme ist es, durch die Streckung der Jahrgangsstufe 9 auf zwei Schuljahre lernschwachen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, den ersten von der Kultusministerkonferenz anerkannten Schulabschluss (Hauptschulabschluss) zu erreichen. Aktuell wird diese Phase vorbereitet.</p>	<p>Vorbereitungen für Start zum Schuljahr 2020/2021.</p>
		<p><b>Hamburg:</b> Zur Verbesserung der Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern insbesondere mit Migrationsgeschichte unterstützt das ESF-Projekt „Schulmentoren“ den Aufbau von Mentoringsystemen mit speziell qualifizierten Eltern-, Schüler- und ehrenamtlichen Mentorinnen und Mentoren an Schulen in Fördergebieten des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung. Schülermentorinnen und -mentoren sollen eine Vorbildfunktion für Gleichaltrige übernehmen, Elternmentorinnen und -mentoren unterstützen andere Eltern bei wichtigen schulischen Fragen.</p>	<p>Laufend bis Ende 2020.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote</i>	<p><b>Hessen:</b></p> <p>Familienklassen: Die Ursache für schulische Probleme kann auch in der Familie liegen. In solchen Fällen kann das neue und innovative Modell der Familienklasse unterstützen, bei dem Eltern einmal wöchentlich unter Anleitung und Begleitung einer Lehrkraft und einer Multifamilientrainerin oder eines Multifamilientrainers mit ihren Kindern einen Schultag gemeinsam verbringen. Im Rahmen des Unterrichts werden die Eltern und Kinder auf Schwierigkeiten und Probleme – insbesondere im Arbeits- und Sozialverhalten – aufmerksam gemacht. Eltern und Kinder lernen, sich gegenseitig zu helfen und vor allem für sich selbst Lösungen zu finden.</p> <p>Programm Praxis und Schule (PuSch): Jugendliche sollen mithilfe dieses Förderprogramms den Hauptschulabschluss erwerben können und auf den Übergang von der Schule in den Beruf intensiv vorbereitet werden. In PuSch-Klassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände voraussichtlich keine Chance haben, in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen, die aber durch gezielte Förderung und sozialpädagogische Begleitung zum Abschluss geführt werden können.</p>	<p>Seit Schuljahr 2019/2020.</p> <p>01.08.2015 bis 31.07.2022.</p>
		<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b></p> <p>Ein Schwerpunkt ist die Weiterbildung von Lehrkräften und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, insbesondere an beruflichen Schulen, die bislang fachfremd oder ohne hinreichende pädagogische Vorbildung unterrichten. Es wurde auf die neuen Herausforderungen der beruflichen Schulen reagiert, Jugendliche mit Migrationshintergrund in sogenannten BVJ-A-Klassen (Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler) auszubilden. Der Übergang dieser Schülerinnen und Schüler in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen und aktuelle Umstrukturierungsprozesse an den beruflichen Schulen führen dazu, dass sich die Heterogenität der Lerngruppen an den beruflichen Schulen weiter erhöht. Diesem wird mit gezielten Fortbildungen für Lehrkräfte in beruflichen Schulen begegnet.</p>	<p>Rund 990 erfolgreiche Teilnehmende im Schuljahr 2018/2019.</p>
		<p><b>Niedersachsen:</b></p> <p>Schule [PLUS] – Programm Lebensort und Schule: Schulen, die in einem schwierigen sozialen Umfeld arbeiten, unterliegen oft besonderen pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen und benötigen ein „Plus“ an konzeptioneller und materieller Unterstützung. Das Programm Schule [PLUS] ist ein Beitrag zur Erreichung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit mit dem Ziel einer Verbesserung an den 20 Programmschulen und dem Erkenntnisgewinn für andere Schulen. Schule [PLUS] basiert auf einer intensiven Schulentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen schulspezifischen und regionalen Bedingungen. Dafür werden die Schulen von vier Schulentwicklungsteams (SETs) aus der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB) und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) über circa zwei Jahre unterstützt und begleitet. Alle Schulen haben neben dieser personellen Beratungsressource zur Schulentwicklung zum Start des Programms zusätzlich 15 Lehrerwochenstunden erhalten. Darüber hinaus stehen den 20 Schule [PLUS]-Schulen insgesamt 75 Vollzeit-Lehrkräfteeinheiten und 25 Vollzeiteinheiten für schulische Sozialarbeit zur Verfügung, die ganz und/oder teilweise kapitalisiert werden konnten. Eine Programmbegleitung beziehungsweise -evaluierung findet durch eine externe Agentur statt.</p>	<p>Oktober 2018 bis Sommer 2020.</p> <p>Förderzeitraum: 2014 bis 2022.</p>
		<p>Im Förderprogramm „Inklusion durch Enkulturation (IdE)“ stehen Fördermittel des ESF zur Verfügung, die die Ausweitung des zunächst modellhaft erprobten Programms unter Berücksichtigung der im vorherigen Förderzeitraum gemachten Erfahrungen auf ganz Niedersachsen ermöglichen. Dabei ist es nach wie vor Ziel, die Zahl der Schulverweigerer und Schulabbrecher zu reduzieren, indem die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Bildungsabschluss verbessert werden. Folgende Teilziele sind in den Blick zu nehmen: Verminderung der Rückstellungsquote; Verringerung des Absentismus; Erhöhung der Überweisung in den Sekundarbereich II; Erhöhung der Sprachkompetenzen; Stärkung der Elternkompetenz; Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote</i>	Mit der Verankerung der Ganztagssschule im Schulgesetz und dem neuen Ganztagschülerlass hält die Ganztagssschule ein ganzheitliches Bildungsangebot vor, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften auch im außerunterrichtlichen Bereich ermöglicht eine individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.	Bereitstellung von 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2017 bis 2021.
		<b>Nordrhein-Westfalen:</b> Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“: Es wurden Stellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses eingerichtet; jährlich wurden für die Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KaoA) 70 Stellen hinzugefügt, sodass im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 490 Stellen bereitstanden und ab dem Schuljahr 2019/20, im Endausbau von KaoA, jährlich 510 Stellen zur Verfügung stehen. Zusätzlich stehen im Rahmen von KaoA 226 Stellen zur Übergangsbegleitung für die Betreuung des Langzeitpraktikums zur Verfügung.	Endausbau ab Schuljahr 2019/20.
		<b>Sachsen:</b> Praxisberater: Praxisberater bereiten die Schülerinnen und Schüler in der siebten und achten Klassenstufe individuell und praxisorientiert auf das Berufsleben vor. Die Leistungen der Praxisberater ergänzen die Arbeit der Berufsberater der Agentur für Arbeit. Ziel ist es, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler für ihre Berufswahl zu erhöhen. Die Praxisberater führen dazu mit den Schülerinnen und Schülern ein spezielles Testverfahren mit praktischen Aufgaben in Einzel- und Gruppenarbeit durch.	Ausweitung seit Schuljahr 2016/2017; Projektförderung bewilligter Vorhaben erfolgt bis einschließlich Schuljahr 2020/21.
		An Schulen mit besonderen Herausforderungen soll zusätzliches Personal zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte gewonnen werden. Pädagogische Schulassistenten wirken bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit, indem sie die Lehrkräfte beim Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen und Fördern der Schülerinnen und Schüler unterstützen und von außerunterrichtlichen Tätigkeiten entlasten. Das Programm Schulassistenten ist zunächst angelegt mit einer Laufzeit bis 2023 und wird aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert.	Seit Januar 2019.
		<b>Sachsen-Anhalt:</b> Das ESF- und Landesprogramm „Förderung des individuellen Schulerfolgs, Stärkung der Kompetenzentwicklung und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern“ verfolgt das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen einen gleichen Zugang zu hochwertiger Grund- und Sekundarschulbildung beziehungsweise eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung zu ermöglichen und besonders diejenigen professionell aufzufangen und zu begleiten, denen das Verlassen der Schule ohne den Erwerb mindestens eines Hauptschulabschlusses droht. Das Programm setzt auf einen Mehr-Ebenen-Ansatz und verknüpft drei Fördergegenstände miteinander: die bedarfsorientierten sozialpädagogischen Unterstützungsangebote an Einzelschulen, die Förderung regionaler Netzwerkstellen für den Schulerfolg in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sowie die Förderung einer landesweiten Koordinierungsstelle zur Beratung, Unterstützung und Begleitung der Projektträger. Es werden bedarfsgerechte präventive und intervenierende Angebote für Einzelpersonen, Gruppen und Einzelschulen vorgehalten, die ganzheitlich und ressortübergreifend auf den Ebenen von Sozialraum, Kommune und Land gesteuert, begleitet, koordiniert und qualifiziert werden.	Umsetzung als ESF-Förderprogramm im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des ESF in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2014–2020; weitere Förderung aus ESF-Mitteln in der Förderperiode 2021–2027 vorgesehen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote</i>	<b>Schleswig-Holstein:</b> Schulen mit besonderen Herausforderungen mit Bildungsbonus stärken: Perspektiv-Schulen: Schleswig-Holstein hat zum Schuljahr 2019/20 das Vorhaben „Bildungsbonus“ gestartet, in dessen Rahmen Grundschulen und weiterführende Schulen in der Sekundarstufe I in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen mit ergänzenden Ressourcen unterstützt werden mit dem Ziel, die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern und die Quote der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss zu reduzieren. Dafür stellt die Landesregierung im Haushaltsjahr 2019 erstmals 3,3 Millionen Euro bereit, die sukzessive bis zum Jahr 2022 und dann gleichbleibend bis 2024 auf zehn Millionen Euro p.a. erhöht werden. Zum Schuljahr 2019/20 erhalten in einer ersten Phase 20 Schulen diese besondere Förderung. Vorgesehen ist, dass über einen Aufwuchs von je 20 weiteren Schulen in den Folgejahren bis zum Schuljahr 2021/22 insgesamt 60 Schulen durch das Programm gefördert werden.	Start zum Schuljahr 2019/2020.
54.	Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“	Die Verbesserung der Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern ist Ziel der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“. Dafür stellen Bund und Länder zu gleichen Teilen insgesamt 125 Millionen Euro zur Verfügung. Die Initiative ist auf zehn Jahre angelegt und richtet sich an alle Schularten und Jahrgangsstufen im Primarbereich und in der Sekundarstufe I.	Beschluss von Bund und Ländern am 28.11.2019.  Auftaktkonferenz vorgesehen für Januar 2021.  Start der Umsetzung der Initiative zum Schuljahresbeginn 2021/2022.
55.	Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung	Im Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung ist Forschung zur Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit ein wichtiges Handlungsfeld. So ist vor Kurzem die Förderrichtlinie „Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe“ erschienen. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Gestaltung von Maßnahmen zum Abbau von sozialstrukturell bedingten Bildungsbenachteiligungen zu generieren.  Zudem sollen mit der Ende 2019 erschienen Förderrichtlinie „Diagnostik in der inklusiven Bildung“ Bedingungen für eine alltagsintegrierte Diagnostik in der inklusiven Bildung, die Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der am Diagnostikprozess Beteiligten, die (Weiter-)Entwicklung diagnostischer Verfahren/ Instrumente und ihrer Umsetzungsprozesse sowie die Entwicklung von Modellen multiprofessioneller beziehungsweise institutioneller Kooperation identifiziert werden. Im Fokus liegen dabei die individuelle Förderung aller Lernenden sowie die Begleitung der Lernverläufe durch Diagnostik und diagnostikbasierte Förderung. Ziel ist die (Weiter-)Entwicklung einer entsprechenden Diagnostik und ihrer Rahmenbedingungen, um die Voraussetzungen für inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene über alle Bildungsetappen hinweg zu verbessern.	Die Bekanntmachung der Förderrichtlinie erschien im Juni 2019. Es ist geplant, dass die ersten Projekte aus dieser Förderrichtlinie Mitte 2020 beginnen.  Bekanntmachung der Förderrichtlinie: 05.12.2019.
56.	Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“	Mit dem „Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i> “ als Nachfolge des Hochschulpakts 2020 verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen – flächendeckend und dauerhaft. Gleichzeitig werden die Studienkapazitäten in Deutschland bedarfsgerecht erhalten. Von besseren Studienbedingungen und einer höheren Lehrqualität an allen Hochschulen werden fast drei Millionen Studierende profitieren. Mit der dauerhaften Förderung ab 2021 soll insbesondere unbefristetes, mit Studium und Lehre befasstes Hochschulpersonal ausgebaut werden. Darin sehen Bund und Länder einen wesentlichen Faktor für die Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Weitere Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Durchlässigkeit, zur Adressierung einer heterogeneren Studierendenschaft oder zur Nutzung digitaler Medien sind ebenfalls vorgesehen.	Beschluss von Bund und Ländern am 06.06.2019.  Alle sieben Jahre werden zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern länderspezifische Schwerpunkte und Maßnahmen festgelegt. Die Veröffentlichung der Verpflichtungserklärungen aller Länder für die Jahre 2021 bis 2027 ist im Sommer 2020 im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgesehen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
57.	Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“	Mit der Verwaltungsvereinbarung soll in Nachfolge des Qualitätspakts Lehre die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre gefördert werden, damit sie sich besser und schneller auf neue gesellschaftliche Herausforderungen und Bedarfe aus Wissenschaft und Wirtschaft einstellen kann. Eine rechtlich nicht selbständige Organisationseinheit soll unter dem Dach einer Trägerorganisation eingerichtet werden. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz hat im Dezember 2019 die ToepferStiftung gGmbH als Trägerorganisation für die Organisationseinheit ausgewählt. Die Organisationseinheit soll den Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure sowie den Wissenstransfer zu gelingender Lehre und zu neuen Ergebnissen und Erkenntnissen vorantreiben. Um kontinuierlich Anreize zu setzen, Lehr-Innovationen zu gestalten, soll die Entwicklung innovativer Studien- und Lehrformate durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden. Die Förderlinien sollen beispielsweise auf die Stärkung der Hochschulen als Ort von Studium und Lehre, die Verbesserung der Studienbedingungen und auf konzeptionell-strukturelle Weiterentwicklungen abzielen. Bund und Länder stellen vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zu 150 Millionen Euro auf Dauer bereit, zunächst allein durch den Bund und ab dem Jahr 2024 gemeinsam durch Bund und Länder, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen.	Beschluss von Bund und Ländern am 06.06.2019.
58.	Weitere Maßnahmen der Länder zur Erhöhung des Anteils von Personen mit tertiären Bildungsabschlüssen	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Personen mit tertiären Bildungsabschlüssen. Beispielfhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> Verbesserung des Übergangs Gymnasium-Hochschule: Ziel des Projektes ist neben der Begabtenförderung in den Bereichen Mathematik und Sprache die Verbesserung des Übergangs vom Gymnasium auf die Hochschule für alle Oberstufenschülerinnen und -schüler der allgemeinbildenden Gymnasien in Baden-Württemberg. Dazu sollen Lehr- und Lernformen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Universitätsstudium konfrontiert sein werden, sowie die zugehörigen Lern- und Arbeitstechniken bereits im schulischen Kontext kennengelernt und eingeübt werden. Der Austausch zwischen Schule und Universität soll intensiviert werden. Das Projekt integriert dazu bewährte und neue Elemente der Studienorientierung und Exzellenzförderung. Das Projekt bezieht alle Landesuniversitäten ein. Neue Maßnahmen/Elemente: Vertiefungskurse Mathematik und Sprache für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler und akademische Lehr- und Lernformen am Gymnasium.</p> <p><b>Bayern:</b> BayernMINT – kompetent.vernetzt.erfolgreich: Mit diesem Projektvorhaben werden in vierter Folge bayerische HaWs/THs und Universitäten im Umfang von nunmehr insgesamt rund 2,4 Millionen Euro ab Ende des Jahres 2019 bis zum Ende des Jahres 2022 gefördert. Zielsetzung ist die MINT-Förderung und die Prävention des Studienabbruchs. Die Projektförderung wird an fünf Bedingungen geknüpft: Bezug zur MINT-Förderung, Prävention des Studienabbruchs in MINT-Fächern, Anwendung digitaler Lehr- und Lernmethoden, Förderung der regionalen Verankerung/Zusammenarbeit mit den Partnern entlang der Bildungskette sowie Förderung von Diversity.</p> <p><b>Brandenburg:</b> Zukunftsprogramm für die Fachhochschulen des Landes Brandenburg: Das Land Brandenburg stellt Mittel zur Verfügung, um die Karrierewege an Fachhochschulen sowie die anwendungsbezogene Forschung zu stärken durch die Gründung von hochschulübergreifenden „Innovations- und Karrierecentern FH“ samt Professuren, Promotionsstellen und Post-Doc-Stellen sowie die Strategiefähigkeit der Fachhochschulen durch Personalausbau in den dafür zuständigen Bereichen Verwaltung und Wissenschaftsmanagement zu stärken.</p>	<p>Vertiefungskurs Sprache seit Schuljahr 2019/2020; akademische Lehr- und Lernformen ab Januar 2020.</p> <p>Programmstart Ende 2019; Laufzeitende 2022.</p> <p>Ab 2019 jährlich 3,1 Millionen Euro sowie einmalig 2,4 Millionen Euro. Promotionsstellen zunächst für fünf Jahre. Personalausbau in Verwaltung und Wissenschaftsmanagement unbefristet.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
58.	<i>Fortsetzung: Weitere Maßnahmen der Länder zur Erhöhung des Anteils von Personen mit tertiären Bildungsabschlüssen</i>	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Der Studienerfolg im Lehramtsstudium soll durch Maßnahmen zur Verbesserung der Eignungsabklärung, Stärkung des Berufsfeldbezugs und der Verringerung der Prüfungslast erhöht werden. Erste Maßnahmen wurden bereits im Wintersemester 2019/20 umgesetzt.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Modell der studienintegrierenden Ausbildung: Im Modell der studienintegrierenden Ausbildung wird die duale Berufsausbildung mit der Hochschulbildung systematisch verzahnt. Zu den Kernelementen des Modells gehört die curriculare Abstimmung der Lernorte, Anrechenbarkeit von Ausbildungsleistungen und ein Beratungs- und Coachingkonzept. Die Auszubildenden erwerben in der ersten Phase Ausbildungs- und Studienerfahrungen und entscheiden sich nach 1 – 1,5 Jahren erfahrungsbasiert, ob sie das duale Studium oder die duale Berufsausbildung fortsetzen möchten. Derzeit wird das Modell im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente berufliche Bildung“ (InnoVET) in der Konzeptphase im Zeitraum von sechs Monaten gefördert. Im Anschluss an die Konzeptphase ist die Antragstellung für die Förderung der Umsetzungsphase ab Sommer 2020 geplant.</p> <p><b>Sachsen:</b> Das Leuchtturmprojekt „Quickstart Sachsen“ richtet sich an Studierende, die über einen Studienabbruch nachdenken oder ihr Studium bereits abgebrochen haben, sowie an Unternehmen, die die Potenziale von Studienabbrecherinnen und -abbrechern nutzen wollen. Es wurde ein Netzwerk der Hochschulen initiiert und unterstützt, das Studienzweifler in unterschiedlichen Phasen berät und ihnen alternative Wege, wie zum Beispiel berufliche Ausbildungsmöglichkeiten, aufzeigt. An dem Netzwerk nehmen neun Hochschulen teil. Sie werden dabei auch von den Wirtschaftskammern und der Bundesagentur für Arbeit unterstützt.</p> <p><b>Schleswig-Holstein:</b> Aufgrund der besonderen Bedeutung des Studienerfolgs und der Verringerung des Studienabbruchs werden in den individuellen Zielvereinbarungen des Landes Schleswig-Holstein mit seinen Hochschulen für den Zeitraum 2020 – 2024 spezifische Hochschulabsolventenquoten vereinbart und die Zielerreichung an eine leistungsorientierte Mittelvergabe gekoppelt.</p>	<p>Umsetzungsbeginn April 2019.</p> <p>Konzeptphase vom 01.09.2019 bis 29.02.2020.</p> <p>Laufend.</p> <p>Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wurden im November 2019 unterzeichnet.</p>
59.	Förderung von digitalen Kompetenzen in Heilberufen	Ziel ist die Aufnahme digitaler Inhalte in die Ausbildungsangebote der akademischen und nicht akademischen Heilberufe. Die Vermittlung digitaler Kompetenzen wird im Zuge von Änderungen sukzessive in die Approbationsordnungen beziehungsweise die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe aufgenommen (zum Beispiel bei der Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte, dem Hebammengesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen). Bei aktuell laufenden und künftig anstehenden Rechtsetzungsvorhaben wird dies systematisch beachtet.	Laufend.
60.	Schutz von Mädchen und Frauen vor digitaler Gewalt	Das Projekt fokussiert sich mit seinen Maßnahmen auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und schwerpunktmäßig auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene. Der Projektträger Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) plant dazu Maßnahmen in folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen zu Belästigung, Nötigung, Stalking im digitalen sozialen Nahraum</li> <li>2. Informationen zu Belästigung, Nötigung, Diskriminierung im öffentlichen digitalen Raum</li> <li>3. Qualifizierung des Unterstützungssystems</li> <li>4. Stärkung der Rechtssicherheit</li> <li>5. Stärkung von Vernetzung, Qualifikation der Fachöffentlichkeit, verstärkte Kommunikation über digitale Gewalt</li> </ol> Ziele des Projektes sind (a) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, (b) ein verbesserter Schutz der betroffenen Frauen und Mädchen sowie (c) die Qualifizierung des Unterstützungssystems.	Projekt läuft bis 31.12.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
61.	Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus	Frauen, die Schutz im Frauenhaus suchen, haben oft verschiedene Formen von Gewalt erlebt, die in der Regel durch die sichere Unterkunft im Frauenhaus beendet werden. Dennoch kann sich Gewalt durch digitale Medien fortsetzen. Es braucht daher Sicherheitskonzepte, die sowohl die Nutzung digitaler Medien für die Bewohnerinnen und ihre Kinder als auch den Schutz vor digitaler Gewalt unter den spezifischen Bedingungen des Frauenhauses ermöglichen. Der Projektträger Frauenhauskoordination (FHK) plant dazu Maßnahmen in folgenden Bereichen: 1. Bestandsaufnahme zum Schutz vor digitaler Gewalt im Frauenhaus 2. Entwicklung und Erprobung eines Schutzkonzeptes 3. Erhöhung Medienkompetenz und Wissen zur Datensicherheit sowie zu rechtlichen Schutzmöglichkeiten Ziele des Projektes sind (a) ein verbesserter Schutz im Frauenhaus und (b) die Qualifizierung des Unterstützungssystems im Frauenhaus.	Projekt läuft bis 31.05.2022.
62.	Digitale Kompetenzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern fördern	Im Rahmen der Maßnahme werden verschiedene Projekte gefördert, die digitale Kompetenzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken, sie über ihre Rechte und Pflichten in der digitalen Welt aufklären und digitale Informationsangebote entwickeln sollen. Entwickelt werden zielgruppenadäquate Angebote unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Status und vorliegender Forschungsergebnisse, zum Beispiel aus der Alterspädagogik, Psychologie und Migrationsforschung. Zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen wird ein Projekt „Digital-Kompass plus“ gefördert, mit dem qualifizierte Internetlotsen die souveräne Nutzung der digitalen Chancen durch diese Altersgruppe stärken sollen. Weitere Projekte richten sich gezielt an bestimmte Verbrauchergruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund (Projekt „Wegweiser in die Mitte der Gesellschaft“) und Jugendliche (Projekt „WebDays – Jugendliche engagieren sich für Verbraucherschutz in der digitalen Welt“).	Projekt „Digital-Kompass plus“: 2018 bis 2021. Projekt „Wegweiser in die Mitte der Gesellschaft“: 2020. Projekt „WebDays“: 2017 bis 2020.
63.	Strukturen der Zivilgesellschaft digital fit machen: Digitalisierung in den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege  Förderprogramm „Zukunftssicherung der Freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“	Mit dem Förderprogramm „Zukunftssicherung der Freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“ werden die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei der Gestaltung des digitalen Wandels im Bereich der Wohlfahrtspflege und der sozialen Arbeit unterstützt. Die Spitzenverbände setzen das Förderprogramm seit dem 01.01.2019 in den folgenden Handlungsfeldern um: • Personal- und Organisationsentwicklung (Deutsches Rotes Kreuz), • Sozialraumorientierte Arbeit (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), • Freiwilliges Engagement und Selbsthilfe (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Bundesverband), • Beratung und Therapie (Deutscher Caritas Verband), • Qualifikation und Bildung (AWO Bundesverband), • Management und Innovation (Diakonie Deutschland).  In den einzelverbandlichen Projekten werden innovative Lösungen, unter anderem zur Stärkung der Digitalkompetenzen von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Beratungsangeboten, erarbeitet. Das Förderprogramm wird seit dem 01.01.2020 fortgesetzt.	Aktuelle Laufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2020.
64.	Digitales Deutschland – Monitoring zur Digitalkompetenz der Bevölkerung	Ein umfassendes Monitoring von Digitalkompetenzen aller Bevölkerungsgruppen soll fundierte Daten liefern, um adäquate Angebote zur Weiterentwicklung digitaler und medienbezogener Kompetenzen machen zu können und so zu einem gelingenden Zusammenleben in einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft beizutragen. Dafür wurde im Rahmen einer Zuwendung durch das jff – Institut für Medienpädagogik im Projektverbund mit der Universität Siegen und der PH Ludwigsburg ein Rahmenkonzept zu Digitalkompetenzen entwickelt, das in weiteren Umsetzungsschritten in ein umfassendes Monitoring münden soll.	Genauer Zeitplan kann derzeit nicht angegeben werden, da die letzte Projektphase gerade ausgelaufen ist und die nächste aktuell in der Beantragung ist.



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
65.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der digitalen Kompetenzen	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung digitaler Kompetenzen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p>	
		<p><b>Hessen:</b>            Programm „Digitale Schule Hessen“: Aufbauend auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern hat die hessische Landesregierung das Programm „Digitale Schule Hessen“ entwickelt, um junge Menschen in der digitalen Gesellschaft weiter zu fördern. Neue Lernformen und digitale Methoden sollen den Unterricht bereichern, ihn aber nicht bestimmen. Ziel des Programms ist es, dass die digitale Grundausstattung, die zu den pädagogischen Konzepten passt, und gut ausgebildete Lehrkräfte ineinandergreifen. Das Programm besteht aus vier Bausteinen und umfasst Maßnahmen zur pädagogischen Unterstützung der Schulen, zur verantwortungsvollen Mediennutzung von Schülerinnen und Schülern, zu Lehrerfortbildungen und zur technischen Ausstattung und IT-Infrastruktur der Schulen.</p>	2019 bis 2024.
		<p><b>Niedersachsen:</b>            Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive für Wissenschaft, Forschung und Transfer hat das Land Niedersachsen zwei Programme für innovative Entwicklung und Ausbau des Studiums im Zeitalter der Digitalisierung aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Qualität Plus – Programm zur Entwicklung des Studiums von morgen: Programm zur Weiterentwicklung von Studiengängen sowie der Gesamtstrategie für Studium und Lehre an den Hochschulen. Für 48 ausgewählte Projekte stehen in den kommenden drei Jahren Fördergelder in Höhe von rund 15 Millionen Euro zur Verfügung.</li> <li>2. Innovation Plus – Für die Entwicklung innovativer Lehr- und Lernkonzepte stellt das Land Niedersachsen im Studienjahr 2019/20 drei Millionen Euro im Rahmen der Förderlinie „Innovation plus“ zur Verfügung. 70 Projektanträge niedersächsischer Hochschulen werden im Rahmen des Programms gefördert, das sich an Lehrende richtet.</li> </ol> <p>Eine Ausschreibung im selben Umfang ist für das Studienjahr 2020/21 geplant.</p>	Laufzeit: 2018 – 2021.
		<p><b>Saarland:</b>            Das Saarland setzt sich für verstärkte Medienbildung mit Angeboten für alle Altersgruppen und Lebensphasen ein. Neben den Angeboten des Landesinstituts für Pädagogik und Medien erfolgt dies insbesondere durch entsprechende Angebote der Landesmedienanstalt Saarland, die hierzu mit Förderung der Landesregierung ein eigenes „MedienKompetenzZentrum“ aufgebaut hat. Dort werden schwerpunktmäßig unter anderem die Themenfelder „Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche“ sowie „Medienkompetenz für pädagogische Fachkräfte und Eltern“ bearbeitet.</p>	Laufend.
		<p><b>Sachsen-Anhalt:</b>            Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz bietet insbesondere im Bereich des präventiven Jugendmedienschutzes Bildungsangebote, Information und Beratung für Jugendliche, Familien und Fachkräfte an. Mit ihren Präventionsangeboten zielt die Servicestelle darauf ab, junge Menschen und ihre Eltern über Risiken und Gefahren aufzuklären, Eltern zu unterstützen und Jugendliche zur eigenverantwortlichen Nutzung zu befähigen. Ein besonderer Stellenwert wird der Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Ausgestaltung der „Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt“ beigemessen. Im Rahmen dieses Prozesses erfolgt eine enge Begleitung durch die Servicestelle.</p>	Dauerhafte Förderung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern</b>			
66.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Bekämpfung von Armut	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Bekämpfung von Armut. Beispielfhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Bremen:</b> QuBo-Qualifizierungsbonus für abschlussorientierte Qualifizierung für SGB II-Beziehende: Um den Lebens- und Einkommensverhältnissen SGB II-Beziehender gerecht zu werden, erhalten diese bei Aufnahme einer abschlussbezogenen Qualifizierung einen monatlichen anrechnungsfreien Bonus. Dies erhöht die Chancen der Beteiligten, die Qualifizierung zu beginnen, weiterzuführen und schließlich den Abschluss zu erlangen</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen:</b> Mit der neuen Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ werden Ressourcen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und neu ausgerichtet. Die Haushaltsmittel zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit wurden 2019 um 3 Millionen Euro auf 4,85 Millionen Euro aufgestockt. Ab 2020 wurden diese Mittel nochmals um 2,25 Millionen Euro auf dann 7,1 Millionen Euro erhöht. Die Maßnahmen der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ richten sich an den besonderen Lebensverhältnissen und Bedarfen der folgenden drei Zielgruppen aus: Menschen ohne eigene Wohnung, die sich wechselnde Schlafplätze suchen oder auf der Straße leben, Menschen, die ordnungsrechtlich oder bei freien Trägern – in Übergangswohnungen oder Übergangwohnheimen – untergebracht sind, sowie Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Mit der Landesinitiative werden drei Zielsetzungen, die ineinandergreifen, verfolgt: Wohnungsverluste verhindern, Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung schaffen und die Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.</p> <p><b>Rheinland-Pfalz:</b> Das Land Rheinland-Pfalz hat im Operationellen Programm für den ESF in der Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ eine Integrationskette für Langzeitleistungsbeziehende des SGB II implementiert (vgl. NRP 2019 Tabelle II lfd. Nr. 109). Diese Integrationskette wird ab dem Jahr 2020 um den Förderansatz „Frauen aktiv in die Zukunft“ ergänzt, der sich insbesondere an die spezifischen Bedarfe von langzeitleistungsbeziehenden Frauen im SGB II sowie geflüchtete Frauen richtet. Mit einem ganzheitlichen Ansatz sollen Frauen dabei unterstützt werden, ihre berufliche und soziale Situation zu verbessern. Insbesondere soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie das Aufbrechen von Rollenbildern in den Blick genommen werden. Im Jahr 2020 werden 25 Projekte mit rund 420 Teilnehmendenplätzen im Förderansatz „Frauen aktiv in die Zukunft“ durchgeführt. Die Projektkosten in Höhe von insgesamt circa 3,6 Millionen Euro werden jeweils zur Hälfte aus dem ESF und von den zuständigen Jobcentern finanziert. Darüber hinaus sind im Rahmen der Integrationskette im Jahr 2020 34 Projekte im Förderansatz „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ und 30 Projekte im Förderansatz „Perspektiven eröffnen“ zur Förderung vorgesehen.</p>	<p>Start im Juli 2019. Förderung bis Mitte 2022.</p> <p>Seit Juni 2019.</p> <p>01.01.2019 bis 30.06.2022.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
66.	<i>Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Bekämpfung von Armut</i>	<b>Sachsen-Anhalt:</b> Örtliches Teilhabemanagement: Die aus ESF- und Landesmitteln unterstützte Initiative soll Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums ermöglichen. So werden unter anderem über Teilhabekonferenzen Teilhabebarrrieren vor Ort identifiziert und durch Teilhabemanagerinnen und -manager Maßnahmen- und Aktionspläne zur Beseitigung der Teilhabebarrrieren entwickelt. Bis Ende 2020 sind die Erarbeitung fünf kommunaler Aktionspläne sowie die Bestandsaufnahme der Teilhabebarrrieren zur Vorbereitung von Aktionsplänen in 15 weiteren Kommunen geplant. Darüber hinaus sollen vier Teilhabekonferenzen in verschiedenen Landkreisen stattfinden.	Bis Ende 2022.
67.	Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung von Kinderarmut	<b>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</b>	Ab 2019.
		<b>Baden-Württemberg:</b> Strategie „Starke Kinder – Chancenreich“: Fortsetzung der Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut im Rahmen des Förderaufrufs „Aktiv und gemeinsam gegen Kinderarmut und für Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“: Präventionsnetzwerke sind ein sehr wirksames Mittel, Benachteiligungen entgegenzuwirken. Deshalb soll dieser erfolgreiche Ansatz auch in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut und weitere Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut finanziell gefördert werden. Förderaufruf „ESF-Starke Kinder“ zum Förderprogramm gegen Kinderarmut: Es werden ab 2020 bis Ende 2021 Projekte gefördert, die sich vorrangig an benachteiligte Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse richten, die von gesellschaftlicher Marginalisierung und Armut bedroht sind. Für das Schwerpunktjahr gegen Kinderarmut 2020 sind Zuschüsse für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, eine Internet-Plattform und weitere Aktionen vorgesehen.	
		<b>Berlin:</b> Im Rahmen der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut erarbeiten Landes- und Bezirksverwaltungen sowie Akteure der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zur Prävention und Reduzierung von Kinder- und Familienarmut. Die Entwicklungs- und Umsetzungsphase ist ressortübergreifend unter Einbezug der Bezirke und Zivilgesellschaft angelegt, um wirksame und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Reduzierung von Kinderarmut zu entwickeln. Ein übergeordnetes Strategierüst dient als Handlungsleitfaden für alle Akteure. Es wurde 2019 erstmalig entwickelt und soll kontinuierlich weiterentwickelt werden. Somit wird zum ersten Mal auf Landesebene eine Strategie zum Thema erarbeitet und umgesetzt. Die Landeskommission unterstützt und initiiert unter anderem Projekte und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden, zur Verbesserung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets und einen Ausbau der Infrastruktur von Lotsen und Netzwerken für die Zielgruppe.	Landeskommission eingesetzt seit Juni 2017. Fortlaufende Maßnahmenentwicklung und -umsetzung.

